Crim.
74
b

Crim. 74b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36632873940016

<36632873940016

Bayer. Staatsbibliothek

Von
Strafen
und
Strafanstalten.

Aus dem Schwedischen
nach der zweiten Auflage
von

Udo Waldemar Dieterich,
Doctor der Phil., Conrector am Stockholmischen deutschen National-Lyceum.

Nebst einem Anhange.

Mit 3 Tafeln Abbildungen.

Stockholm und Leipzig, 1841.
A. Bonniers Verlag.

360. B.
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V o r w o r t.

Der Gegenstand sowohl, als auch ganz besonders die Behandlung desselben bürgen mir für eine gute Aufnahme dieses ins Deutsche übertragenen Werkes, bei dessen Uebersetzung ich um so weniger Mühe und Sorgfalt gespart habe, je größer die Liebe war, mit welcher ich an derselben arbeitete. Die dessen ungeachtet vorhandenen Mängel bitte ich mit Güte und Schonung zu übersehen.

Könnte es noch zu einer besonderen Empfehlung dienen, so dürfte nicht zu verschweigen sein, daß der Betrag für eine keineswegs unbedeutende Anzahl Exemplare für die Gutenbergische, seit dem 5. Juli d. J. in Stockholm für hülfsbedürftige Typographen bestehende, Stiftung bestimmt ist, zum Besten welcher auch das Original verkauft

worden. Der Uebersetzer hat daher auf jedes Honorar verzichtet, und der Verleger bei Festsetzung der obigen Anzahl Exemplare nichts weniger als eigenen Gewinn im Auge gehabt.

Stockholm am Oskarstage (1. Decbr.) 1840.

D.

Vorrede.

Gewisse Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft sind von einer solchen Wichtigkeit und einem solchen Einflusse, daß man sie zu gleicher Zeit für ermunternd und abschreckend für den halten kann, der, von ihrer tiefen Bedeutung durchdrungen, zu ihrer Entwickelung und Beförderung beizutragen wünscht. Wenn in den Augen Vieler ein solcher Versuch sein eigenes Urtheil in sich trägt, so wird doch bei Anderen das Gewicht der Sache und die reine Absicht, so hoffe ich, als Erklärung und Entschuldigung gelten dürfen.

Die peinliche Gesetzgebung und die Strafanstalten eines Landes sind Gegenstände von einem großen Umfange; sie greifen tief ein in das moralische Leben des Staates und sind wesentliche Bedingungen für die Ordnung und Ruhe desselben. Sie gehören sowohl in das Gebiet der Religion als der Rechtslehre und Politik, und fangen an sich in den meisten Ländern einer warmen Theilnahme zu erfreuen.

Seitdem die langwierigen Kriege aufgehört hatten, welche ungefähr ein Vierteljahrhundert die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, so begannen sowohl die Herrschenden als die Völker ihre Blicke wieder auf die inneren Angelegenheiten zu richten Die Beschäftigungen

des Friedens, wiewohl weniger glänzend als die Thaten des Krieges, haben reiche Ernten getragen, nicht allein in wissenschaftlichen Fortschritten und in industriellen Entwickelungen, sondern auch in einer größeren Achtung vor dem Werthe der Menschen in einer zärtlicheren Pflege der Aufklärung und der Wohlfahrt der niederen Klassen.

Eine edle Fürsorge hat sich auch bis zu dem auf die Abwege des Verbrechens Verirrten erstreckt, welchen man weniger für ein vogelfreies, für immer verstoßenes Wesen zu halten angefangen hat, als für einen irregeleiteten, gefallenen Mitbruder, für dessen Bekehrung und Besserung man sich zu denken und zu handeln gemahnt fühlt. Man hat eingesehen, daß die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft nicht allein darin bestehe, die begangenen Verbrechen zu beeifern und zu bestrafen, sondern auch darin, ihre Ursachen sorgfältig aufzusuchen, und soweit es im menschlichen Vermögen stehe, zu beseitigen. Man fand, daß, da Verbrechen und moralische Erniedrigung gewöhnlich in den Fußstapfen der Rohheit und Armuth aufwachsen, die allgemeine Sicherheit zuvörderst zu suchen sei, wie in einer mehr ausgedehnten sowohl religiösen als intellectuellen Bildung, so auch in einer aufgeklärten Sorge, arbeitsfähigen Bedürftigen, statt der früheren Klosteralmosen, Auswege zu Arbeit und vortheilhafter Beschäftigung zu verschaffen. In demselben Grade läuterten sich die Begriffe von der rechten Beschaffenheit der Strafen, und man suchte, ohne ihre abschreckende Kraft zu

lähmen, ihre erniedrigenden Wirkungen zu entfernen, und sie zu gleicher Zeit warnend und bessernd zu machen.

Diese erhabeneren Ansichten von Menschlichkeit und Staat, diese edlen Bemühungen, durch die Handlung die ewigen Wahrheiten des Christenthumes zu verwirklichen, sind eins der schönsten Zeichen der Zeit. Es sind jedoch auf diesem Felde noch viele Hindernisse aus dem Wege zu räumen, viele Vorurtheile zu besiegen, viel Heil und Segen zu ernten.

Um selbst nicht mißverstanden zu werden, und um die neue Straftheorie gegen einen Vorwurf zu schützen, dem sie oft ausgesetzt ist, daß sie sich des Verbrechers auf Kosten des Rechtschaffenen annehme, muß ich anführen, daß die Richtung derselben im Gegentheil dahin gehe, dem Gesetze eine größere Heiligkeit und der Strafe eine gesteigerte Wirkung dadurch zu verleihen, daß sich beide auf Vernunft und Gerechtigkeit stützen. Sie darf also nicht mit der falschen Philanthropie verwechselt werden, die sich zuweilen für ihren Sachwalt ausgiebt. Diese letztere ist nur als ein siecher Auswuchs auf dem frischen Stamme der ersteren zu betrachten.

Es ist eine aufgeklärte und gut geordnete bürgerliche Gesellschaft erforderlich, um ihre Strafgesetze in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Menschlichkeit und der Vernunft zu bringen, um sie mit Unparteilichkeit anzuwenden, und um sie mit Ernst, Gerechtigkeit und Unerbittlichkeit zu vollstrecken.

Die peinliche Gesetzgebung und das Pönitentiarsystem besitzen unter einander einen unbestreitbaren Zusammenhang; sie gewähren einander gegenseitige Unterstützung, und dieses kann als die Vollendung jener angesehen werden. Der Professor Mittermeyer, einer von Deutschlands angesehensten jetzt lebenden Juristen, äußert hierüber Folgendes: „Alles, was man in Hinsicht der Strafgesetze thut, ist eine nur halbgethane Arbeit, wenn man nicht zugleich seine Sorgfalt bis zum Fundamente selbst, der Verbesserung der Strafanstalten, erstreckt." Dieser Grundsatz ist besonders in unserem Vaterlande anwendbar, in welchem sich die Gefangenpflege und die correctionelle Hauszucht noch auf einem besonders niedrigen und wenig entwickelten Standpunkte befindet.

Gegenwärtige Arbeit, die bestimmt ist, während des nun stattfindenden Reichstages wenigstens eines Theils diese wichtigen Gegenstände zu beleuchten, theilt sich in vier Kapitel, von denen das erste enthält, allgemeine Ansichten von Strafen; das zweite, die Entstehung und stufenweise Ausbildung des Pönitentiarwesens; das dritte, eine Vergleichung der beiden Systeme, welche gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; und endlich das vierte, die Anwendung des Pönitentiarsystemes in Schweden.

Erstes Kapitel.

Von Strafen.

Die Gesetzgebung eines Volkes kann mit Recht als ein sicherer Maßstab der Bildung und Sittlichkeit angesehen werden, zu welcher dasselbe gelangt ist. Dieß gilt besonders von den Strafgesetzen, welche sich leichter nach den steigenden Forderungen der Menschlichkeit und Rechtslehre abpassen lassen, als das Civilgesetz, welches in gewissen Hinsichten abhängiger ist von eigenthümlichen nationellen Gebräuchen und Ansichten, oft auch von besonderen Ortsverhältnissen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß eine auf billige und naturgemäße Gründe gebaute Civilgesetzgebung eins von den wirksamsten Mitteln ist, veraltete Mißbräuche und eingewurzelte Vorurtheile zu vertilgen, und daß sie eine wichtige Bedingung ist für die Ausbildung eines aufgeklärten Nationalgeistes und einer wahrhaft vaterländischen Gesinnung.

Um ungestört zu seinem erhabenen Ziele sittlicher und intellectueller Veredlung und zu allgemeinem Wohlstande fortzuschreiten, muß der Staat auf ein vernunftgemäßes Fundament gebauet und so eingerichtet werden, daß er Schutz gegen Alles gewährt, was die allgemeine Sicherheit stören, oder das Recht des Einzelnen kränken kann. Die äußere Selbstständigkeit und das innere gesetzliche Be-

stehen des Staates muß gesichert werden gegen verrätherische Aufwiegeleien; des Einzelnen Leben und Wohlfahrt gegen Gewalt und Verfolgung; Eigenthum, gegen unerlaubte Besitznahme. Aus diesen unerlässigen Bedingungen für das Vorhandensein und Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft, die Gottes, in dem inneren Triebe und dem äußeren Bedürfnisse des Menschen, offenbarter Wille ist, entstehet also das eigentliche Strafrecht eines Staates, das zuletzt auf Vernunft und Gerechtigkeit ruhet.

Allein die Ausführung einer anerkannten Rechtsidee muß mit demselben in vollkommener Uebereinstimmung sein, um ihre Eigenschaft der Rechtmäßigkeit beizubehalten. Die Form, in welche sie sich kleidet, muß sich auf den gebilligten Grund stützen, und eben so gewissenhaft, als folgerecht seinen Anforderungen genügen, denn im widrigen Falle verläugnet diese Form ihr eigenes Urbild, und gehet endlich in das Gegentheil desselben über.

Hieraus folgt, daß die Wahl der Strafen selbst geschehen müsse unter einer religiösen Anerkennung einer höheren Weltordnung, und einer aufgeklärten Sorge für den Werth des Menschen; sie müssen völlig gerecht sein, sowohl hinsichtlich ihrer Qualität oder Beschaffenheit, als ihrer Quantität oder des der Größe des Vergehens entsprechenden Belaufs. Sie müssen auch vernunftgemäß, d. h. in psychologischer Hinsicht so berechnet sein, daß sie zur Besserung des Gestraften wirken, und also streben, einer wiederholten Störung des zum allgemeinen Wohle waltenden Rechtszustandes zuvorzukommen.

So zeigt sich die Natur der Strafen in ihrer Vollkommenheit, indem sie das Ziel ausmacht, das bei Bestimmung dieser Strafen erstrebet werden muß. Daß es in der Wirklichkeit nicht vollkommen erreicht werden kann,

davon ist die Ursache theils in der Unvollkommenheit zu suchen, welche von allen Menschenwerken unzertrennlich ist, theils in den äußeren Umständen, welche oft einen so mächtigen Einfluß ausüben, daß sie eine Art relativen Rechtszustandes bilden. Dieser Umstand gewährt eine Erklärung und möge auch als Entschuldigung der Abwege gelten, auf welche sich die peinliche Gesetzgebung so oft verirrt hat, und auf denen sie sich großentheils noch befindet; man darf sich aber keineswegs auf denselben seines historischen Grundes oder seines Stattfindens wegen als eines Factums berufen, um ein nützliches Annähern zu einer nach den Fortschritten der Aufklärung und den Forderungen der Menschlichkeit mehr eingerichteten Straftheorie zu verhindern; denn das Bestreben, sich immer mehr der Vollkommenheit zu nähern, ist eins von den Kennzeichen des göttlichen Ursprunges des Menschen. Vorurtheilsfrei der oft theuer erkauften Erfahrung verflossener Zeiten sein Ohr zu leihen, und aus ihr Belehrung und Weisung zu ziehen, die Forderungen der Gegenwart recht zu beurtheilen, und ihr recht zu entsprechen, und so die Möglichkeit eines vernunftgemäßen Auffassens dieses Problems zu bereiten, welches die Zukunft zur Zeit lösen wird, bildet die wahre Continuität der steigenden Bildung des Menschengeschlechtes. Der eigentliche Werth eines jeden Fundamentes sowohl im Gebiete der Gedanken, als der materiellen Dinge, hängt von dem Gebäude ab, welches auf ihm errichtet werden kann; denn eben so unbestreitbar wie es ist, daß dieses sich nicht halten kann, ohne die Unterstützung jenes zu besitzen, eben so wenig bildet das Fundament an und für sich selbst etwas Ganzes und Vollendetes.

Das Heidenthum hatte seine Rechtsansichten, welche

den von himmlischer Liebe und Gerechtigkeit durchdrungenen Lehren des Christenthumes weichen mußten. Unwissenheit und Finsterniß verdunkelten lange das ewige, Alles belebende Licht desselben; sein milder Geist aber siegte über äußere Hindernisse und weltlichen Widerstand, und lehrte die Menschen auch bei dem Bestrafen ihres gefallenen Mitbruders die Forderungen der christlichen Liebe erfüllen. Diese Gesinnungen sowohl bei den Strafgesetzen, als bei den Strafanstalten in Anwendung zu bringen, macht einen würdigen Wetteifer zwischen den aufgeklärten Völkern Europas und der neuen Welt aus.

Unter den vielfältigen und wichtigen Gegenständen, die der peinlichen Gesetzgebung angehören, ist die Beschaffenheit der Strafe selbst ohne Zweifel einer von denen, welche die größte Aufmerksamkeit erfordern. Von den Strafarten, die das Gesetz anwendet, kann man auf des Gesetzgebers größere oder geringere Achtung vor Menschenwerth schließen.

Die Strafen können in zwei Hauptarten eingetheilt werden, nämlich:

a) Die, welche zuvörderst das Peinigen und Martern der äußeren Sinne beabsichtigen, also physisch-afflictive, oder im Allgemeinen sogenannte Körperstrafen.

b) Psychisch-afflictive im Allgemeinen sogenannte Seelenstrafen.

Jene, oder die Körperstrafen, sind so zu sagen veraltet. Sie hatten ihren Grund in dem Rachegefühle, welches in der früheren Zeit bei der Ausübung des Strafrechtes des Staates überwiegend war, und der damals herrschenden Unwissenheit. Es wird in Wahrheit ein nicht geringer Grad von Aufklärung erfordert, das Gewicht

der Seelenstrafen recht zu beurtheilen, und sie als zur Gnüge versöhnend zu betrachten. Der Haß des Einzelnen, oder der gekränkte Rechtsinstinct, schärfte lange das menschliche Erfindungsvermögen, unter tausend Gestalten die Grausamkeit der Körperstrafen zu wechseln. Sie wurden nicht allein zur Bestrafung des wirklichen Verbrechers angewandt, sondern auch um Geständnisse da zu erzwingen, wo man die Schuld finden wollte. Das Christenthum mußte Jahrhunderte hindurch gegen die Gewalt der Leidenschaften und Vorurtheile kämpfen, ehe es diese Barbarei zu mildern, oder wenigstens die Ueberreste der heidnischen Rohheit in rechtsgemäßere Formen umzukleiden vermochte.

Das Princip der Anwendung von physisch=afflictiven (körperlich=wirkenden) Strafen besitzt in der Todesstrafe seine höchste Ausdehnung und seine äußerste Anwendung; denn über diese Gränze vermag es seine Gewalt nicht zu erstrecken.

Da die Todesstrafe noch von Vielen, ja vielleicht von der Mehrzahl der Bewohner Europas für ein nothwendiges, unvermeidliches Uebel gehalten wird, vor welchem man zwar Abscheu und Entsetzen hegen könne, dem aber Niemand abzuhelfen wagt, so dürfte es zuerst nothwendig sein, ihre wahre Beschaffenheit näher zu untersuchen.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist besonders während der letztern Zeiten von vielen Rechtsgelehrten und Staatsmännern bestritten worden, und wahrlich dieser wichtige Gegenstand verdient auch ernstlich beherzigt zu werden. Die bürgerliche Gesellschaft hat unbezweifelt sowohl das Recht, als die Pflicht, jede Handlung mit einer Strafe zu belegen, welche den allgemeinen Rechtszustand stören kann; es kommt ihr sogar zu, wenn sich der Ver=

brecher durch Rückfälle unverbesserlich bewiesen hat, oder wenn sein Verbrechen für die allgemeine Sicherheit von einer drohenderen Beschaffenheit ist, ihn außer Stand zu setzen, aufs Neue den übrigen, den Gesetzen gehorchenden Mitgliedern des Staates zu schaden. Geht dieses Recht aber weiter, als bis zum Verluste der Freiheit, durch den der Zweck gewonnen ist? Eine jede Strafe, die sich über die Gränze der Nothwendigkeit erstreckt, schweift ja ab auf das Gebiet der Willkür und Rache.

Hiergegen wird man gewiß einwenden, daß die Todesstrafe, mit ihren schrecklichen Vorbereitungen und der Grausen erregenden Feierlichkeit der Hinrichtung selbst, beizubehalten sei, weniger zur eigenen Strafe des Verbrechers, als besonders, um Andere zu warnen und abzuschrecken, seinem Beispiele zu folgen. Ohne in eine nähere Untersuchung eingehen zu wollen, ob die bürgerliche Gesellschaft das Recht besitze oder nicht, eines ihrer Mitglieder zu plagen und endlich zu entleiben, um so den übrigen Furcht und Entsetzen einzuflößen, so möchte es vielem Zweifel unterworfen sein, ob die größere oder geringere Anzahl der Verbrechen ausschließend auf einer mehr oder weniger ausgedehnten Anwendung der Abschreckungstheorie beruhe. Die Erfahrung scheint zu beweisen, daß man dem Verbrechen sicherer vorbeuge durch eine allgemeinere Bildung, eine begründete und edle Staatsverfassung, und erleichterte Auswege sich zu ernähren. Diese Mittel müssen also zuvörderst sowohl von der Menschlichkeit, als von der politischen Fürsorge angewandt werden. Der Werth, welcher bei folgendem Tableau als Beleg zuerkannt werden kann, dürfte gerade gegen die anzuführen sein, welche den Nutzen von Drakonisch strengen Gesetzen vertheidigen.

Spanien	eine Hinrichtung jährl. auf	122,000 Einw.
Schweden	— — — —	172,000 —
Norwegen	von 1832 bis 1834	
	eine Hinrichtung jährl. auf	720,000 —
—	von 1835 bis 1837	keine
Irland	eine Hinrichtung jährl. auf	200,000 —
England	— — — —	250,000 —
Frankreich	— — — —	447,000 —
Baden	— — — —	400,000 —
—	während des J. 1834 nur eine auf	1,230,000 —
Oestreich Deutscher Theil	eine Hinrichtung jährl. auf	840,000 —
Würtemberg	— — — —	750,000 —
Pensylvanien	— — — —	829,000 —
Bayern	— — — —	2,000,000 —
Preußen	— — — —	1,700,000 —
Vermont	seit dem Jahre 1814 keine.	
Belgien	— — — 1830 keine.	

Wiewohl die mit der Volksmenge verglichene Anzahl der Hinrichtungen in Spanien und dann in Schweden und Irland am größten ist, so ist es jedoch hinreichend bekannt, daß die Anzahl der Verbrechen dort nicht geringer, sondern vielmehr größer, als in den meisten andern Ländern ist, in welchen die Todesstrafe gar nicht, oder wenigstens sehr selten angewandt wird. Man findet auch, daß die Todesstrafe in den Staaten am wenigsten in Anspruch genommen werden durfte, in denen man am meisten für die Verbreitung der Bildung und die Abschaffung der Bande gesorgt hat, welche die Wirksamkeit des Einzelnen fesseln. Preußens Beispiel ist in dieser Hinsicht sehr beachtenswerth.

Die Todesstrafe muß ferner unter einigen anderen wichtigen Gesichtspunkten erwogen werden. Sie gestattet keine Besserung, denn sie vernichtet zu gleicher Zeit sowohl die guten Vorsätze, als die bösen Neigungen. Man stellt sich gewöhnlich vor, daß man nicht besondere Hoffnung hinsichtlich der Besserung derer hegen könne, welche die höchste Strafe, die das Gesetz enthält, verdient haben. Es ist jedoch ein sowohl von Richtern, als Gefangenwärtern anerkannter Umstand, daß die, welche dem Gesetze nach der Todesstrafe verfallen sind, sich oft weniger verstockt oder moralisch gesunken zeigen, als andere Verbrecher, deren wiederholte Vergehen ihnen jedoch nur geringere Körper- oder Gefängnißstrafen zuziehen. Diesen die Möglichkeit, ihre Fehler abzulegen und sich zu bessern zu gestatten, jenen aber die Gelegenheit dazu zu verweigern, scheint weder vernunftgemäß, noch mit der Gerechtigkeit übereinstimmend zu sein.

Die Todesstrafe läßt keine Wiederherstellung (Restitutio) zu, wenn auch des Entleibten Unschuld hernach anerkannt werden sollte. Solche Fälle sind zwar höchst selten; dennoch giebt es das eine oder andere Beispiel, welches beweiset, daß solche unglückliche Mißgriffe begangen werden können; und von diesen kann man auf noch mehre schließen, bei denen die Wahrheit dem menschlichen Auge nie enthüllt worden ist. Man darf auch nicht vergessen, daß die erste Untersuchung, durch welche die Sache aufgeklärt und der wahre Zusammenhang aus verwickelten, oft unter einander streitigen Angaben erforscht werden soll, zuweilen jungen Richtern anvertraut wird, welchen, besitzen sie auch Kenntnisse und Geschicklichkeit, und werden sie auch von den edelsten Gefühlen beseelt, doch noch der sichere Blick und das scharfe Urtheil fehlt, welches ein-

längere Erfahrung und Gewohnheit bei der Handhabung juridischer Fragen allein geben kann. Dann wird freilich die Sache der Prüfung der höheren Gerichtshöfe anheimgestellt, diese besitzen aber gewöhnlich zu ihrer hauptsächlichen Leitung die Aufschlüsse, welche die Acten enthalten, und die endliche Feststellung des Urtheils ist von diesen mehr oder weniger abhängig. Dieser Umstand, welchen gewissenhafte Richter zuverlässig bezeugen werden, ist wohl zu berücksichtigen, wenn man unparteiisch die Anwendbarkeit einer Strafe untersucht, welche jeden Ausweg zur Wiederherstellung und Berichtigung verschließt. Aber, wendet man ein, es sei bedenklich die Todesstrafe fortzunehmen; denn wenn ein lebenslänglicher Sträfling entspränge, so wäre es höchst gefährlich, wenn er nicht durch eine höhere Strafe abgeschreckt würde, als die, zu der er schon verurtheilt sei. Dagegen läßt sich erwidern, daß dieser Fehler hauptsächlich der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fiele, die den Verhafteten nicht besser verwahrt hätte. Ein wüthender Wahnsinniger, der sich aus einem Irrenhause ausgebrochen hat, kann denen, auf welche er trifft, ebenfalls höchst gefährlich werden; dennoch möchte es Keinem einfallen, zu glauben, daß dieser sein Leben verlieren müsse, um so außer Stand gesetzt zu werden, Unglück anrichten zu können. Diese präventive Ansicht darf also nicht als Rechtsgrund gelten.

Eins von den Argumenten, mit welchen die Todesstrafe oft vertheidigt wird, ist, daß ihre Beibehaltung nothwendig sei, um in den Vorschriften des Gesetzes die Anwendung des Wiedervergeltungsrechtes (Jus talionis) beobachten zu können, das zuletzt wieder auf dem Grundsatze beruhet, daß der Verbrecher dasselbe Leiden dulden solle, welches er Anderen zugefügt habe. Dieser Gedanke

ist gewiß eben so schön, als von tiefer Bedeutung, er macht aber nur eine Abstraction aus, und ist in der That selbst unanwendbar. Wenn der Verbrecher seinem Opfer z. B. eine tiefe Wunde gegeben hat, soll ihm etwa auch eine solche beigebracht werden? wenn er dasselbe und dessen Haus verbrannt hat, soll er auch selbst von den Flammen verzehrt werden? Nein, antwortet man hierauf, das wäre grausam und unmenschlich; die Gerechtigkeit muß durch eine andere ernstliche Strafe versöhnt sein. Da ist man aber in demselben Augenblicke auf einem ganz anderen Gebiete, dem nämlich, daß die Strafe dem Verbrechen nicht absolut entsprechen könne, sondern in eine Art von conventioneller Approximation übergehen müsse, und in diesem Falle stürzt ja das auf strenge Wiedervergeltung gegründete Rechtsgebäude über den Haufen.

Eine andere nicht weniger bedenkliche Unannehmlichkeit, welche solchen der Menschheit widerlichen Strafen anklebt, ist die, daß, wenn sie ohne Schonung angewandt werden, die höchste Obrigkeit den Vorwurf einer zu großen Strenge tragen muß; tritt die Begnadigung oft dazwischen, so erzeugt sich wiederum Verachtung des Gesetzes und eine geringere Furcht vor den Bestimmungen desselben. Wir haben gesehen, daß Schweden nach Spanien das Land ist, in welchem die Todesstrafe am häufigsten angewandt worden, und dennoch sind während der sieben letzten Jahre 43 zum Tode verurtheilte Individuen im Durchschnitte jährlich begnadiget worden.

Das Begnadigungsrecht ruhet auf einem erhabenen und heiligen Gedanken, und ist die letzte Zuflucht der verfolgten Unschuld auf Erden; es kann ebenfalls als eine

Vervollkommnung des Gesetzes in den Fällen angesehen werden, in denen der Buchstabe nicht genügend ist. Das Gesetz deutet die unerbittlichen Forderungen der Gerechtigkeit und die kalte Berechnung des Verstandes; die Begnadigung dagegen ist die Stimme aus dem innersten Gefühle des Staates, ist die Eingebung seines Herzens. Doch muß das genannte Prärogativ, das schönste unter denen, die der Krone angehören, sparsam angewandt werden; es ist eben so drückend, als verantwortungsvoll, das Wort auszusprechen, das unwiderruflich über ein Menschenleben entscheidet. Ehe der Beschluß gefaßt wird, ist der Gedanke auf eine qualvolle Weise beschäftiget, das, was das Gerechteste ist, zu suchen, und nachher liegt noch die Erinnerung an den traurigen Gegenstand schwer auf dem Herzen. Der Richter ist dieser schwierigen Ungewißheit nicht ausgesetzt, denn er ist nur der Deuter des Gesetzes und wendet die Vorschriften desselben ohne Ansehen der Personen und ohne Mitleiden an; der Wirkungskreis der Begnadigung aber ist nicht eben so genau abgesteckt; wie weit darf er sich erstrecken, wo findet sich die rechte Gränze seines mildernden Eingreifens? Diese Fragen sind schwer zu entscheiden, und nehmen eine Zeit und eine Wirksamkeit in Anspruch, die durch das Abschaffen der Todesstrafen für die Beförderung anderer, für das Wohl des Staates wichtigen Gegenstände erspart werden könnte. Um die Wichtigkeit dieser Bemerkung richtig aufzufassen, muß man sich in Gedanken in die Lage des Regenten versetzen, und bedenken, da im Durchschnitte ungefähr 61 Fragen, welche die Todesstrafe betreffen, jährlich in Schweden vorkommen, also mehr, als eine in der Woche, welcher bedeutende Theil der Zeit des Regenten in Anspruch genommen wird; denn die Be-

schaffenheit dieser Fragen macht, daß sie nicht mit gewöhnlichen administrativen verglichen werden können.

Bei mehren, durch Gelehrsamkeit und edle Gesinnungen ausgezeichneten, Männern gründet sich die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe auf eine religiöse Ansicht und auf die Deutung gewisser aus dem alten Testamente genommenen Stellen. Ohne mich auf eine casuistische Untersuchung des rechten Verständnisses dieser Stellen einlassen zu wollen, so darf ich nur einwenden, daß ich die Ansicht, welche ich hier gewissenhaft zu entwickeln gesucht habe, auf den Geist des Christenthums stütze. Diese göttliche Lehre stellt das Leben nicht als das höchste Gut, als die Gränze aller Wirksamkeit und alles Daseins dar, sondern vielmehr als eine Prüfungszeit, eine Erziehung zu einem anderen seligeren Leben, welches das wirkliche Ziel und die rechte Heimath des Menschen ausmacht. Wie kann man da aus einem religiösen Gesichtspunkte eine Strafe vertheidigen, die diese Prüfungszeit verkürzt, die diese Erziehung abbricht? Heißt das nicht, so zu sagen, in die unergründlichen Beschlüsse der Vorsehung eindringen wollen?

Dann, wird man einwenden, muß aber auch über den Krieger der Stab gebrochen werden, wenn er sein Schwert zur Vertheidigung des Vaterlandes zieht; darauf läßt sich antworten, daß der Krieg nicht mit dem gewöhnlichen Rechtszustande verglichen werden kann, sondern für einen gewaltsamen Durchbruch angesehen werden muß, der nothwendig ist, um denselben wieder zu erobern, bei welchem dieselben Rechtsansichten nicht geltend gemacht werden können, wie während der inneren, gewöhnlichen Verhältnisse des Staates. — Ich sehe vollkommen ein, daß man sich im Allgemeinen entsetzen wird bei dem

bloßen Gedanken an alle die Verbrechen und Abscheulichkeiten, mit denen, wie man meint, die Erde werde überschwemmt werden, wenn die Todesstrafe abgeschafft würde; man wird glauben, die Büchse einer neuen Pandora geöffnet zu haben, aus der unzähliges Unglück und Leiden ausströmen werde. Man befürchtete dasselbe, als die Tortur, das Rädern und andere Scheußlichkeiten abgeschafft wurden, und dennoch hat die Gerechtigkeit seitdem denselben ungestörten Gang gehabt und das Verbrechen seine wohlverdiente Strafe gefunden.

Ich schätze übrigens eines jeden Ueberzeugung in diesem zarten Gegenstande, den ich ungern berührt habe. Da aber diese Frage einen so nahen Zusammenhang mit der gegenwärtigen Arbeit hat, und eine so tiefe moralische Bedeutung besitzt, so hielt ich es für eine heilige Pflicht, dieselbe zu einer allgemeineren Erwägung aufzustellen.

Seitdem die immer mehr vorgeschrittene Aufklärung von der peinlichen Gesetzgebung die barbarischsten Körperstrafen verjagt hat, wie Verstümmelung, Brandmarkung u. m. a. *), sind noch Ruthenstreiche und Stäupen in unserm geltenden Gesetzbuche stehen geblieben, als die letzten Spuren der Rechtsansichten einer verflossenen Zeit.

Die Ruthenstreiche, die den Bestraften mit einer unvertilgbaren Entehrung stempeln, sind vielleicht noch vernunftwidriger, als die Todesstrafe selbst; in diesem Falle wird das physische Dasein des Verbrechers, durch die Ruthenstreiche dagegen, so zu sagen, die Möglichkeit seiner künftigen Besserung vernichtet. Das Strafrecht des Staates, dessen Endzweck ist, durch die Strafanwen-

---

*) Zur Ehre unseres Vaterlandes ist anzuführen, daß sie in Schweden nie angenommen worden sind.

dung selbst, den gekränkten Rechtszustand wieder herzustellen, und zu warnen und zu bessern, hat sich also so unendlich weit von seiner Grundidee entfernt, daß es entehrt, das Umkehren von der betretenen Bahn des Verbrechens beinahe unmöglich macht und nur die Wahl zwischen Elend und dem Schaffot übrig läßt. Wie viele Beispiele dieses, für die Menschheit eben so betrübenden, als für die allgemeine Sicherheit gefährlichen Umstandes hat nicht unser Vaterland aufzuzeigen!

Doch, wendet man ein, die Körperstrafen sind unseren Gewohnheiten, unseren Sitten, unseren traditionellen Gebräuchen einverleibt! Diese Behauptung gründet sich nach meiner Ueberzeugung auf einen Mißverstand, eine Verwechselung der Ansichten der vergangenen mit denen der gegenwärtigen Zeit. Die Körperstrafen waren der allgemeinen Denkungsart einverleibt, so lange, als sie mit den herrschenden Religionsbegriffen übereinstimmten. Die Kirche selbst empfahl sie als ein seligmachendes Mittel, und der bußfertige Sünder glaubte, durch Flagellation, körperliches Leiden und strengeres Fasten den verlornen Gewissensfrieden wieder zu gewinnen. Weit entfernt damals entehrend zu sein, waren die Körperstrafen ein Versöhnungsact und der einzige rechte Weg wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen werden zu können. Deswegen findet man sie in Verbindung mit Kirchenbuße und Beichte, wodurch der vermittelst der Strafe Gereinigte wieder in die Gemeine eintrat. Indessen dieser Glaube, diese Begriffe sind längst verschwunden. Die allgemeine Denkungsart stempelt in unseren Tagen den Bestraften mit einer fast unvertilgbaren Entehrung und stößt ihn mit Abscheu von sich. Findet sich wohl unter denen, welche die Anwendung des Stäupens vertheidigen, Je-

mand, der einen Gestäupten in seinen Dienst nehmen wollte? Hat man da nicht eine Klasse von Parias oder moralisch vogelfreien Wesen geschaffen, welche gezwungen werden, sich für solche anzusehen, die fortwährend in einem Kriegszustande mit der bürgerlichen Gesellschaft begriffen sind? . . . .

Entehrende Körperstrafen leiten außerdem die Gesinnung auf einen gefährlichen Abweg, nämlich den: weniger die Beschaffenheit des Verbrechens, als der Strafe selbst zu berücksichtigen, da sie Entehrung und allgemeine Verachtung zur Folge hat. Daraus entsteht oft bei den Ungebildeteren die Vorstellung, daß das Vergehen weniger ehrenkränkend sei, wenn es nur gelinge, durch List oder hartnäckiges Läugnen der erniedrigenden Strafe zu entgehen.

Die Bestrafung mit Ruthen, welche in anderen Ländern gebräuchlich gewesen ist, in Deutschland (Ruthenstreiche), in Frankreich (Les verges), ist doch in denselben ohne Gefahr, ohne daß die Vermehrung der Verbrechen eine Folge davon gewesen ist, abgeschafft worden. Sollten wohl die Schweden, welche sich durch eine tiefere Religiosität auszeichnen, welche seit uralten Zeiten eine freie Staatsverfassung gehabt haben, diesen Völkern so weit nachstehen, daß sie nicht eine eben so vernunftgemäße und menschliche Gesetzgebung sollten ertragen können? Die allgemeine Stimme wird gewiß diese Behauptung verwerfen, und Motionen sind schon hinsichtlich der Abschaffung der Ruthenstrafe während des gegenwärtigen Reichstages gemacht worden.

Es ist eine wichtige Stütze für meine Ueberzeugung, daß die von dem Justiz-Staats-Minister eingeforderten Berichte sämmtlicher Districtsrichter, welche die Ruthen-

strafe und die eben so verderbliche, als von ihrer ursprünglichen Natur so tief gesunkene Kirchenbuße betreffen, folgendes Resultat gegeben haben:

Für Abschaffung der Ruthenstreiche	48
für ihre Beibehaltung	13
bedingungsweise	12
Für Abschaffung der Kirchenbuße	44
für ihre Beibehaltung	21
bedingungsweise	12

Außerdem dürfte man annehmen können, daß Viele unter denen, welche Bedenklichkeiten gehegt haben, das Abschaffen der Ruthenstreiche anzurathen, dazu von dem geringen Vertrauen veranlaßt waren, welches sie zu dem Gefängnißwesen und unseren Correctionsanstalten haben, und daß diese so wohl gegründete Furcht nicht wenig auf ihr Urtheil eingewirkt hat.

Ein lobenswerther Unwille gegen die Ruthenstreiche und eine betrübende Erfahrung in Betreff unserer gegenwärtigen, so äußerst fehlerhaften, Correctionsanstalten haben die allgemeine Aufmerksamkeit immer mehr und mehr auf das Deportationssystem gerichtet, dessen Einführung von verschiedenen achtungswerthen Mitgliedern des gegenwärtigen Reichstages verlangt worden ist. Beim ersten Hinblicke scheint dieses System den wichtigen Vortheil gewähren zu müssen, das Land von gefährlichen Verbrechern zu reinigen, ohne die Stimme der Menschlichkeit zu unterdrücken, und so sowohl die Forderungen der Gerechtigkeit, als Klugheit zu erfüllen. Bei einer näheren Untersuchung entdeckt man dagegen bald das in juridischer Hinsicht Fehlerhafte, und die wesentlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung selbst, mit denen die Deportations-Idee behaftet ist. Ich will in der Kürze die wichtigsten darzulegen suchen.

Welche Klasse der Verbrecher muß der Deportation unterworfen werden? Die, welche der Freiheit auf Lebenszeit verlustig erklärt sind; dann wird aber ihre Anzahl unbedeutend. Die, welche auf eine gewisse längere Zeit verurtheilt sind; wie sollen diese aber von einem entfernten Welttheile nach ihrem Vaterlande zurückkehren können? Und wenn es ihnen gelingt, so sind sie keinesweges darum gebessert, weil sie in Gesellschaft zahlreicher Mitverbrecher den Ocean beschifft und fremde Länder besucht haben. Dann ist es in Wahrheit weniger kostspielig, sie, wie bis jetzt geschehen ist, mit Vorspann nach Långholmen oder Malmö transportiren zu lassen, um sie nach beendeter Gefängnißzeit gleich ungebessert in die bürgerliche Gesellschaft wieder zurückzuwerfen.

Man wendet vermuthlich ein, daß es eben diese Fiction sei, Verbrecher auf eine gewisse bestimmte Zeit zur Deportation zu verurtheilen, da sie in der That selbst einer ewigen Landesverweisung unterworfen werden, welche die eigentliche Bürgschaft des Staates ausmacht. Allein da hat sich ja die Gesetzgebung auf eine schwere Weise gegen den angenommenen Rechtsgrund versündigt, daß die Quantität der Strafe in einem gerechten Verhältnisse zum Umfange des Vergehens selbst stehen solle, und wie im Allgemeinen eine jede Kränkung der Rechtsidee ihre eigene Bestrafung in sich trägt, so hat auch auf diese Weise der Staat den Verbrecher ermuntert, das größte der Verbrechen zu begehen, welche mit Deportation belegt sind, da die Verantwortlichkeit in jedem Falle dieselbe ist, und ihn dadurch für die allgemeine Sicherheit noch gefährlicher gemacht. Man findet hieraus, daß das Deportationssystem nicht die ungleiche Stufenfolge erlaubt, die erforderlich ist, um der ungleichen Natur der Verbrechen zu entsprechen.

Wenn aber die Deportation durch ihre Unveränderlichkeit ungerecht wirkt, so zeigt sie sich nicht weniger unbillig in Hinsicht ihrer großen Verschiedenheit, als Strafe betrachtet. Für den, welcher alle die Bande zerrissen, welche ihn mit Familie und Staat vereinten, enthält die Landesverweisung eine geringe Strafe; seine Aufmerksamkeit wird auf neue, unbekannte Gegenstände gerichtet, welche alle Selbstbesinnung verhindern und nach und nach die strafende Stimme des Gewissens betäuben. Für den dagegen, der von zärtlichen Angehörigen, einer theueren Heimath und einem geliebten Vaterlande vermuthlich auf ewig getrennt wird, ist die Deportation vielleicht die grausamste aller Strafen. Welcher von diesen beiden aber ist der Gefährlichste für die allgemeine Sicherheit? Der, welcher egoistisch in sich selbst verschlossen nur Sinn für seinen eigenen Gewinn besitzt, oder der, welcher, wiewohl schwach und irregeleitet, doch an die bürgerliche Gesellschaft durch so viele festhaltende Bande gefesselt wird? Wirkt da nicht die Strafe in einem unrichtigen Verhältnisse am stärksten gegen den, am wenigsten Gefährlichen, und am wenigsten abschreckend gegen den am meisten Gefährlichen?

Diese Ansichten von der Unanwendbarkeit des Deportationssystemes sind nicht allein von der Theorie anerkannt, sie sind auch von der Erfahrung des Landes bestätigt worden, welches dasselbe in der größten Scala angewandt hat, nämlich Großbritanniens. Es war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als England, indem es die schon mit Erfolg gemachten Versuche auf der correctionellen Bahn aufgab, seine Verbrecher auszusenden anfing, zuerst nämlich nach seinen amerikanischen Kolonien und, nachdem sich diese vom Mutterlande unabhängig gemacht

hatten, nach dem dadurch berüchtigt gewordenen Botany-Bay. Diese Maßregel hat indessen nicht den großen Hoffnungen entsprochen, die man auf dieselbe gründete; denn seit dieser Zeit haben die Verbrechen besonders gegen Eigenthum, oder die, welche hauptsächlich mit Deportation belegt sind, in einer so furchtbaren Progression zugenommen, daß sie sich nach Beaumont und Tocqueville in ungefähr zwanzig Jahren beinahe verdreifacht haben.

Dieser traurige Umstand richtete vor ungefähr zehn Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Unanwendbarkeit der Deportationsstrafe. Der Zurücktritt aber von der betretenen Bahn traf auf schwierige Hindernisse, hinsichtlich der schon verwandten unerhörten Summen und des Bedürfnisses der in Australien angelegten Kolonien an Arbeitern. Man suchte anfänglich, durch geschärfte Strenge bei der Behandlung, die Deportation abschreckender zu machen, und die Landesverwiesenen wurden in drei verschiedene Klassen getheilt. Die erste wurde bei der Ankunft einer Pönitentiarbehandlnng in einer besonderen Correctionsanstalt auf der Insel Norfolk unterworfen, dadurch entstanden verdoppelte Strafe und verdoppelte Kosten. Die andere Klasse wurde mit eisernen Ketten gefesselt und arbeitete in der freien Luft, die dritte wurde unter die Kolonisten vertheilt. Doch nicht genug damit; eigenen Beamten wurde anbefohlen, vom 1. bis zum 30. September 1833 allen mit der Ruthe oder Peitsche vollzogenen Bestrafungen beizuwohnen, wobei ein eigenes Protokoll geführt werden sollte, das mit einer Schauder erregenden Genauigkeit anzugeben hatte, bei welchem Schlage sich Blut gezeigt habe, ob es häufig geflossen sei oder nicht, ob der Bestrafte durch Weh-

ruf einen heftigen Schmerz zu erkennen gegeben oder nicht u. s. w.

Eine solche Grausamkeit sollte indessen bald der Aufklärung und Menschlichkeit des englischen Parlamentes weichen. Die Deportation wird immer seltener und seltener, und man kann nunmehr das correctionelle System für völlig heimisch in Großbritannien ansehen, wo es sich mit mächtigen Schritten seinem Ziele nähert.

Ohne in eine weitläufige Untersuchung einzugehen, ob ein passender Deportationsort für schwedische Verbrecher eingerichtet werden könne oder nicht, so ist es nicht zu bestreiten, daß die Kosten für den Transport und die Unterhaltung der Landesverwiesenen so äußerst bedeutend werden würden, daß, wenn das Deportationssystem einer hinreichend abschreckenden Kraft, für die entbehrt, gegen welche es gerichtet wird, es dagegen diese Eigenschaft in einem um so größern Grade hinsichtlich der Steuerpflichtigen besitzt, welche die Bürde desselben tragen sollen.

Die im Jahre 1838 von dem englischen Unterhause zur Untersuchung der Deportationsfrage eingesetzte Comité sagt in ihrem Berichte, Seite 39: „Die Anzahl der nach Süd-Wales und Van-Diemens-Land bis zu Ende des Jahres 1836 deportirten Verbrecher beträgt 96,558. Ihr Transport hat im Durchschnitte gekostet 28 Pf. St.; andere Ausgaben für ihren Aufenthalt und ihre Bestrafung 54 Pf. St.; oder zusammen 82 Pf. St. (984 Rthlr. Bco.) für einen jeden deportirten Verbrecher.“ In einem dem genannten Gutachten beigefügten Briefe vom Erzbischofe in Dublin wird über das Deportationssystem geäußert: „daß es gegen alle gesunde Vernunft angenommen und aller Erfahrung zum Trotze fortgesetzt worden sei.“ In einer Debatte, die neulich im eng-

lischen Unterhause hinsichtlich der Deportation der Verbrecher stattgefunden hat, äußerte Sir William Molesworth unter Anderem, daß ein jeder Verbrecher in Australien nach der niedrigsten Berechnung jährlich 8 Pf. St. (96 Rthlr. Bco.) ohne Berechnung der Transportkosten dahin, koste.

In demselben Grade, in welchem Aufklärung und Menschlichkeit die geltenden Rechtsansichten gemildert haben, sind die physisch-afflictiven Strafen abgeschafft worden, und die peinliche Gesetzgebung hat in allen Ländern eine christlichere und edlere Richtung angenommen. Wir haben gesehen, daß die Staaten, welche auf eine gewaltsame Weise die Verbrechen durch den Tod oder das Martern den Verbrecher auszurotten gesucht, oder auch geglaubt haben, durch eine kostspielige Verweisung nach entfernten Ländern sich von aller Sorge für ihre moralische Besserung loskaufen zu können, allmälig zu einer reineren Auffassung ihrer Pflichten zurückgeführt und genöthigt sind, ihre Zuflucht zu Bestrafungen zu nehmen, welche unmittelbarer auf das innere Wesen des Gestraften einwirken, also der eigentlich psychischen.

In Schweden besitzen wir schon einen trefflichen, im Jahre 1832 durch den Druck herausgegebenen, Vorschlag zu einem neuen Criminalgesetze, in welchem sich ein edler Geist in tiefen wissenschaftlichen Ansichten und systematisch geordneten Rechtsformen offenbart. Diese Arbeit, welche in eben so reichlichem Maße den Rechtskenntnissen der Verfasser Ehre macht, als auch ihrer menschlichen Gesinnung, berücksichtigt nur solche Strafen, die mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Vernunft übereinstimmend sind.

In den sogenannten Motiven, welche dem Gesetz-

entwurfe beigefügt sind, legen die Comitirten von ihren Ansichten der verschiedenen Strafarten Rechenschaft ab. Da wird unter Anderem geäußert:

„Wie verschieden die von Gelehrten in späteren Zeiten aufgestellten Theorien des Strafrechtes auch sein mögen, so kann doch die positive Gesetzgebung mit Sicherheit die in der Vernunft tief begründete Vorstellung annehmen, daß das Gesetz Verbrechern in der hauptsächlichen Absicht mit Strafe drohe, um dem Verbrechen durch Warnung vorzubeugen. Es müssen daher die für diesen Zweck wirksamsten Strafen gewählt werden. Da aber die Gesetzgebung unmöglich darauf rechnen kann, durch die Strafandrohung selbst allgemeinen Gehorsam zu bewirken, und jedes Verbrechen auszurotten, so daß alle Anwendung der Strafgesetze von sich selbst verfiele; so muß sie zugleich bei der Wahl der Strafen besonders die Besserung solcher Verbrecher beabsichtigen, die durch die Vollziehung der Strafe einige Zeit von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, nach der Vollziehung der Strafe aber wieder in dieselbe eintreten. Die Besserung der Verbrecher ist also ein zweiter wichtiger Zweck, welchen die Gesetzgebung durch die Strafe befördern muß. Die, welche bei der Betrachtung des zuerst genannten Zweckes der Strafen auf den Gedanken verfallen könnten, daß Allem mit strengen Strafen abgeholfen wäre, und also die Einführung des Terrorismus bei der Gesetzgebung wünschen, verkennen nicht nur die menschliche Natur, sondern auch die Forderungen der Gerechtigkeit und die Pflichten der Menschlichkeit. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeigt, daß übertrieben strenge Strafen verhärten, anstatt abzuschrecken.“

In Uebereinstimmung mit dieser edlen Ansicht von

der Natur und dem Zwecke der Strafe haben die Comitirten die Ruthenstreiche und das Stäupen verworfen, die „als schnell vorübergehend, für das schon moralisch verderbte Individuum weniger abschreckend sind, als andere Strafarten. Bei dem wiederum, dessen Gefühl von Menschenwerth voraus nicht erstickt ist, unterdrücken diese erniedrigenden Strafen die in der Natur des Menschen gegründeten Anlagen zur Besserung, bringen ihn zur Verzweifelung, oder machen ihn zu einem abgeschwornen Feinde des Staates, dessen Gesetze ihn in einen solchen Erniedrigungszustand versetzt haben, daß die Hoffnung oder die Möglichkeit, sich aus demselben zu erheben, ihm genommen ist, da ihm alle Wege zum Unterhalte und dem Wiedergewinnen der Achtung und des Vertrauens der Mitmenschen gesperrt sind.“

Alle andere erniedrigende Strafen, wie die Kirchenbuße, der Schandpfahl und das Stehen im Stocke, sind ebenfalls nicht im Gesetzesentwurfe beibehalten „als nicht zur Besserung des Verbrechers wirkend und ebenfalls den Zweck verfehlend, bei Anderen Warnung und Abscheu vor dem Verbrechen zu erwecken.“

Was die Todesstrafe betrifft, so hat die Comité zwei Vorschläge gemacht; den einen mit Beibehaltung derselben, allein für beschränktere Fälle; den anderen mit Einführung der Gefängnißstrafe auf Lebenszeit anstatt derselben. Die Comitirten halten gleichwohl dafür, daß die Todesstrafe „nicht vor dem Richterstuhle der Vernunft und Gerechtigkeit mit einem andern Grunde vertheidigt werden könne, als daß sie für das Bestehen und den Zweck der Staatsverfassung für nothwendig und befördernd gehalten werde. Indessen diese ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist Zweifeln unterworfen.“

Der neue Gesetzentwurf nimmt zwei Arten von Freiheitsstrafen auf, nämlich Strafarbeit und Gefängniß, aus dem Grunde „weil der Verlust der Freiheit auf längere Zeit, mit Zwang zur Arbeit, ein Strafmittel ist, welches bei Betrachtung der vernünftigen Natur des Menschen zur Beförderung des Endzweckes der Strafe am dienlichsten gehalten werden möchte. Die Erfahrung hat auch überall, wo sie auf eine zweckmäßige Weise angewandt worden ist, die Wirksamkeit derselben bezeugt."

Die Strafarbeit ist in fünf Grade eingetheilt, und den Grund der Eintheilung macht die Verschiedenheit der Strafzeiten.

Die Gefängnißstrafe kann auf drei verschiedene Arten angewandt werden, die erste einfaches Gefängniß, die andere einsames Gefängniß und die dritte Gefängniß bei Wasser und Brot.

Um eine gegründete Ueberzeugung von der Richtigkeit und dem Werthe dieses Vorschlages zu gewinnen, muß man die Antwort der Comitirten auf die Bemerkungen lesen, die in Hinsicht der Straftheorie gemacht worden sind, welcher von ihnen gehuldigt ist.

Schweden scheint in jeder Hinsicht reich zu sein, sich eine verbesserte peinliche Gesetzgebung anzueignen. Eine theuer erkaufte Erfahrung der Unzureichlichkeit der veralteten Strafen, und der schweren Folgen ihrer erniedrigenden Eigenschaften hat die allgemeine Denkungsart aufgeklärt, und den Uebergang zu einer bessern Rechtslehre vorbereitet. Ein glücklicher Genuß des Friedens bietet uns Gelegenheit dar, unseren inneren Zustand zu verbessern, und bedeutende, schon vorhandene Ueberschüsse gewähren uns die Mittel, verbesserte Strafanstalten einzuführen. Das im Jahre 1734 angenommene und vom

Jahre 1736 an geltende Gesetz war gewiß zu seiner Zeit vortrefflich, und beweiset, daß sich unser Vaterland damals in der Rechtslehre auf einem hohen Standpunkte befand. Allein während dieser hundert Jahre ist die europäische Kultur mit Riesenschritten vorwärts gegangen. Die Bildung, welche damals gewissen höheren Klassen fast ausschließlich vorbehalten war, wird immer mehr und mehr als ein Nationaleigenthum betrachtet, von dem ein jedes Mitglied des Staates seinen Antheil zu erhalten berechtigt ist; eine allgemeinere Anerkennung des Werthes der Menschen hat manches Vorurtheil verscheucht und die Begriffe von den Staatsverhältnissen ausgebildet. Sollten nicht diese Ursachen eine Art Wirkung auf unsere Rechtsformen und unsere Straftheorie ausüben?

Allein, wird man einwenden, kann den anerkannten Mängeln nicht abgeholfen werden, und können Verbesserungen da nicht stattfinden, wo man sie für nothwendig erachtet, ohne das Ganze des Criminalgesetzes zu verändern? Darauf ist zu antworten, daß das Ergreifen von theilweisen Ausgleichungen einer Gesetzsammlung, in der sich Alles in systematischer Ordnung und in logischen Schlüssen von gewissen allgemeinen Rechtsgründen aus entwickeln muß, sich des Guten, welches das Alte als Ganzes möglicher Weise noch enthalten könnte, berauben hieße, ohne die Vortheile zu gewinnen, welche man von dem Neuen erwartete. Das Böse hat schon so sehr um sich gegriffen, und drohet, seine ansteckenden Verheerungen so gefährlich auszubreiten, daß Ausbessern zu seiner Heilung nicht hinreichend ist.

Diese wichtige Reform muß ein ganzes System ausmachen, das kräftig und planmäßig ausgeführt ist, und alle die Gegenstände umfaßt, welche mit ihm Zusammen-

hang haben. Diese können in drei hauptsächliche Abtheilungen zerfallen, nämlich:

a) Die, deren Endzweck es ist, dem Verbrechen eigentlich vorzubeugen durch Entfernung seiner allgemeinsten Ursachen; dahin gehört Alles, was wahre Religiosität, allgemeine Bildung, ökonomische Wirksamkeit und größeren Wohlstand befördern kann.

b) Die, welche die Bestrafung des schon verübten Verbrechens und die mögliche Besserung der Verbrecher beabsichtigen; dahin gehört die peinliche Gesetzgebung und das Pönitentiarsystem. Da der Zweck dieser Abhandlung ist, sich eigentlich mit dem letzteren zu beschäftigen, welches in einem so unzertrennlichen Zusammenhange mit den Strafbestimmungen des neuen Gesetzentwurfes steht, daß diese nicht früher, als bis unsere Strafanstalten in einen zweckmäßigeren Zustand versetzt sind, angewandt werden können oder dürfen; so gehe ich zu dem Pönitentiarsystem selbst über, welches in den letzteren Jahren sowohl in den amerikanischen Freistaaten, als auch in den verschiedenen europäischen Ländern große Fortschritte gemacht hat. Diese Fortschritte erheischen einige leicht auszuführende Veränderungen in den Vorschriften des neuen Gesetzentwurfes, sowohl in Hinsicht der Gefängnißzeit für gewisse Strafarbeitsgrade, als der Behandlung der Verhafteten.

Zweites Kapitel.

Die Entstehung und Ausbildung des Besserungssystemes.

Wiewohl das Pönitentiar- oder Besserungssystem sich in Europa im Allgemeinen noch auf einem so niedrigen Standpunkte befindet, daß ein nach seinem Geiste wohlgeordnetes Gefängniß in den meisten Ländern beinahe als eine seltene Ausnahme betrachtet werden kann, so sind doch schon über sechs Decennien verflossen, seitdem die ersten Versuche auf dieser Bahn angestellt wurden. Es war nämlich 1772, als die Stände in Flandern ein Zuchthaus in Gent anlegten. Graf *Vilain* XIV. äußert in seinem der Versammlung eingereichten Memorial: „daß die Banditen, welche dem Landmanne Schreck einjagen, solche Verbrecher seien, welche zur Landesverweisung, zum Staupbesen und Brandmarken verurtheilt worden; daß diese Strafen nicht besserten und *zu nichts dienten*.“ Dieser ausgezeichnete Mann widmete eine bis dahin nicht gekannte Sorgfalt der Wartung und Besserung der Sträflinge, und dieß mit so vielem Erfolge, daß, als der berühmte *Howard* im Jahre 1776 dieses Gefängniß besuchte, er das vortheilhafteste Zeugniß über die Ordnung, Arbeitsamkeit und Reinlichkeit abgab, welche in demselben herrschten. Diese Anstalt verfiel später unter Kaiser

Joseph II., der schleunig genug auf das Gesuch einiger interessirten Personen Rücksicht nahm, welche in ihrem Erwerbszweige durch die Industrie-Unternehmungen zu leiden meinten, die in dem Correctionshause ausgeführt wurden.

Das Beispiel des edlen Grafen ging wohl nicht verloren, allein die Bemühungen anderer eben so achtungswürdiger Menschenfreunde konnten nur einzelne Verbesserungen erzeugen, so lange nicht die Gesetzgebung selbst einen milderen und menschlicheren Charakter angenommen hatte. Diese große philanthropische Reform war dem religiösen Eifer der Quäker vorbehalten. Im Jahre 1786 gelang es ihnen, ihre Ansichten in der pensylvanischen Nationalversammlung geltend zu machen; die Todesstrafe, früher oft angewandt, wurde auf äußerst wenige Verbrechen beschränkt, und im Jahre 1790 wurde Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit für die früher gebräuchlichen Körperstrafen, als Ruthen, Stäupen, Brandmarken, Abschneiden der Ohren, Schandpfahl u. s. w. festgesetzt.

Diese Maßregel war ein merklicher Schritt zu dem erhabenen Ziele, dem Gesetze mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit gleiche Bedeutung zu geben. Wenn sich aber in der Tiefe des menschlichen Gedankens oft unverkennbare Spuren des göttlichen Ursprunges verrathen, so steht doch die menschliche Schwäche eben so bemerkbar da, wenn dieser Gedanke sich in eine Form kleiden und als Handlung hervortreten soll. Dann finden sich unvorhergesehene Schwierigkeiten; dann häufen sich Fehlgriffe, und der einzige Leitfaden, welcher aus diesem Irrgange führen kann, ist ein aufgeklärter und fester Wille. So geschah es auch hier.

Das Gefängniß, welches in Philadelphia in der

Walnut-Street aufgeführt wurde, entsprach nicht den großen Hoffnungen, die man sich von ihm gemacht hatte; die Anzahl der Zellen war nicht hinreichend; und da man in der neuen Strafanstalt eine Menge Missethäter von den verschiedenen Gefängnissen der Grafschaften sammelte, so wurde es bald unmöglich, die weniger verbrecherischen von dem Kreise der verhärteteren auszuschließen, woraus bei jenen ein größeres Verderbniß entstand, bei diesen aber keine Besserung.

Dessenungeachtet wurden allmälig ähnliche Besserungsanstalten in den übrigen Bundesstaaten eingerichtet, und hernach auch ebenfalls in unserem Welttheile *), aber ohne besonderen Erfolg; denn sie waren alle mit einem wesentlichen Fehler behaftet, der Zusammenmischung der Sträflinge. Unter solchen Umständen konnte keine Besserung gewonnen werden; die Menschlichkeit war in ihren Hoffnungen getäuscht; der Staat mit bedeutenden Ausgaben ohne entsprechende Vortheile belastet, und dieser eben so kostspielige, als verderbliche Wechselunterricht in Lastern und Verbrechen gab dem Uebel nur eine neue Nahrung, und verbreitete bald seine Folgen auf eine der allgemeinen Sicherheit höchst gefährliche Weise.

Man glaubte zwar der verderblichen Ansteckung der Gefängnisse durch eine Art Classification der Sträflinge nach der Natur und Beschaffenheit der Verbrechen eine Gränze setzen zu können, die Erfahrung aber hob bald diesen Irrthum. Da diese Ansicht bei uns viele Ver-

*) In der schwedischen Zeitschrift: Läsning i blandade ämnen, findet sich im Jahre 1797 eine ausführliche Beschreibung des Gefängnisses in Philadelphia, und im Jahre 1799 zwei lesenswerthe Artikel in Betreff der Strafgesetze.

theidiger gefunden hat und noch findet, so werde ich ihre Mängel und die Unmöglichkeit ihrer wirklichen Anwendbarkeit zu entwickeln versuchen.

Ist es in der That selbst denkbar, gewisse bestimmte Kategorien aufstellen zu können, unter welche sich die vermeinten gleichen Grade von Sittenverderbniß und Lasterhaftigkeit einpassen ließen? Sind diese nicht eben so mannichfaltig, eben so abwechselnd, als die Individualität der menschlichen Seele? Ist es nicht eins der größten Wunder in der wundervollen Schöpfung, daß unter den unzähligen Menschenschaaren, die schon zu ihrer letzten Ruhestätte gegangen sind, von denen, die jetzt leben und von denen, die da kommen werden, es nicht zwei Individuen giebt, die einander, sei es in äußeren Zügen oder an inneren Seelenkräften, vollkommen gleich wären?

Ein wesentlicher Unterschied ist zwischen der Ausübung des Verbrechens und seiner Ursache zu machen. Jene ist ein Ereigniß, eine Handlung, und kann als solche aufgefaßt und beurtheilt werden; diese ist dem menschlichen Auge fast unergründlich. Die Verbrechen selbst zu klassificiren, ist nothwendig, um darnach den Buchstaben des Gesetzes zu bestimmen; dieß kann auch in statistischer Hinsicht von großem Werthe sein, und weiter kommt außerdem die menschliche Gerechtigkeit nicht; dagegen die verschiedenen Abstufungen und die innere Natur der Lasterhaftigkeit selbst zu klassificiren, ist Gott allein vorbehalten.

Wir wollen jedoch auch annehmen, daß man eine eigene Art von Nonius erfunden hätte, mit dem die innere Schuld des Menschen so bis zu ihrer kleinsten Quantität eingetheilt werden könnte, daß eine jede Klasse aus vollkommen gleichartigen Verbrechern zusammengesetzt

werden könnte; was hätte man damit ausgerichtet? Man will wohl nicht im Ernste behaupten, dadurch für die Besserung des oft, zu Folge schädlicher Beispiele und schlechten Rathes, gefallenen Menschen gesorgt zu haben, daß man ihn in tägliche Berührung mit anderen gleich lasterhaften, gleich verbrecherischen bringt. Diese Wechselwirkung von Empfindungen und Eindrücken, bei der das Böse immer das Uebergewicht behalten wird, diese Erzählungen von verlockenden Abenteuern, von glücklich ausgeführtem Raube, oder listig berechneten Diebereien, mit denen die schleichenden, langweiligen Gefängnißstunden vertrieben werden; sollten die nicht das Verderbniß noch mehr vergrößern, und nach und nach das Laster zu der äußersten Gränze von Abscheulichkeit ausbilden? Aber, wendet man ein, ein negativer Vortheil ist wenigstens gewonnen, der nämlich: daß der Sträfling nicht Gelegenheit gehabt hat, andere Verbrechen zu lernen, als die, welche er selbst begangen hat, und so also wenigstens nicht verschlechtert worden ist. Dieser Gewinn ist nur scheinbar; denn in demselben Grade, in welchem die Demoralisation zunimmt, erweitern sich auch die Gränzen der Lasterhaftigkeit; und was hätte der Staat wohl dabei gewonnen, daß eine jede besondere Art von Laster und Verbrechen zunftmäßig in diesen sogenannten Besserungsanstalten ausgebildet und eingeübt worden wäre?

Es giebt auch einen anderen Grund für die Klassifikation der Sträflinge, nämlich die ungleichen Grade der Besserung oder Verstockung, welche sie während der Gefängnißzeit an den Tag gelegt haben. Beim ersten Hinblicke scheint diese Ansicht leicht auszuführen zu sein, und eine gerechte Strafe und eine billige Belohnung zu enthalten. Sie unterliegt aber einer näheren Prüfung; denn

außer dem Verderben, das bei dem Zusammensein der Sträflinge entsteht, werden zwei neue Laster hervorgerufen: Falschheit und Heuchelei. Weit entfernt zu einer heilsamen Selbstbesinnung erweckt zu werden, wird der Verbrecher verleitet, eine Reue, die er nicht fühlt, eine Besserung, die nicht wirklich ist, zu zeigen. Je weiter er die Verstellung und Betrügerei treiben kann, desto sicherer erreicht er seinen Zweck; er umgiebt sich nur mit einem verführenden Aeußeren, sein Inneres aber bleibt gleich verderbt; die Seele gleich lasterhaft.

Aufgeklärte Männer, welche mit Sorgfalt die Theorie der Gefangenpflege studirt, wie auch die, welche sie aufmerksam ausgeübt haben, stimmen vollkommen hinsichtlich der Unanwendbarkeit der Klassifikationsidee und ihrer unvermeidlichen Nachtheile überein. In der Schrift der Herren Beaumont und Tocqueville über „das Pönitentiarsystem in den vereinten Staaten" (einer höchst verdienstvollen Arbeit, zu der ich oft zurückkommen werde), heißt es unter Anderem: „die Unmöglichkeit, eine zuverlässige Klassifikation der Verbrecher aufzustellen, ist mit einer solchen mathematischen Gewißheit dargelegt, daß sie den Anfangspunkt jeder Reform hinsichtlich der Gefangenwartung bilden muß."

Die Abwesenheit aller wirklichen Besserung in den Strafanstalten und die häufige Zurückkunft der Entlassenen, zu Folge neuer Verbrechen, gewährte endlich eine traurige und unverwerfliche Gewißheit davon, daß das mit so vielen Kosten angewandte System auf einen falschen Grund gebaut war und auf Abwege führte, welche je länger sie verfolgt wurden, desto mehr vom wahren Ziele entfernten. Man beschloß, neue Versuche zu machen, um eine rationellere Auflösung des für die allgemeine Ruhe und

Wohlfahrt so wichtigen Problems zu finden; um aber die begangenen Fehlgriffe zu vermeiden, warf man sich, wie es oft geschieht, dem entgegengesetzten Extreme in die Arme. Man hatte gefunden, daß das Zusammensein der Sträflinge ein zunehmendes Verderbniß erzeugt hatte, dem die strengste Arbeit nicht vorbeugen konnte, und man gerieth auf den Gedanken, daß allein ihre vollkommene Trennung von einander dem Uebel abhelfen würde. Auch hier war die Grundidee richtig; sie wurde aber während der Ausführung verfehlt.

Die Nationalversammlung zu New-York setzte im Jahre 1821 fest, daß 80 unter den verstocktesten Verbrechern gewählte Individuen einzeln in eine Zelle gesperrt werden sollten, um so in vollkommener Einsamkeit, ohne Erlaubniß zum Arbeiten, oder Gelegenheit zu irgend einer Art Beschäftigung verwahrt zu werden. Diese Veranstaltung stritt gar zu sehr gegen das menschliche Bedürfniß nach Thätigkeit und Unterhaltung mit seines Gleichen, und es dauerte auch nicht lange, bis sich ihre Folgen in aller ihrer Entsetzlichkeit einfanden. „Die unglücklichen Gefangenen," so erzählen Beaumont und Tocqueville, „verfielen in eine so auffallende Abspannung, daß die Wärter anfingen für das Leben derselben zu fürchten; fünf erlagen innerhalb eines Jahres, einer wurde wahnsinnig, und der moralische Zustand der Uebrigen erschien nicht weniger beunruhigend." Man wurde genöthigt mit diesem unmenschlichen Versuche aufzuhören; 26 von den Uebriggebliebenen wurden begnadigt, und die Uebrigen erhielten Erlaubniß, in den gemeinschaftlichen Werkstätten zu arbeiten.

Dieses traurige Ergebniß eines Versuches, von dem man sich so große Hoffnungen gemacht hatte, schlug den

Sinn Vieler nieder, erschütterte die Ueberzeugung Manches, und der philanthropische Gedanke, im Vereine mit der Bestrafung des Schuldigen seine mögliche Besserung zu bewirken, lief Gefahr für immer als eine leere und kindische Träumerei gestempelt zu werden. Allein eine einmal ausgesprochene große und wahre Idee ist unsterblich; die Entwickelung des Guten, das sie bezweckt, kann wohl eine Zeitlang von äußeren Umständen verzögert, aber nie erstickt oder vernichtet werden.

Indessen entstand im Gefängnisse zu Auburn im Staate New-York ein neues System, in welchem man auf einem aufgeklärteren Mittelwege den vielfachen Mängeln der Zusammenmischungs- und Klassifikations-Idee auszuweichen suchte. Die Sträflinge wurden des Nachts einzeln in eine Zelle gesperrt, des Tages aber arbeiteten sie in gemeinschaftlichen Werkstätten bei vollkommenem Schweigen, das leiseste Flüstern, das geringste Zeichen wurde augenblicklich mit der äußersten Strenge bestraft. Durch diese Maßregel suchte man die schädliche Wechselwirkung zu hemmen, welche die Sträflinge durch Mittheilung von Gedanken und Empfindungen auf einander ausüben, ohne sich der Möglichkeit zu berauben, sie zusammen sein zu lassen, und also die großen Vortheile beizubehalten, welche für die Arbeit selbst entstehen, wenn eine größere Arbeitskraft zu einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit vereinigt wird. Die Grundidee war, Menschen wie physische Wesen zu sammeln, aber alle moralische Berührung unter ihnen auszuschließen; der Körper war zu strenger Arbeit verurtheilt, und die Seele zu einer plagenden Einsamkeit, auch innerhalb des Kreises ihres Gleichen.

Dieses System, welches den Namen des Auburni-

schen erhalten, weil es zuerst in dem Gefängnisse angewandt wurde, welches diesen Namen hat, erhielt unter der Leitung des Vorstehers Elam Lynds' eine bedeutende Ausbildung. Um dasselbe in einer größeren Scala anwenden zu können, so wurde im Jahre 1825 beschlossen, daß ein neues Besserungshaus bei Sing-Sing aufgeführt werden sollte.

Mr. Elam Lynds, welcher diesen Auftrag erhielt, erwählte einhundert Sträflinge, mit welchen er sich nach dem an Hudson's Stränden angewiesenen Platze begab. Hier gelang es ihm durch das Vertrauen, welches er diesen verbrecherischen Menschen eingeflößt hatte, und durch die Gewalt, welche sein fester Wille über sie ausübte, ihren Fleiß zu wecken und ihr Arbeitsvermögen auszubilden. Sie wurden nach und nach Maurer, Tischler, Schmiede; und mit einer Verstärkung an Arbeitern, welche alle aus den Correctionsanstalten genommen waren, errichtete er in einigen Jahren jene ausgedehnten Gebäude, die 1000 Zellen enthalten. Dieses Beispiel zeigt theils einen wie großen Einfluß ein kräftiger Mann auch auf verderbte Gemüther äußern kann, theils die Resultate, welche gewonnen werden können durch eine kluge Anwendung der Menschenkraft, die gewöhnlich unwirksam in unseren Gefängnissen vergeudet wird.

Ungefähr zu dieser Zeit (1822) unternahm die Stadt Genf in derselben philanthropischen Richtung eine Reform ihrer Strafanstalten, zu der Nordamerika ein lobenswerthes Beispiel gegeben hatte.

Keine Kosten wurden gespart, um die zur Aufnahme der Sträflinge nöthigen Gebäude zu errichten, und im Jahre 1825 wurde das Reglement ausgestellt, nach welchem die innere Zucht gehandhabt werden sollte. Die

Sträflinge sollten in drei verschiedene Kategorien eingetheilt werden: nach ihrem Alter und Geschlechte, und der Beschaffenheit ihrer Verbrechen; eine jede Klasse arbeitete in gemeinschaftlichen Werkstätten, aß und brachte ihre Freistunden mit einander zu. Wir finden also hier die unglückbringende Klassifikationsidee wieder, und werden auch bald ihren verderblichen Einfluß sehen. Vergebens suchte man demselben dadurch entgegenzuarbeiten, daß man die Sträflinge des Nachts in Zellen verwahrte und sie während der Arbeitsstunden Stillschweigen beobachten ließ; die in den Zwischenzeiten unvermeidlichen Gespräche und Mittheilungen waren hinreichend, die Verbesserung unmöglich zu machen. Nicht genug damit, daß der beabsichtigte Zweck auf diese Weise verfehlt wurde, die Strafe verlor auch ihre abschreckende Eigenschaft und hörte auf in der bürgerlichen Gesellschaft als ein warnendes Element zu wirken. Dieser Umstand wurde von der Inspection vollständig an den Tag gelegt, welche im Jahre 1832 in den Genfer Correctionsanstalten vorgenommen wurde, um den Zustand der Sträflinge zu untersuchen. „Die Sträflinge", heißt es, „hatten heitere Gesichter und ihr Aussehen trug den Stempel der Gesundheit und des Wohlbefindens. Sie hatten keine Klage anzuführen, und in Wahrheit, worüber hätten sie klagen sollen? Sie sind wohl verpflegt, gut gekleidet, liegen in guten Betten, in gut geheizten Zimmern; arbeiten viel weniger, als es ihre freien Mitbrüder zu thun genöthigt sind, um ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, und haben außerdem zum Zeitvertreib das Vergnügen, eine Menge Kenntnisse zu erwerben, die ihnen früher ganz fremd waren."

Die Folgen dieser wesentlichen Fehlgriffe waren innerhalb einiger Jahre bemerkbar: Die Verbrechen waren

im beständigen Zunehmen, und von 121 Entlassenen, von 1825 bis 1833, kamen 34, oder ungefähr ein Drittel zu Folge neuer begangener Verbrechen ins Gefängniß zurück.

Eine neue Verordnung kam im Jahre 1833 heraus, in welcher die Disciplin geschärft wurde, die Sträflinge wurden einer neuen Klassifikation unterworfen, nach welcher die Strenge der Behandlung eingerichtet wurde; ihr Verfügungsrecht über den Ueberschuß des Arbeitsgeldes wurde in bedeutendem Grade beschränkt, und Stillschweigen für alle die anbefohlen, welche nicht der sogenannten gebesserten Abtheilung angehörten. Es war eine Annäherung zum Auburnischen Systeme. Diese wohlthuende Strenge führte auch bald eine größere Ordnung in der Anstalt mit sich, und Rückfälle sollen seitdem in beständiger Abnahme gewesen sein.

England war hinsichtlich dieser großen Nationalangelegenheit ebenfalls nicht unwirksam gewesen. Schon während des letztern Theiles des vorigen Jahrhundertes hatte der berühmte Howard die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet. Im Vereine mit zwei anderen ausgezeichneten Männern, Sir Georg Paul und Sir William Blackstone, entwarf er den Plan zu einem Pönitentiargefängnisse. Mit Anwendung ihrer Ansichten wurde das Gefängniß für die Grafschaft Glowcester im Jahre 1790 erbaut. Dieses war mit besonderen Zellen versehen, in welche die Sträflinge sowohl Tag, als Nacht eingesperrt und so vollkommen von einander während der ganzen auferlegten Gefängnißzeit getrennt waren. Dieses System wurde 17 Jahre fortgesetzt. Man gab es nachher bloß aus dem Grunde auf, weil bei der wachsenden Bevölkerung der Platz im Gefängnisse zu beschränkt war, in welchem nach und nach

mehre Sträflinge in dieselbe Zelle gebracht wurden. Im Jahre 1820 mußten 352 Sträflinge in 180 Zellen zusammengedrängt werden. Dadurch wurde es unmöglich, die anbefohlene Disciplin aufrecht zu erhalten. Sir Georg Paul reichte hierüber im Jahre 1819 einer von dem Unterhause verordneten Comité folgenden Bericht ein: „Wiewohl ich genöthigt bin, mit mehren anderen Theoretikern einzugestehen, daß ich von dem Ganzen mehr erwartete, als gewonnen ist, so ist dieses nicht der Fall mit der fraglichen Besserungsanstalt gewesen. Sie hat während ihrer ersten Wirksamkeit Resultate gegeben, welche die Hoffnungen ihres Gründers und meine eigenen weit übertroffen haben. Ich weiß aus eigner Erfahrung, daß es vielen aus diesem Gefängnisse Entlassenen gelungen ist, sich ihren Unterhalt durch ehrliche Arbeit zu erwerben. Ich habe eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Anstalt während der ersten 7 Jahre ihres Vorhandenseins gerichtet, und ihre Bewohner beständig ordentlich, gehorsam und geduldig bei der Ergebung in ihr Schicksal gefunden. Ich habe alle Veranlassung zu glauben, daß ihre Sittlichkeit im Allgemeinen durch die beobachtete Disciplin verbessert worden sei, und während des obengenannten Zeitraumes sind wenige Entlassene zu einer Bestrafung zurückgekehrt."

Diese von einem aufgeklärten Philanthropen am Ende einer vieljährigen und tugendhaften Lebensbahn ausgesprochenen Worte sind ein Trost, deß der Menschenfreund bedarf, um in seinen edlen Bemühungen nicht zu ermüden, da er seine Hoffnungen so oft getäuscht sieht; sie sind eine theure Aufmunterung für die, welche die Hindernisse einer durchgreifenden Reform der Besserungsanstalten aus dem Wege zu räumen suchen.

Nach denselben Grundsätzen, welche in Glowcester befolgt worden waren, wurde im Jahre 1824 das Correctionsgefängniß der Stadt Glasgow, oder das sogenannte Bridewell, mit 265 verschiedenen Zellen eingerichtet. Auch hier haben sich die glücklichen Folgen hinsichtlich der Gesundheit der Sträflinge, ihrer Arbeitsamkeit und des Abschreckens von neuen Verbrechen gezeigt. Dieselbe Ursache des Verfalles wie in Glowcester, drohet jedoch auch diesem Gefängnisse; denn wiewohl die Anzahl der Zellen zu 274 vermehrt ist, so haben während der letzen Jahre zuweilen 400 Sträflinge dort aufgenommen werden müssen. Man war schon 1838 ernstlich auf eine Erweiterung des Gefängnisses dem zufolge bedacht, was Sir Frederik Hill, der Generalinspector über die schottischen Gefängnisse, in seinem dem Minister der inneren Angelegenheiten damals abgestatteten Berichte mittheilt.

Doch wir kehren nach Nordamerika zurück. Das Auburnische System zog bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, und bei den meisten Gefängnissen wurde nach und nach die auf Schlafzellen und gemeinschaftliche Arbeit bei vollkommenem Stillschweigen berechnete Disciplin eingeführt.

Pensylvanien gab jedoch die Idee nicht auf, welche der ersten Reform der Gefangenpflege zum Grunde lag, wiewohl sie bei der Anwendung bei Seite gesetzt war, nämlich: die vollkommene Absonderung der Sträflinge von einander. Diese für die bürgerliche Gesellschaft und die Menschlichkeit wichtige Frage wurde von den ausgezeichnetesten Publicisten unter allen ihren Gesichtspunkten untersucht, und fand an Herrn Edvard Livingston von Boston einen eben so eifrigen, als auf-

geklärten Vertheidiger. Ein neues, nach dem Zellensystem berechnetes Gefängniß wurde in Pittsburg aufgeführt, und als man fand, daß es durch eine fehlerhafte Bauart, welche den Sträflingen Gelegenheit gestattete, mit einander zu sprechen, seinen Endzweck nicht erfüllte, so wurde eine andere Besserungsanstalt in Cherry-Hill eingerichtet, welche für das Muster des neuen sogenannten Philadelphischen oder pensylvanischen Systemes gehalten wird, dessen Entstehung eigentlich vom Jahre 1829 an zu rechnen ist.

Dieses System beruhet auf vier hauptsächlichen Gründen:

a) Vollkommener Absonderung der Sträflinge von einander, sowohl des Tages, als des Nachts;

b) Abschaffung aller Körperstrafen;

c) Religionsunterricht und strenger Arbeit;

d) Mangel aller Unterredung mit Anderen, als dem Inspector, Vorsteher, Pastor, Lehrer, Doctor und Wächter.

Den Gesetzgebern Pensylvaniens kommt also nicht nur die Ehre zu, zuerst die erhabene Ansicht, mit Strafe Besserung zu verbinden, angewandt, sondern auch durch eine rühmliche Beharrlichkeit, die sich weder von Schwierigkeiten, noch von Aufopferungen hat beugen lassen, den sichersten bis jetzt bekannten Grund gelegt zu haben, auf dem das Besserungssystem sein großes Ziel erreichen kann.

Von 27 der größeren Gefängnisse in Nordamerika sind (nach Doctor Julius, dessen gründliche Arbeit eben so ehrenvoll für den Verfasser, als lehrreich für den Leser ist) 17 nach dem Auburnischen und 9 nach dem Philadelphischen Systeme eingerichtet. Ein einziges ist in seiner

alten Form geblieben, nämlich das bei Richmond in Virginien. Es ist aber höchst bemerkenswerth, daß man bei allen neuen, seit 1834 errichteten, Strafanstalten der Anzahl nach nicht weniger, als 5, von welchen eine im Staate New-York, dem eigentlichen Stammorte der Auburnischen Disciplin, ist, der Philadelphischen Idee nicht nur gehuldigt, sondern sie auch angewandt hat.

In Europa sind während der letzteren Jahre verschiedene Gefängnisse nach den neueren Ansichten eingerichtet worden, unter welchen angeführt werden mögen: die zu Aberdeen, Paisley, Ayr, Dundée, Montrose und Lewick in Schottland; zu Gent und Lüttich in Belgien, und zu Warschau in Polen nach dem Philadelphischen Systeme; das in Millbank bei London, welches sich dem letzteren Systeme nähert; und das in Coldbathfield bei London und einige in Frankreich und der Schweiz nach der Auburnischen Methode. Die preußische Regierung, welche mit ihrer aufgeklärten Fürsorge Alles umfaßt, was Nationalwohlfahrt bereiten kann, hat ebenfalls ihre Aufmerksamkeit auf das Pönitentiarsystem erstreckt.

Im Jahre 1830 wurde bei Insterburg das Erbauen einer Correctionsanstalt nach dem Einsamkeitssysteme unternommen.

Nachdem so eine allgemeine Uebersicht von der Entwickelung der Gefangenpflege gegeben worden, so werde ich im folgenden Kapitel den Hauptcharakter und die herbeigeführten Ergebnisse der beiden nun herrschenden Systeme näher entwickeln und die Urtheile der ausgezeichnetsten Schriftsteller über ihre Mängel und Vorzüge, sowohl in moralischer, als ökonomischer Hinsicht, anführen.

Drittes Kapitel.

Vergleich des Auburnischen und Philadelphischen Pönitentiarsystemes.

Um mit Zuverlässigkeit die bei Auburn und Philadelphia befolgten verschiedenen Besserungssysteme beurtheilen zu können, ist es nothwendig, mit ihrer inneren Ordnung und äußeren Disciplin auch in den unbedeutendsten Einzelnheiten sich bekannt gemacht zu haben. Ich werde also eine ausführliche Beschreibung von ihnen geben und dabei hauptsächlich Herrn Demetz's verdienstvoller Nachricht vom Jahre 1837 an den damaligen französischen Minister der inneren Angelegenheiten, Grafen Montalivet, folgen.

Das Gefängniß bei Auburn zählt 770 Zellen, eine Kapelle, verschiedene Werkstätten und Speisesäle und nöthige Zimmer für die Oekonomie und die Wächter.

Bei der Ankunft wird dem Sträflinge das Haar abgeschnitten, eine besondere Kleidung angelegt und eine bestimmte Zelle angewiesen.

Die Arbeitsstunden wechseln nach den Jahreszeiten ab. Im Sommer fangen sie halbsieben des Vormittags an und hören um sechs Uhr des Nachmittags auf. Im Winter wird die Arbeit mit Tagesanbruch begonnen und beim Eintreten der Dämmerung beendet.

Eine Viertelstunde, nachdem die Arbeitsglocke sich hat hören lassen und die Wache aufgestellt worden ist, werden alle Zellen geöffnet, aus welchen die Sträflinge hervortreten und in dicht an einander geschlossenen Gliedern nach den Werkstätten abmarschiren.

Um sieben oder acht Uhr, je nachdem die Jahreszeit ist, wird ein Frühstück verzehrt, worauf die Arbeit sogleich wieder angefangen wird. Das Mittagsmahl findet um 12 Uhr statt. Zu einer jeden Mahlzeit werden höchstens 30 Minuten gestattet.

Wenn sich die Sträflinge nach oder von dem Speisesaale begeben, so werden sie in verschiedene Abtheilungen aufgestellt, treten den Marsch an, oder machen Halt nach Commando; ein jeder hält die eine Hand auf die Schulter seines Vormanns und den Kopf nach dem von den Wächtern gewandt, der den Befehl hat.

Bei Sing-Sing verzehren die Sträflinge alle Mahlzeiten in ihren Zellen, was gewiß in mancher Hinsicht den Vorzug zu haben scheint, natürlicher Weise aber viele Beschwerde und auch Zeitverlust verursacht, da die Sträflinge zuerst in die Zellen eingeschlossen und nachher aufgestellt und eingetheilt werden sollen, um sich wiederum nach den Werkstätten zu begeben. Des Abends nach vollendeter Arbeit werden die Sträflinge in derselben Ordnung zurückgeführt. Unterwegs wird einem jeden ein Krug Wasser und ein Napf, welcher das Abendbrot enthält, gegeben.

Sobald der Sträfling bei seiner Zelle angekommen ist, so tritt er sogleich in dieselbe und stößt sie hinter sich zu; die Wächter verschließen dann die Zellen in bestimmter Ordnung, und um sich zu überzeugen, daß sich keiner versteckt gehalten habe, muß ein jeder Sträfling durch das

in der Thür befindliche Gitter zwei Finger hervorstecken. Ungefähr 20 Minuten vergehen, um die einem jeden Wächter zugetheilten Zellen zu öffnen oder zu verschließen.

Des Nachts sind die Gänge erleuchtet, und vier Wächter für die Beibehaltung der Ordnung verantwortlich. Zwei von ihnen sollen beständig in den Gängen in Bewegung und mit Socken versehen sein, damit sie nicht von den Sträflingen gehört werden.

Bei allen Verrichtungen muß das vollkommenste Stillschweigen, eine augenblickliche Erfüllung der gegebenen Befehle und eine sorgfältige Vermeidung alles dessen beobachtet werden, was Geräusch oder andere Unordnung verursachen kann. Die geringste Vernachlässigung, der geringste Versuch, durch Flüstern oder Zeichen seine Gedanken mitzutheilen, wird sogleich und ohne Schonung mit mehren Peitschenschlägen auf die nackten Schultern des Fehlenden bestraft. Das Recht, abzustrafen, erstreckt sich auf alle Wächter; die Anzahl der Hiebe ist nicht bestimmt.

Das weibliche Geschlecht ist keiner Körperstrafe unterworfen, dagegen dem Arreste in der Zelle, der Verminderung der Speiseportion u. s. w.

Des Sonntages werden die Zellen gereinigt, die Sträflinge erhalten reine Wäsche und reine Laken. Nach dem Frühstücke begeben sie sich in die Kapelle und von dort in die Sonntagsschule, worauf sie in ihre Zellen bis zum folgenden Tage eingeschlossen werden. Die Mittagsmahlzeit wird dann in den Zellen verzehrt.

Bis auf einige wenige Abweichungen ist die Disciplin gleich in allen den übrigen, nach dem Auburnischen Systeme eingerichteten Besserungsanstalten.

Bei Cherry-Hill in Philadelphia wird folgende Ordnung beobachtet:

Sobald der verurtheilte Verbrecher im Gefängnisse angekommen, wird sein Gesundheitszustand vom Arzte untersucht, worauf er eine eigene Kleidung erhält.

Mit verbundenen Augen wird er nach der Zelle geführt, die ihm ertheilt ist, und aus der er nachher nicht eher kommt, als bis die ihm zuerkannte Gefängnißzeit verflossen ist. Er wird nur mit der Nummer der Zelle bezeichnet. In seiner geräumigen, aber einsamen Zelle wird der Sträfling traurigen Erinnerungen und bitteren Betrachtungen überlassen. Arbeit oder andere Beschäftigung wird ihm nicht eher gegeben, als bis er dieses selbst verlangt. Selten vergehen zweimal vier und zwanzig Stunden, ehe er darum auf das Dringendste anhält.

Wenn der Sträfling irgend ein Handwerk verstehet, so wird ihm Alles gereicht, was erforderlich ist, um es zu betreiben. Im widrigen Falle wird ihm Unterricht in nützlichen Handarbeiten ertheilt.

Die Inspectoren, Pastoren, der Vorsteher, die Aerzte und Wächter sind die einzigen, von welchen die Sträflinge in ihren einsamen Wohnungen besucht werden dürfen.

Die Sträflinge stehen um 5 Uhr des Morgens auf und begeben sich um 9 Uhr des Abends zur Ruhe. Während der Winterabende werden die Zellen der Sträflinge, deren Arbeitsfertigkeit dieser Ausgabe entsprechen kann, durch eine Lampe erleuchtet.

Drei Mahlzeiten werden des Tages gegeben: das Frühstück um 7 oder 8, das Mittagsmahl um 12 oder 1 und das Abendbrot um 6 oder 7 Uhr, je nachdem die Jahreszeiten es erfordern. Sobald ein Sträfling erkrankt, so wird er sogleich nach dem Krankenhause abgeführt, in

welchem, um das Absonderungsprincip ungestört beizubehalten, besondere Zellen eingerichtet sind, um die Kranken aufzunehmen, welche dann von besonderen Krankenwärtern gepflegt werden.

Alle Körperstrafen sind aus dem Gefängnisse verbannet. Die Fehlenden werden durch Verringerung der Gefangenenkost, finstere Zelle und Verlust des Arbeitsrechtes bestraft.

Nachdem die Hauptzüge der inneren Ordnung und Zucht angedeutet worden sind, so ist noch übrig, den Werth beider Systeme als Bestrafungs- und Besserungsanstalten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurtheilen, nämlich:

a) Ihrer bestrafenden Eigenschaft, dem Verbrecher zur gerechten Züchtigung und Anderen zur dienlichen Warnung;

b) Ihres Einflusses auf die moralische Besserung und den Gesundheitszustand des Verhafteten;

c) Der Möglichkeit in die Länge die anbefohlene Ordnung gebührend zu beobachten;

d) Der Kosten für Wohnung, Unterhalt und Bewachung der Sträflinge;

e) Ob das System die Möglichkeit befördert oder erschwert, den ganzen Betrag oder wenigstens einen Theil der Kosten des Staates durch Benutzung der Arbeitskraft der Sträflinge zu ersetzen;

f) Der Folgen des Systemes auf die zukünftige Stellung des Entlassenen in der bürgerlichen Gesellschaft.

a) Die bestrafende Eigenschaft der Systeme.

Der Verlust der Freiheit macht die eigentliche Strafe aus, auf die sich die pensylvanische peinliche Gesetzgebung und die in ihrem Geiste eingerichteten Bestra-

fungsanstalten hauptsächlich gründen. Dann kommt die Arbeit, welche nach dem Auburnischen Systeme von dem Verbrecher durch äußere Mittel erzwungen, ihm dagegen im Philadelphischen als ein Trost nach ersehnter Beschäftigung bewilligt wird, welche große Verschiedenheit weiterhin unter ihrem moralischen Gesichtspunkte betrachtet werden soll.

Arbeit, an und für sich betrachtet, macht keine Strafe aus, sondern im Gegentheile ein für die innere und äußere Gesundheit des Menschen nothwendiges Bedürfniß. Sie ist, mag es in geistiger oder körperlicher Hinsicht sein, das wirksamste Mittel zur Veredlung und muß also nicht unter abschreckenden Farben dargestellt oder mit dem Begriffe von Strafe verwechselt werden. Die Arbeit muß nothwendig mit allen Bestrafungssystemen verbunden sein, mehr in der Eigenschaft eines bessernden als eines strafenden Bestandtheiles.

Die Auburnische Disciplin erlaubt zwar ebenfalls Körperstrafe, doch nicht als Sühne des eigentlichen Verbrechens, sondern als ein Mittel, die vorgeschriebenen Ordnungsregeln aufrecht zu erhalten, welcher wesentliche Unterschied nicht zu übersehen ist. Der größte Missethäter ist derselben nicht bloßgestellt, wenn er die anbefohlene Zucht mit Sorgfalt beobachtet, wogegen ein geringerer Verbrecher unter der Peitsche des Wächters erliegt, wenn er gegen das auferlegte Stillschweigen fehlt.

Das Pönitentiarsystem ist also hauptsächlich als eine Freiheitsstrafe zu betrachten.

Zu Folge des Auburnischen Systemes, nach welchem die Sträflinge den ganzen Tag in den Werkstätten oder im Speisesaale zusammen sind, ist natürlich der Verlust der Freiheit viel weniger abschreckend. Der Verbrecher

findet dieselbe lasterhafte Umgebung wieder, wie in dem freien Zustande, und seine erniedrigende Lage wird ihm weniger drückend, da er sie von so Vielen getheilt sieht. Die Trennung von Verwandten und Angehörigen ist freilich schmerzlich, oft aber ist dieß Gefühl bei ihm so abgestumpft, daß es wenig in Betracht kommen kann. Man erinnere sich der in dieser Hinsicht bei Genf erworbenen Erfahrung.

Dagegen ist zu Folge des Philadelphischen Systemes die Strafe von einer tieferen Beschaffenheit. Während der düster, einförmig und langsam fortschleichenden Stunden der einsamen Gefangenschaft ist der Verbrecher der rächenden Stimme des Gewissens überantwortet. Keine äußere lockende Gegenstände finden sich um ihn, welche seine Selbstbetrachtung ableiten, oder seinen niedergeschlagenen Sinn zerstreuen könnten. Traurige Erinnerungen und fehlgeschlagene Hoffnungen rollen das Gemälde seines zurückgelegten Lebens aus einander und zeigen ihm das Böse, das er ausgeübt, und das Gute, das er vernachlässigt hat. Je größer das Verbrechen, je blutiger die Schuld gewesen, desto plagender ist auch diese schreckliche Einsamkeit, der er nicht entkommen kann; denn das ist das Gepräge einer jeden Strafe, welche auf die Seele wirkt, ohne dieselbe zu erniedrigen, daß ihre Strenge in einem gerechten und abgemessenen Verhältnisse zu der wirklichen moralischen Straffälligkeit und zu der Absicht selbst, die dieselbe verursacht hat, steht.

Diese Ansicht von der peinigenden Wirkung der Einsamkeit wird von den Sträflingen selbst bestätigt, und da ihre eigenen Ausdrücke am sichersten ihre Gefühle schildern, so werde ich einige der bedeutungsvollsten anführen, die aus dem anziehenden Berichte der Herren Beaumont

und Tocqueville entnommen sind, den sie abgestattet haben über die gründliche, von ihnen vollzogene Untersuchung der Pönitentiaranstalt in Philadelphia, während der sie nach erhaltener Erlaubniß vierzehn Tage hindurch die Sträflinge in ihren Zellen besuchten und mit den meisten von ihnen sich unterredeten.

No. 41 *). Der Verhaftete war ein junger Mann, welcher seine Straffälligkeit anerkannte. Während der ganzen Unterredung hatte er Thränen in den Augen.

Frage. Findet Ihr es schwer, die einsame Gefangenschaft zu ertragen? Antwort. Sie ist die entsetzlichste Strafe, die man erdenken gekonnt hat. Frage. Eure Gesundheit hat aber nicht durch dieselbe gelitten? Antw. Nein, die Gesundheit ist gut, aber die Seele ist krank. Frage. Woran denkt Ihr am meisten während Eurer langen Einsamkeit? Antw. An die Religion. Sie ist mein einziger Trost. Frage. Haltet Ihr die Arbeit für eine Linderung? Antw. Ohne sie würde ich nicht leben können; der Sonntag ist lang, das versichere ich. Frage. Was denkt Ihr von der Strafe, die Ihr leidet? Antw. Wenn irgend eine Strafe den Menschen zur Selbstbesinnung und Besserung treiben kann, so ist es ohne Frage diese.

No. 22. Neger, 32 Jahre alt; wegen zum zweiten Male begangenen Diebstahls verurtheilt; hatte achtzehn Monate in einer Zelle gesessen; gute Gesundheit. Frage. Findet Ihr diese Gefangenschaft so schrecklich, als man behauptet? Antw. Das beruht auf dem Gemüthszustande des Verhafteten. Wenn er die Einsamkeit nicht

---

*) Die Sträflinge werden, wie oben angeführt ist, mit der Nummer ihrer Zelle bezeichnet.

recht auffaßt, so verfällt er in Schwermuth; versteht er dagegen die Vortheile derselben, so wird sie nicht mehr so unleidlich. Frage. Ihr habt schon im Gefängnisse in Walnut-Street gesessen? Antw. Ja, und man kann sich keinen abscheulicheren Stammsitz der Laster und Verbrechen denken. Da sind nur einige Tage erforderlich, um einen unbedeutenden Verbrecher in einen verstockten Buben zu verwandeln.

No. 52. Neununddreißig Jahre alt; zum zweiten Male verurtheilt; ein Jahr verhaftet; bei guter Gesundheit. Das Gefängniß in Walnut-Street ist ein abscheulicher Ort, sagte er, man kann nicht gebessert von demselben kommen. Wäre ich sogleich hierher gebracht worden, so hätte ich mein zweites Verbrechen gewiß nicht begangen. Frage. Wie findet Ihr die Einsamkeit? Antw. Sie kam mir im Anfange furchtbar vor, ich habe mich jedoch allmälig an sie gewöhnt. Allein ohne Arbeit könnte ich diese Strafe nicht aushalten; denn ohne Arbeit kann man nicht schlafen.

No. 110. Fünfundzwanzig Jahre alt; gehörte dem reicheren Stande an; der Verfälschung wegen verurtheilt; war ein Jahr arretirt; bei guter Gesundheit. Dieser junge Mann äußerte eine große Freude, uns zu sehen. Man konnte bemerken, daß ihm die Einsamkeit eine gräuliche Strafe war, und daß er mehr, als die Andern, das Bedürfniß fühlte, seine Gedanken und Empfindungen mitzutheilen. Er konnte sich der Thränen nicht entwehren, als er mit uns von seinen Eltern sprach. Frage. Ich sehe, daß diese Strafe tief auf Euch gewirkt hat. Glaubt Ihr, daß sie wenigstens bessernd sei? Antw. Ja, mein Herr; und ich finde dieses Gefängniß weit besser, als andere. Es wäre für mich gräulicher, in Gesellschaft ande-

rer Verbrecher zu sein, als einsam zu leben. Es ist unmöglich hier zu sein, ohne zum Nachdenken gebracht zu werden.

Beaumont und Tocqueville bemerken, daß die Gemüthsstimmung der Sträflinge im Allgemeinen eine tiefe religiöse Richtung angenommen habe, und daß die meisten ihre Thränen nicht zurückhalten konnten, wenn sie von ihrer Lage und ihrer Straffälligkeit sprachen. Im Zuchthause in Westminster erklärten die Verhafteten, daß sie lieber ein Vierteljahr in einem Gefängnisse sein wollten, in dem sie gemeinschaftlich arbeiteten, auch bei dem strengsten Stillschweigen, als einen einzigen Monat in einer einsamen Zelle.

Das Einsperren in eine einsame Zelle ist auch in England als eine militärische Strafe erprobt, und hat äußerst zufriedenstellende Resultate gegeben. Der Chef bei dem Regimente des Königs schrieb im Jahre 1827 folgenden Brief an den Vorsteher des nach dem Philadelphischen Systeme eingerichteten Besserungshauses in Glasgow:

„Da ich mit meinem Regimente Glasgow verlasse, so bin ich erfreut, Ihnen sagen zu können, daß Ihre Pönitentiaranstalt äußerst nützlich gewesen ist, um die von meinen Leuten zu bessern, welche Vergehen begangen hatten. Ihre Wirkung war so groß, daß ich während neun Monate nicht ein einziges Mal Körperstrafen anzuwenden brauchte. Es ist unmöglich einen zuverlässigeren Beweis der Vortheile des Systems, welches Sie angewandt haben, aufzuzeigen."

Einige Mann des 10. Husarenregimentes, welche im Jahre 1835 einen Monat in der Zelle gesessen hatten, erklärten, daß sie lieber 200 Hiebe haben wollten, als sich noch einmal der genannten Besserung unterwerfen.

Die Antworten der Sträflinge in Philadelphia, von denen, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur ein Theil angeführt ist, und die in England gewonnene Erfahrung legen an den Tag, daß das Einsamgefängniß eine ernstliche Bestrafung ist. Wiewohl das Auburnische System, mit seinen strengen Anordnungen und willkürlichen Körperstrafen, beim ersten Hinblicke schärfer zu sein scheinen könnte, so wirkt doch das Philadelphische mit geringerer Gewaltthätigkeit tiefer, aber ohne Unterbrechung und ohne Schonung. Wir haben gesehen, daß es sich auch eben so wirksam bewiesen hat als abschreckendes und warnendes Mittel, und daß es also die Bedingungen zu erfüllen scheint, welche der Staat mit Strafen beabsichtigt.

b) Der Einfluß der Systeme auf die moralische Besserung und den Gesundheitszustand des Sträflings.

Die Möglichkeit der Besserung der Sträflinge macht für den Menschenfreund einen eben so zu beherzigenden, als in politischer Hinsicht wichtigen Gegenstand aus. Es ist eine edle, der bürgerlichen Gesellschaft würdige Bemühung, die unter ihren Mitgliedern zu bessern zu suchen, die oft genug zu Folge einer mangelhaften Gesetzgebung oder herrschender Vorurtheile auf den Pfad der Verdammniß gerathen sind. Es ist von Wichtigkeit, durch Vorbeugung des Rückfalls, die für Transport und Pflege der Verhafteten beständig zunehmenden Ausgaben des Staates, und den nicht unbedeutenden Verlust so vieler entweder vergeudeten oder nicht nützlich angewandten Tagewerke zu vermindern zu suchen.

Die beiden amerikanischen Systeme beabsichtigen die Besserung des Sträflings, wiewohl sie von verschiedenen Ansichten ausgehen und ungleiche Mittel dazu anwenden.

Das Auburnische wirkt eigentlich durch die äußere Disciplin und nimmt seine Hülfe von einer augenblicklichen Bestrafung des geringsten Vergehens gegen dieselbe. Das Philadelphische dagegen vertraut sowohl die Strafe als die Besserung dem Gewissen an.

Das Auburnische umgiebt den Verhafteten mit abwechselnden Gegenständen, welche seine Aufmerksamkeit auf die äußere Welt richten und seinen bösen Neigungen eine beständige Nahrung gewähren. Er wird versucht, die Strenge seiner Wächter zu täuschen, sich seinen Mitschuldigen durch Flüstern oder Zeichen mitzutheilen, und wenn ihm dieß gelingt, wird sein verschlagener Trotz ermuntert von den beifälligen Blicken derselben. Das Philadelphische dagegen entfernt vom Sträflinge alle Zerstreuungen, alle Stützen verderblicher Beispiele und überläßt ihn hülflos seinem inneren Bewußtsein.

Beide Systeme suchen den Sträfling an Arbeit und Fleiß zu gewöhnen. Allein in dem Auburnischen stellt sich die Arbeit unter abschreckenden Farben, als eine Strafe, als ein unvermeidlicher Zwang dar; in der einsamen Zelle macht sie dagegen den Trost und einzigen Zeitvertreib des Unglücklichen aus. Davon ist die natürliche Folge, daß sie von dem Sträflinge mit Bereitwilligkeit und Theilnahme umfaßt wird.

Aus dieser Vergleichung scheinen folgende Schlüsse gezogen werden zu können, nämlich:

Daß das Auburnische System den Verbrecher zwar an einen augenblicklichen Gehorsam, eine pünktliche Vollziehung der anbefohlenen Arbeit und an Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung gewöhnt, daß aber seine scheinbare Besserung nur auf der Furcht vor der Strafe beruht, weswegen es zu vermuthen steht, daß er wieder

in sein früheres verbrecherisches Leben zurückfällt, sobald er sich von der Peitsche des Wächters frei fühlt.

Daß die Philadelphische Einsamkeit mehr unmittelbar auf die Seele oder auf den Ursprung des Bösen oder Guten selbst wirkt, und daß der entlassene Sträfling die Frucht einer heilsamen Selbstbetrachtung und der inneren warnenden Stimme, deren bestrafender Strenge er überlassen worden war, mit sich nimmt.

Herr Ducpetiaux, Generalinspector über die belgischen Gefängnisse, äußert über das pensylvanische Besserungssystem Folgendes: „Die Einsamkeit bewirkt eine fast augenblickliche Veränderung in den widerspänstigsten Gemüthern. Der Saumselige und Träge wird zu Fleiß und Thätigkeit ermuntert; der Trotz wird in eine stille Unterwürfigkeit verwandelt und die verstocktesten Herzen können der Stimme des Wohlwollens und der Religion nicht lange widerstehen."

Die Wirkung der Disciplin auf die Gesundheit verdient hiernächst eine sorgfältige Prüfung.

Daß die große Veränderung, welche in den Lebensverhältnissen des Verhafteten vor sich geht, wann er aus dem freien Zustande in ein Gefängniß gesperrt wird, mächtig auf seinen Gemüthszustand und auf seine Gesundheit einwirken wird, ist eine anerkannte Sache. Es ist also noch bloß zu untersuchen, ob die vollkommene Einsamkeit bewiesen hat, daß sie schädlichere Folgen für die Gesundheit mit sich führe als gewöhnliche Gefangenschaft.

Doctor Julius theilt mehre Angaben hinsichtlich des Gesundheitszustandes in verschiedenen Gefängnissen Europas und der vereinten Staaten mit, die höchst be-

lehrend sind,, und von denen ich einige unter den in gegenwärtiger Hinsicht anziehendsten anführen werde.

Während der Jahre 1834 und 1835 zählte man im Durchschnitte von 100 Verhafteten jährlich

	Krankheitsfälle	
in Sing-Sing . .	77	Aubernisches System.
„ Auburn . . .	59	
„ Baltimore . .	217	
„ Philadelphia .	77	

Da die Kränklichkeit in den pensylvanischen Besserungsanstalten also im Durchschnitte geringer gewesen ist, als in den nach dem Auburnischen Systeme eingerichteten Gefängnissen, so scheint man daraus schließen zu können, daß die Ursache zu der ungleichen Anzahl der Krankheiten in anderen Umständen als dem Zellenleben zu suchen sei.

Daß die in Philadelphia bemerkte Kränklichkeit auch nicht für besonders groß zu halten sei, zeigt sich daraus, daß sie der in der Stadt Manchester gewöhnlich herrschenden gleich, aber geringer ist, als im preußischen Heere, in welchem während des Jahres 1836 die Erkrankungsfälle zu 113 auf 100 Mann stiegen.

Was die Sterblichkeit betrifft, so hat dieselbe sich auf folgende Weise verhalten:

Sing-Sing .	12%	Auburnisches System.
Auburn . .	5,5%	
Boston . . .	5%	
Philadelphia .	3,8%	pensylvanisches System.
Pittsburg . .	3,3%	

In dem nach dem alten Systeme eingerichteten Gefängnisse in Richmond (Virginien) ist vom Jahre 1800 bis zum Jahre 1835 jeder 5. Sträfling gestorben.

Die Mittelzahl der Todten in Glasgow (Zellensystem) ist unter 2 Proc. oder jeder 50. Sträfling. Im Gefängnisse zu Ayer, das ebenfalls nach dem Philadelphischen Principe eingerichtet ist, starb in den zwei ersten Jahren keiner der dort aufgenommenen Sträflinge; im Durchschnitte 29 Personen.

Unter den französischen Galeerensklaven, welche beständig in der freien Luft arbeiten, stieg die Sterblichkeit vom Jahre 1830 bis 1833 inclusive jährlich im Durchschnitte zu 5 Proc.

In Millbank bei London ging die Mittelzahl der Todten während 5 Jahre oder von 1830 bis 1834 inclusive zu 7⅓ Proc. jährlich oder ungefähr $\frac{1}{13}$.

Auf Långholmen ist die Sterblichkeit während der 5 letzten Jahre ungefähr 3½ Proc. jährlich gewesen.

Herr Crawford, Generalinspector über alle Strafanstalten im mittleren Theile Englands, äußert sich auf folgende Weise in seinem Rapport über die Philadelphischen Pönitentiarhäuser: „Da ich die Furcht kannte, welche man im Allgemeinen vor einer langwierigen Gefangenschaft in der Einsamkeit hegt, so habe ich mit der äußersten Aufmerksamkeit ihre Wirkung auf den Gemüthszustand und die Gesundheit des Verhafteten untersuchen wollen. Die meisten unter denen, mit welchen ich mich in ein Gespräch eingelassen habe, waren vier Jahre eingekerkert gewesen. Weder in ihrem Aeußeren noch in ihren Antworten konnte ich das Geringste entdecken, was hätte andeuten können, daß die lange Einsamkeit ihrer Gesundheit geschadet oder ihre Verstandes-

kräfte geschwächt hätte. Wiewohl sie ernsthaft waren, so waren sie doch durchaus nicht niedergeschlagen; einige waren sogar bei besserer Laune, als man hätte erwarten können."

Herr Demetz, welcher später die amerikanischen Gefängnisse untersucht hat, stimmt dieser Aeußerung mit folgendem Zusatze ganz bei: „Ich kann mit Zuversicht erklären, daß die auf die gänzliche Absonderung der Sträflinge gegründete Disciplin auch in dieser Hinsicht mit einer jeden anderen beliebigen Besserungsanstalt einen Vergleich aushalten kann."

Der ausgezeichnete Doctor Franklin Bach, Tochtersohn des berühmten Benjamin Franklin, giebt in seinem Amtsberichte an, daß während der sieben Jahre, während welcher er bei Cherry-Hill Arzt gewesen, die Sterblichkeit im Durchschnitte sich zu 3 Proc. jährlich belaufen, während sie in der Stadt Philadelphia $2\frac{3}{4}$ Proc. betragen habe. In dem alten Gefängnisse in Walnut-Street war sie während 12 Jahre zu 6 Proc. jährlich gestiegen.

Die Gegner des Philadelphischen Systemes haben demselben vorgeworfen, daß es einen schädlichen Einfluß auf den Gemüthszustand der Sträflinge habe. Wir haben indessen gesehen, daß Beaumont, Tocqueville, Julius, Crawford und Demetz das Gegentheil bezeugen. Der Umstand, welcher wahrscheinlich zu dieser Furcht Veranlassung gegeben hat, wird auf die befriedigendste Weise durch den vorhin genannten Rapport des Doctors Franklin aufgeklärt, in welchem es heißt: daß von 697 Sträflingen, welche während 7 Jahre in Cherry-Hill aufgenommen wurden, 16 Zeichen von Blödsinnigkeit gewiesen haben; daß es aber officiell bestätigt sei, daß 10 unter ihnen schon früher zerrütteten

Verstandes gewesen, daß starke Veranlassungen vorhanden seien, zu glauben, daß von den 6 übrigen 4 Zeichen von Schwermüthigkeit gewiesen haben, ehe sie verurtheilt wurden. Dieser Umstand erklärt sich leicht daraus, daß es in den Grafschaften in Pensylvanien keine Irrenhäuser giebt, und daß die Richter oft gezwungen sind, die zu Pönitentiaranstalten zu verurtheilen, die in andern Ländern als Sinneskranke der ärztlichen Pflege anvertraut werden.

c) Die Möglichkeit, in die Länge die anbefohlene Disciplin zu beobachten.

In dieser Hinsicht ist der Vorzug des Philadelphischen Systemes augenscheinlich. Der in seine einsame Zelle gesperrte Sträfling wird sich vollkommen selbst überlassen; der Wächter hat nur darauf zu achten, daß er ordentlich mit Nahrung, Arbeitsmaterialien u. s. w. versehen wird.

Das Auburnische System dagegen nimmt eine fortgesetzte, augenblickliche Thätigkeit in Anspruch, um unter den Sträflingen das vollkommene Stillschweigen zu erhalten, auf dem die ganze Disciplin und die eigene Sicherheit der Wächter beruht. Wenn man aber das fast unwiderstehliche Bedürfniß des Menschen bedenkt, seine Gedanken und Empfindungen mitzutheilen, und die mannigfaltigen Veranlassungen, welche sich während einer langwierigen, oft geräuschvollen Arbeit, wie auch bei den Mahlzeiten dazu darbieten, so sieht man leicht ein, daß nur die Furcht vor harten Körperstrafen die Verhafteten möglicher Weise abschrecken könne, mit einander Worte oder Zeichen zu wechseln. Das willkürliche, einem jeden Wächter überlassene Recht, den Ungehorsamen sogleich zu

geißeln — denn die Strafe muß unmittelbar auf das Vergehen folgen — giebt zu manchen Mißbräuchen Veranlassung und erregt bei dem Sträflinge Unwillen und Mißvergnügen gegen die, welche im Namen des Gesetzes und der Ordnung sprechen; welche Gesinnungen einen nachtheiligen Einfluß auf seine innere Besserung ausüben.

Beaumont und Tocqueville berichten, daß sie bei Sing-Sing 900 Verbrecher in der freien Luft haben arbeiten sehen bei einer Bewachung von nur 30 Mann. Wenn dieses Beispiel einerseits ein neuer, bewunderungswürdiger Beweis ist, was Schweigen und Ordnung in dieser Hinsicht vermögen, so ist es doch anderseits nicht zu bestreiten, daß diese Anordnung für die allgemeine Sicherheit die gefährlichsten Folgen mit sich führen kann.

d) Kosten für den Unterhalt, die Wohnung und Bewachung der Sträflinge.

Die Kosten für die Speisen und die Bekleidung des Sträflinges sind ungefähr nach beiden Systemen gleich; eher geringer nach dem Philadelphischen, da der sich beständig in einer erwärmten Zelle befindende Sträfling natürlich weniger warme Kleidungsstücke braucht und weniger Schuhzeug abnutzt, als wenn er im Freien arbeitet.

Die Gebäude, welche den kostspieligsten Theil des Gefangenwesens ausmachen, sind nach beiden Systemen viel theuerer, als sie es nach der bis jetzt herrschenden unmenschlichen Gewohnheit gewesen sind, eine Menge Individuen, von denen viele nachher unschuldig erfunden werden, in enge und finstere Zimmer zu sperren.

In den Auburnischen Gefängnissen sind die Zellen in zwei Reihen mit einer gemeinschaftlichen Scheidemauer angebracht. Da sie bloß für die Nacht berechnet sind,

so erhalten sie ihr Licht nur durch ein in der Thür angebrachtes und mit einem Gitter versehenes Fenster, das nach dem Gange zu liegt, in welchem sich die Wache befindet. Sie sind gewöhnlich 7 Fuß lang, 4½ Fuß breit und 7 à 7½ Fuß hoch; sie enthalten ein Bett und einen Stuhl. Außerdem sind Werkstätte, in denen die Sträflinge am Tage sich aufhalten, Speisesäle und eine Kapelle erforderlich. Um die Werkstätte herum läuft ein Gang, von welchem aus man die Sträflinge bewachen kann, ohne von ihnen gesehen zu werden. Eine hohe Ringmauer, auf welcher eine Gallerie für die Schildwachen angebracht ist, umgiebt das Ganze.

Die pensylvanischen Strafanstalten bestehen aus getrennten Gebäuden, die von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausgehen, in welchem das Zimmer der Wächter belegen ist, und von dem alle die verschiedenen Gänge übersehen werden können. Die Zellen sind auch hier in zwei Reihen angebracht, aber durch eine Gallerie getrennt und mit Fenstern nach außen versehen, um dem in seiner Zelle arbeitenden Sträflinge hinlängliche Erleuchtung zu gewähren. Ihre Dimensionen sind folgende: Länge 13½ schwed. Fuß, Breite 9 Fuß, Höhe ungefähr 10½ Fuß. In Philadelphia ist eine jede Zelle beim Erdgeschosse mit einem kleinen Garten versehen, der 9 Fuß breit und 15 Fuß lang ist, in welchem einige Male in der Woche frische Luft zu schöpfen dem Sträflinge gestattet wird. Man ist jedoch der Meinung, daß er dessen nicht bedürfe, wenn die Dauer der Gefängnißzeit nicht über drei Jahre bestimmt wird.

Da sich der Sträfling beständig in seiner Zelle aufhält, so sind weder Werkstätte, Speisesäle, noch Kapelle erforderlich.

Wenn der Gottesdienst verrichtet wird, so stellt sich der Pastor in den Gang selbst, und die Thüren werden nur angelehnt; eine jede Zelle ist außerdem mit einem Gitter versehen, das verschlossen bleibt. Es soll eben so unheimlich, als feierlich sein, die warnende Stimme des Predigers zu der unsichtbaren Gemeine sprechen zu hören, deren zahlreiche Mitglieder, vollkommen von einander abgesondert, sich doch in gemeinschaftlicher Reue und gemeinschaftlichen Gebeten vereinigen.

Die ganze Anstalt wird von einer hohen Ringmauer umschlossen.

Der Kostenbetrag selbst läßt sich nicht gut mit Bestimmtheit angeben; denn er ist von der größeren oder geringeren Zierlichkeit des Gebäudes, dem Preise der Materialien, dem Arbeitslohne u. s. w. abhängig.

Wenn man, um dennoch einen Berechnungsgrund zu haben, die ganze Summe der Baukosten der Pönitentiaranstalt auf die Anzahl der Zellen vertheilt, so ergiebt sich, daß jede Zelle nach dem Auburnischen Systeme anfänglich 584 Dollars (1,460 Rthlr. 40 Schl. Bco.) gekostet hat; daß aber die Kosten zu Folge der Erfahrung und beobachteten Haushaltung in Wethersfield bis zu 150 Dollars (345 Rthlr. Bco.) sich vermindert haben. Herr Welles, einer der Inspectoren, behauptet, daß sie noch weiter herabgesetzt werden können, bis zu 80 Dollars (200 Rthlr. Bco.).

Bei dem in gothischem Style aufgeführten, prächtigen Gefängnisse in Cherry-Hill nach dem Philadelphischen Systeme, betrugen die Kosten für jede Zelle 1,624 Dollars (4,069 Rthlr. Bco.); sie sind aber nachher bis zu 735 Dollars (1,837 Rthlr. Bco.) verringert worden.

Wenn man wiederum berechnet, daß der Tagelohn

1 Dollar oder 2 Rthlr. 24 Schl. Bco. beträgt, so findet man, daß kein eigentlicher Vergleich mit den Ländern, in denen er geringer ist, angestellt werden kann. Es sind auch sehr ungleiche Berechnungen gemacht worden. In Frankreich nimmt Herr Berenger die Auburnische Zelle zu 500 Franken an und Herr Aylies berechnet dieselbe zu 600 Franken (250 — 300 Rthlr. Bco.). Doctor Julius giebt die Kosten der Philadelphischen Zelle bei der preußischen Strafanstalt in Insterburg zu 387 preußischen Thalern (677 Rthlr. 12 Schl. Bco. zu 1 : 36 per Thaler) an, wogegen der nach Amerika gesandte französische Architekt Blouet in seinem Anschlage die Auburnische Zelle zu 1,165 Franken 50 C. (560 Rthlr. 29 Schl. Bco.), die Philadelphische aber zu 2,136 Franken 75 C. (1,027 Rthlr. 37 Schl. Bco.) angiebt. Bei älteren Gebäuden, die zum Zellensysteme eingerichtet werden, sind natürlich die Kosten viel geringer; beim Schlosse St. Germain, nicht weit von Paris, bei welchem eine militärische Strafanstalt in einer großen Scala errichtet wird, werden sie zu 650 Franken (312 Rthlr. 31 Schl. Bco.) für jede Zelle berechnet, die 7 Fuß lang, 5 Fuß breit und 8 Fuß hoch wird.

Hinsichtlich der Bewachungskosten giebt das Philadelphische System Gelegenheit zu großen Ersparungen. Nach der Auburnischen Disciplin wird ein Wächter für 19 Verhaftete erfordert; nach dem Einsamkeitssysteme dagegen nur einer auf 30 Verhaftete. Bei der Correctionsanstalt auf Långholmen findet sich ein Wächter oder Soldat für 5 à 6 Correctionisten.

Im nächsten Kapitel wird dieser für eine mögliche Anwendung des Pönitentiarsystemes in Schweden wichtige Theil näher behandelt werden.

Eine in finanzieller Hinsicht eben so wichtige, als aus menschlichem Gesichtspunkte glückliche Möglichkeit, durch die tief wirkende Strenge des Philadelphischen Systemes die Strafzeit selbst abkürzen zu können, darf hierbei nicht übersehen werden, und Doctor Julius gründet darauf folgende merkwürdige Berechnung: „Eine Strafanstalt nach dem Auburnischen Systeme," sagt er, „beträgt zwei Drittel der Baukosten eines nach der pensylvanischen Idee eingerichteten Gefängnisses. Nimmt man z. B. an 200 Auburnische Zellen à 100 Thaler eine jede, oder zusammen 20,000 Rthlr., und eine eben so große Anzahl Philadelphischer à 150 Rthlr., betragend 3000 Rthlr., so können in diesen 200 Auburnischen Zellen während eines Verlaufs von 15 Jahren nur 600 Missethäter eine fünfjährige Bestrafung erleiden; in die 200 pensylvanische Zellen aber, welche eine Abkürzung der Strafzeit von 5 auf 3 Jahre *) gestatten, können während derselben 15 Jahre 1000 Verhaftete aufgenommen werden. Die Zinsen à 5 Proc. von dem ursprünglichen Baukapitale betragen jährlich in Auburn an 1000, in Philadelphia an 1500 Rthlr., oder während 15 Jahre an 15,000 und 22,500 Rthlr., welche Summe auf die während der genannten Zeit verhafteten Verbrecher vertheilt, für einen jeden in Auburn 25, in Philadelphia aber nur $22\frac{1}{2}$ Rthlr. macht; d. h. daß der Betrag der eigentlichen Kosten

---

*) Zur Bestätigung dieser Voraussetzung, die eher unter als über der Wirklichkeit ist, muß ich folgendes Zeugniß vom Senator Hudtwalker anführen, dessen Leitung die Hamburger Polizei anvertraut ist: „Nach meiner Erfahrung sind zwei Monate Einsamgefängniß bei Wasser und Brot während der ersten und letzten 14 Tage vollkommen entsprechend 6 Monaten im Zuchthause, auch mit Beobachtung eines strengen Stillschweigens."

beider Systeme für die Zellen sich wie 9 zu 10 zum Vortheile des pensylvanischen verhält."

e) Ob das Pönitentiarsystem die Möglichkeit befördert oder erschwert, den ganzen Betrag oder wenigstens einen Theil der Ausgaben des Staates durch Anwendung der Arbeitskraft der Sträflinge zu ersetzen.

Es ist eine in allen Zeiten anerkannte und in allen Sprachen ausgesprochene Wahrheit: „Müßiggang ist aller Laster Anfang!" und man nimmt deswegen an, daß Arbeit als das Gegentheil desselben das zuverlässigste Heilmittel ausmache. Diese Ansicht ist unwidersprechlich richtig, bei ihrer Anwendung aber, als eines verbessernden Elementes in einer Pönitentiaranstalt, muß man zuvörderst erwägen, ob sie heilsam auf die innere Besserung des Sträflings wirke, und ihm die Möglichkeit verschaffe, seinen Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, nachdem er die Freiheit wieder erhalten hat.

Es ist schon bemerkt worden, daß sich die Beschäftigung dem in einem einsamen Gefängnisse verschmachtenden Sträflinge als ein ersehnter Trost und ein willkommener Zeitvertreib darstellt, da die Auburnische Disciplin dagegen die an und für sich selbst schwere und drückende Arbeit durch Anwendung von Straf- und Zwangsmitteln in den Augen des Sträflings verhaßt macht. Die moralische Wirkung hiervon ist leicht einzusehen.

Hinsichtlich der Schwierigkeit für den Sträfling, sich zu ernähren, nachdem er die Freiheit wieder erhalten hat, ist es wichtig, ihm Gelegenheit zu bereiten, während seiner Gefängnißzeit entweder ein nützliches Handwerk zu erlernen, oder sich auch in dem, welches er früher betrieben

hat, zu vervollkommnen. In den Auburnischen Strafanstalten wird die Arbeit mehr fabriksmäßig und in manchen ungleichen Richtungen betrieben; in den Philadelphischen dagegen ist die Beschäftigung auf gewisse Handwerke beschränkt, nämlich Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Weberei, mit einem Worte, auf solche Arbeiten, welche von einer einzigen Person, ohne Hülfe einer anderen, verrichtet werden können. Herr Pradier in Paris hat jedoch in einem Schreiben vom 15. Juli 1837, an die Herren Blouet und Demetz, 48 verschiedene Handwerke für in Zellen einsam arbeitende Sträflinge aufgezählt. Diese Art der Thätigkeit ist unbestreitbar für den Verhafteten selbst nützlicher, der sich dadurch die Möglichkeit verschafft, allein und unter allen möglichen Umständen, sein Auskommen zu verdienen, eine gemeinschaftliche Arbeit aber, in einer größeren Scala, giebt gewiß bedeutendere Einkünfte zur Unterhaltung der Anstalt selbst.

In Auburn, so berichten die Herren Beaumont und Tocqueville, deckten die Einkünfte schon während der zwei ersten Jahre alle Ausgaben, und in der Pönitentiaranstalt in Wethersfield hatte während zwei Jahre der Nettogewinn 17,139 Dollars oder 42,897½ Rthlr. Bco. in schwedischer Münze betragen. Hierbei ist jedoch nicht zu vergessen, daß der Mangel einer hinlänglichen Anzahl Arbeiter und der daraus entstehende, höchst bedeutende, Arbeitslohn einen solchen Gewinn möglich macht, auf den unter anderen Umständen nicht zu rechnen ist. Dabei muß auch nicht übersehen werden, daß es eine Ungerechtigkeit gegen die freien Gewerbetreiber ist, daß der Staat selbst mit einer größeren Fabrikseinrichtung auftritt, die von einer wenig kostspieligen Arbeitskraft betrieben wird, und in welcher der Verkaufspreis der verfertigten

Waare bedeutend niedergesetzt werden kann, da eine jede Einnahme, wie gering sie auch sein mag, dennoch einen Gewinn ausmacht, weil die vom Gesetze verurtheilten Verbrecher in jedem Falle auf allgemeine Kosten unterhalten werden müssen.

In Cherry-Hill haben dagegen die Kosten die Einkünfte überstiegen:

1834	mit 6524 Doll.	Kosten,	für	jeden	Sträfling		37,91	D.
1835	— 10978	—	—	—	—	—	41,06	—
1836	— 8165	—	—	—	—	—	27,01	—

Daß das Verhältniß zwischen den Unkosten nicht immer zum Vortheile des Auburnischen Systemes ausfällt, sondern von anderen Umständen abhängig ist, findet man daraus, daß z. B. in dem Auburnischen Gefängnisse bei Coldbathfield im Jahre 1836 jeder Sträfling 8 Pences des Tages kostete oder beinahe 12 Pfd. 4 Schl. des Jahres; in der Philadelphischen Anstalt bei Ayr dagegen kostete der Sträfling nur 8 Pfd. jährlich; in Glasgow im Jahre 1837 aber 3 Pfd. 17 Schl.; 1838 nur 2 Pfd.

Die Sträflinge müssen in ihrer Einsamkeit zuvörderst zur Verfertigung dessen angewandt werden, was zu ihrer eigenen Bekleidung, zu den Inventarien der Anstalt u. s. w. erfordert wird. Da, wo man auf eine gemeinschaftliche Arbeit nach dem Auburnischen Systeme rechnen kann, muß sie zur Aufführung öffentlicher Gebäude angewandt werden, z. B. zu Gefängnissen, Docken, Festungswerken u. s. w. Auf diese Weise kann die Arbeitskraft des Verhafteten auf eine für ihn selbst und den Staat nützliche Weise in Anspruch genommen werden, und mit Vermeidung der oben erwähnten Unannehmlichkeiten.

Die Anwendung des Arbeitsverdienstes des Sträflings ist ebenfalls ein Gegenstand ungleicher Ansichten gewesen,

und Herr Aylies, der die Sache aufmerksam behandelt hat, ist der Meinung, daß der Sträfling keinen Antheil an demselben haben, sondern der ganze Gewinn dem Staate zufallen müsse. Allein sein Urtheil scheint sich bedeutend auf den in französischen Correctionshäusern obwaltenden Umstand zu gründen, daß die Unternehmer, welche die Arbeitskraft der Verhafteten verpachten, nicht nur hohe Bedingungen machen, sondern auch dem Sträflinge Gelegenheit bereiten, in den Correctionsanstalten sowohl Wein als Speisen zu kaufen, um auf diese Weise seinen Arbeitseifer so hoch als möglich zu steigern. Zum Beweise der Uebertreibung dieser für die innere Disciplin und die mögliche Besserung des Sträflings so schädlichen Mißbräuche möge bloß das Circulär des Ministers des Handels vom Jahre 1834 angeführt werden, das den Marketendereien (Cantines) in den französischen Correctionshäusern verbietet, Wild oder andere seltene Nahrungsmittel zu verkaufen, die als Luxusartikel angesehen werden können. Man sieht hieraus ein, wie sehr der an und für sich wichtige Gedanke, den Verhafteten zur Arbeitsamkeit zu vermögen, mißverstanden und schädlich werden kann.

Meinestheils finde ich, daß es sowohl unbillig, als unklug wäre, dem Sträflinge jeden Antheil am Arbeitsverdienste abzusprechen; denn dadurch würde dem fleißigen eine aufmunternde Belohnung verloren gehen, und die Arbeit selbst einen großen Theil ihres Interesses verlieren. Das Verfügungsrecht über den erworbenen Gewinn muß dagegen dem Sträflinge nicht eher gestattet werden, als bis seine ihm zuerkannte Gefängnißstrafe zu Ende ist, und er wieder in den Freiheitszustand versetzt wird. Dann ist diese Unterstützung, welche ihm nach

Maßgabe des Bedürfnisses ertheilt werden muß, von höchster Wichtigkeit, bis daß er sich einen Dienst oder eine andere erlaubte Beschäftigung verschaffen kann, damit nicht Noth und Elend seinen baldigen Rückfall bewirken mögen. Dem Staate muß also zuerst von dem Gewinne die Kost des Sträflings ersetzt werden; Alles aber, was dann übrig bleiben kann, wird im Namen des Verhafteten in die Sparbank gesetzt und zu seinem Vortheile verzinset.

f) Folgen der Systeme auf die zukünftige Stellung des Entlassenen im Staate.

Nachdem die Bestrafungsanstalt ihren Auftrag erfüllt, während des vom Gesetze bestimmten Zeitraums zu strafen und zu bessern, so weit es die Unvollkommenheit, welche allen menschlichen Einrichtungen anklebt, erlaubt; so ist noch eine wichtige Sorge übrig, die nämlich, dem Entlassenen die Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft zu bereiten. Ohne sie sind sowohl die angewandte Mühe, als die großen Kosten verschwendet, die Forderungen der Menschlichkeit nur zur Hälfte befriedigt und die allgemeine Sicherheit eben so gefährlich als früher bedrohet.

Die edlen Menschenfreunde, welche ihre Aufmerksamkeit der unglücklichen Lage ihrer gefallenen Mitbrüder zu widmen anfingen, wandten zuerst ihre eifrigen Bemühungen darauf, ihre Leiden zu mildern, ihre physischen Bedürfnisse zu befriedigen und ihrer zu Folge des Elendes und der ungesunden Gefängnisse zerrütteten Gesundheit zu warten. Nachdem die Forderungen des Mitleides erfüllt worden, wurde die Sorge auf ihre moralische Besserung erstreckt; noch ist ein Schritt übrig, um das Ziel zu erreichen: die Wartung der ersten wankenden Schritte des Sträflings auf dem Pfade der Ehrlichkeit und Pflicht.

Einzelne Vereine haben sich schon in mehren Ländern gebildet, um dem entlassenen Sträflinge nicht bloß Almosen, sondern auch Arbeit, Dienst, mit einem Worte die Möglichkeit zu verschaffen, sich ehrlich zu ernähren.

Betrachtet man die unmittelbare Wirkung der Besserungssysteme auf die Verhältnisse des Entlassenen, so findet man, daß die pensylvanische Ordnung einen ausgemachten Vorzug vor der Auburnischen hat.

Das Nachtheiligste für den, der nach erlittener Strafe den Kerker verläßt, sind nächst Verstoßung und Armuth die gefährlichen Bekanntschaften, die er unter seinen Unglückskameraden gemacht hat. Sie verrathen gewöhnlich seine frühere Erniedrigung und verleiten ihn oft durch Drohungen oder schädlichen Rath, neue strafbare Handlungen zu begehen. Die Erfahrung giebt hiervon eben so mannichfaltige als traurige Beweise. Durch die abgesonderten Gefängnißzimmer ist dieser schwierigen Unannehmlichkeit vollkommen vorgebeugt, und in Cherry-Hill fragte ein Verhafteter, ob sein Mitschuldiger ertappt wäre, wiewohl dieser sich 2 Jahre in der nächsten Zelle befunden hatte.

Gewöhnlich im Arreste machen Verhaftete Plane, treffen Verabredungen zu neuen Verbrechen und schließen Verbindungen, einander, wenn sie auf freien Fuß kommen, beizustehen. Das strenge Stillschweigen, welches nach der Auburnischen Disciplin beobachtet wird, hilft gewiß einestheils diesen gefährlichen Vereinen ab, es kann aber nicht so vollkommen dagegen sichern, als die Einsamkeit und eine gänzliche Unbekanntschaft unter den Verhafteten.

Vergleicht man die Anzahl der Rückfälle der Entlassenen, so erhält man eine lehrreiche Uebersicht der Wir-

kung der verschiedenen Systeme auf die moralische Besserung der Sträflinge.

Während das Klassifikationssystem herrschend war, ist das Verhältniß folgendes gewesen:

Im alten Gefängnisse in New-York war die Anzahl der Rückfälle 11 Proc.; in Connecticut 25 Proc.; in Boston 16 Proc.

Auburnisches System.

In Wethersfield ungefähr 9 Proc.; in Sing-Sing $8\frac{1}{2}$ Proc.; in Auburn $6\frac{3}{4}$ Proc.

Philadelphisches System.

In Cherry-Hill auf 278 Entlassene nur 15 Rückfälle, oder nicht völlig $5\frac{1}{2}$ Proc.

Außerdem muß man nicht übersehen, daß unter diesen funfzehn vier früher in Gefängnissen gesessen hatten, in denen die Sträflinge zusammengemischt und also dem Verderben ausgesetzt waren, das eine unvermeidliche Folge der Wechselwirkung vieler Verbrecher auf einander ist. Da diesem Uebelstande nach dem pensylvanischen System durch die vollkommene Absonderung der Verhafteten abgeholfen wird, so scheint es weniger billig zu sein, diese 4 Rückfälle bei der Berechnung mit aufzunehmen. Werden sie ausgenommen, so ergiebt sich das erfreuliche Resultat, daß von den Sträflingen, welche in Allem dem Philadelphischen Pönitentiarsysteme unterworfen gewesen, kaum 4 Proc. zur Strafanstalt zurückgekehrt sind.

Auf vorstehende Vergleichungen scheint sich folgendes Urtheil gründen zu lassen:

Daß das Auburnische System, welches des Nachts die Sträflinge vollkommen absondert, und während der

emsigen Arbeit des Tages keine Mittheilungen unter ihnen zuläßt, schon eine wesentliche Verbesserung im Vergleiche mit den gewöhnlichen Gefängnißstrafen, mit oder ohne Klassifikation, enthält.

Daß es jedoch zu gefährlichen Mißbräuchen Veranlassung giebt; daß die Disciplin in die Länge zu beobachten äußerst schwierig ist und eine scharfe und willkürliche Anwendung von Körperstrafen erfordert wird, die den Sträfling sowohl reizet als erniedrigt.

Daß es in Hinsicht der Gefängnißgebäude weniger kostspielig ist, in so fern man nicht annimmt, daß die Strafzeit zu Folge der Strenge bedeutend abgekürzt werden könne; in welchem Falle die vom Doctor Julius angeführte Berechnung zeigt, daß sich die Baukosten dann wie 9 zu 10, zum Vortheile des pensylvanischen Systemes, verhalten.

Daß das Auburnische System viel strengere Bewachung fordert als das pensylanische.

Daß die gemeinschaftliche, durch äußere Mittel erzwungene Fabriksarbeit zwar einen größern Ertrag giebt, aber weniger vortheilhaft auf die Arbeitslust des Sträflings und seine eigentliche Fähigkeit wirkt, sich künftig zu ernähren.

Daß das Philadelphische System tiefer und unmittelbarer auf die moralische Besserung des Verhafteten wirkt, daß es durch Selbstbesinnung und eine plagende, aber wohlthuende Einsamkeit seine Gemüthsart bändigt und seine bösen Lüste erstickt. Daß es die Arbeit als eine ersehnte und tröstende Beschäftigung darstellt und eine größere Arbeitsgeschicklichkeit befördert.

Daß es vollkommen schädlicher Bekanntschaft und gefährlichen Mittheilungen unter den Sträflingen vorbeugt.

Hieraus können wieder folgende Schlüsse gezogen werden:

Daß das Philadelphische System vorzugsweise anzuwenden sei, um die auf die Bahn der Straffälligkeit tretenden unglücklichen Geschöpfe von alten verstockten Missethätern zu trennen, weil der ansteckenden Wechselwirkung, die in unseren Gefängnissen eine fortdauernde und steigende Sittenverderbniß erzeugt, nur auf diese Weise vollkommen vorzubeugen ist.

Daß das genannte System auch höchst anwendbar ist für die Individuen, deren Besserung man für möglich hält, und welche nach überstandener Freiheitsstrafe in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten sollen.

Daß alle Kreis= (Härads=), Bezirks= (Läns=) und übrige Untersuchungs=Gefängnisse, Correctionsanstalten und Kerker, in die auf gewisse Zeit verurtheilte Sträflinge eingesperrt werden, mit Zellen versehen und nach dem pensylvanischen Einsamkeitsgrundsatze eingerichtet sein müssen.

Daß das Auburnische System dagegen nur in dem Maße anwendbar erscheint, als man an der möglichen Besserung des Sträflings verzweifelt (z. B. solcher, welche sich mehrer Rückfälle schuldig gemacht haben, oder schon eine längere Zeit der tiefen Demoralisation unserer jetzigen Gefängnisse ausgesetzt waren), und für solche, die zu einer längeren Strafzeit verurtheilt worden sind, als die ist, auf welche man, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Sträflinge das Einsamkeitsprincip noch für anwendbar hält.

Die Möglichkeit der Anwendung dieser Ansichten in unserem Lande ist der Gegenstand des nächstfolgenden Kapitels.

Viertes Kapitel.

Von der Anwendung des Pönitentiarsystemes in Schweden.

Um die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Anwendung des Pönitentiarsystemes in Schweden recht beurtheilen zu können, ist es nothwendig, den gegenwärtigen Zustand unserer Strafanstalten kennen zu lernen. Eine gedrängte Darstellung derselben dürfte also nicht ohne Nutzen sein.

Schon während des Reichstages im Jahre 1815 kam die Erbauung von Correctionshäusern in Frage, damit diese Anstalten fertig sein könnten, sobald das neue Gesetz angenommen würde. Die Stände des Jahres 1817 bestimmten die Mittel dazu, und zwei Jahre später wurde das Arbeits- und Correctionshaus bei Wadstena errichtet. In verschiedenen Bezirken (Län) wurden Mittel zur Vorbereitung von Arbeitsanstalten eingesammelt, die Nothwendigkeit einer genauen Aufsicht über sämmtliche Strafanstalten des Reichs wurde erkannt, und im Jahre 1825 eine besondere Direction gestiftet, um Hand an die zu ihrer Organisation und Verwaltung gehörenden Geschäfte zu legen. Dieser Schritt war ohne Zweifel ganz richtig, denn er ist eine unerläßliche Bedingung, um in diesen wichtigen Verwaltungszweig System und Betriebsamkeit einführen zu können; er ist aber dennoch nur ein Theil

des Ganzen, nur eine der Grundsäulen, auf denen das Gebäude ruhen soll.

So lange die peinliche Gesetzgebung hauptsächlich dem Principe der Körperstrafen huldigt, so ist die Möglichkeit, den Gestraften zu bessern, fast undenkbar. Correctionsanstalten zu errichten und die entehrenden öffentlichen Strafen beizubehalten, ist ungefähr dasselbe, als mit großen Kosten Lazarethe für die zu erbauen, denen man zuvor unheilbare Wunden beigebracht hat.

Geschärfte Verordnungen hinsichtlich der Herrnlosigkeit und des Herumstreichens haben eine neue Art von Arrestanten geschaffen, welche — nicht, um begangene Verbrechen zu sühnen, sondern um denen vorzubeugen, welche, wie man befürchtet, von ihnen begangen werden können — nach den Correctionsanstalten abgeschickt werden, deren zahlreiche, in gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitszimmer zusammengedrängte Bewohner nicht einmal einer Klassification unterworfen werden konnten, viel weniger einer wirksamen Pönitentiarbehandlung.

Diese Zusammenmischung von entarteten Müßiggängern mit verstockten Verbrechern, von auf gewisse Jahre verurtheilten oder zu allgemeiner Arbeit auf unbestimmte Zeit verfallenen Individuen, mußte eine gefährliche Wechselwirkung lasterhafter Beispiele und sträflicher Lehren veranlassen, auf die man des berühmten J. Bentham beredte Schilderung des tiefen Verderbens anwenden kann, welches in den Gefängnissen erzeugt wird, deren Einrichtung und Organisation nicht eine strenge bessernde Disciplin erlaubt. „Ein solches Gefängniß," äußert er, „bildet eine Schule, in der das Verbrechen durch weit wirksamere Mittel gelernt wird, als die sind, welche je

angewandt werden können, um Tugend und gute Entschlüsse beizubringen.

Ueberdruß und Rache stehen dieser verderblichen Erziehung vor, und aller Wetteifer hat nur ein Ziel: die Ausbildung des Verbrechens. Der weniger Verstockte strebt den Verbrecherischesten zu erreichen; der Wildeste theilt den Anderen seine Wildheit mit, der Falscheste seine Hinterlist und der Unsittlichste seine Liederlichkeit. Was Herz und Gefühle am meisten verunreiniget, wird für den einzigen Trost der Verzweiflung gehalten. Durch ein gemeinschaftliches Interesse vereint, helfen die Sträflinge einander, eine jede Spur der Reue oder Schaam zu vertilgen. Auf dem Schutte der wahren Ehre entsteht eine neue Art Ehre, welche in Meineid und Verstellung, in Verwegenheit bei der Ausübung des Verbrechens, in Gleichgültigkeit hinsichtlich der Zukunft und in Feindseligkeit gegen die bürgerliche Gesellschaft besteht. So erreichen diese unglücklichen Wesen, welche bei einer anderen Behandlung wieder zu Tugend und Glück hätten zurückgeführt werden können, allmälig die möglichste Ausbildung der Verstockung und den vermeinten Heldenmuth des Verbrechens."

Die Folgen dieses im Großen betriebenen Wechselunterrichts haben sich nicht nur in der steigenden Anzahl der Verbrechen offenbart, sondern auch in der Intensität derselben, wenn man die Verschlagenheit bei der Berechnung derselben und die Grausamkeit bei ihrer Ausführung so nennen darf. Innerhalb der Gefängnißmauern ist es, wo der Sträfling seine Geschicklichkeit, neue Verbrechen zu begehen, ausbildet, und neue Verbindungen knüpft, die ihn noch gefährlicher für die allgemeine Sicherheit machen, anstatt daß Reue und Niedergeschlagenheit da herrschen sollten.

Folgende, zum Theil aus einem von dem Chef der schwedischen Gefängnißverwaltung im Jahre 1839 eingereichten Rapporte entlehnte, Angaben geben ernsthaften Stoff zu einer Betrachtung.

Die Anzahl der in die Gefängnisse der Bezirke und Städte aufgenommenen Gefangenen stieg

	Männern.	Weibern.	Summe.
Im Jahre 1835 zu	10,500.	1931.	12,431.
— — 1838 —	12,488.	2784.	15,272.

Die Zunahme dieser Art Sträflinge hat also in 3 Jahren betragen:

Männer.	Weiber.	Summe.
1988.	853.	2841.

Bei dieser Anzahl sind sogenannte Transportgefangene nicht mit berechnet *); da aber möglicher Weise unter dieser Rubrik mehre Male solche Arrestanten vorkommen können, die, um einer ferneren Untersuchung unterworfen zu werden, von dem einen Gefängnisse in ein anderes gebracht sind, so kann ungefähr $\frac{1}{6}$ abgezogen werden, was alsdann folgendes Verhältniß giebt:

Im Jahre 1835. 10,368 Personen.
— — 1838. 12,727 —

Wenn dieser Zuwachs von 2359 Verhafteten in drei Jahren oder im Durchschnitte 7,58 Proc. jährlich, ungehindert fortgehen dürfte, so würden die schwedischen Bezirks- und Stadtgefängnisse im Laufe des Jahres 1848 enthalten 20,589 Personen, was bewiese, daß die Anzahl der Verhafteten in 13 Jahren sich beinahe verdoppelt hätte.

---

*) Nämlich solche, welche während des Transportes in die auf dem Wege liegenden Bezirksgefängnisse untergebracht worden und also nur an einer Stelle in Rechnung kommen dürfen.

Vergleicht man die Anzahl der Verhafteten mit Schwedens Bevölkerung, so verhält sich die Anzahl der Verhafteten zur Anzahl der Bewohner, wie folgt:

	Volksmenge.	Verhaftete.	
Im J. 1835.	3,025,439.	10,368.	macht 1 auf 291 = 0,34 Proc
— — 1838.	3,100,439.	12,727.	— 1 — 243 = 0,41 —
— — 1848.	3,345,439.	20,589.	— 1 — 162 = 0,62 —

Die Vermehrung der Volksmenge ist muthmaßlich aufgenommen zu 25,000 Personen jährlich, was, wenn man die Angaben der Tabell-Commissionen für die letzten 20 Jahre vergleicht, eine richtige Mittelzahl sein dürfte.

Hieraus ersieht man, daß, da die Volksmenge nur mit 0,83 Proc. steigt, die Anzahl der Verhafteten aber (zu Folge der Erfahrung der drei oben genannten Jahre) mit 7,58 Proc. jährlich, sich diese in einem Verhältnisse vermehrt, das ungefähr 9mal stärker ist als die Vermehrung der Volksmenge.

Besonders in der Hauptstadt zeigt sich dieses Verhältniß in Wahrheit sehr bedenklich, denn, wenn man die Volksmenge (82,625 Einwohner) mit der Anzahl der Verhafteten vergleicht, so findet man:

Im Jahre 1835.	2611	Verhaftete	oder 1 auf 31,65.
— — 1836.	3135	—	— 1 — 26,36.
— — 1837.	4285	—	— 1 — 19,29.
— — 1838.	5404	—	— 1 — 15,29.

Hieraus sieht man, daß sich die Anzahl der Verhafteten in der Hauptstadt in den 3 Jahren, die von 1835 bis 1838 verflossen sind, mehr als verdoppelt hat.

Untersucht man die Vermehrung der Verhafteten und Correctionisten besonders, so ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Lebenslängliche Sträflinge.

Im Jahre 1834. 561.
— — 1838. 654, also + 93, oder 4,46 Proc. aufs Jahr.

Sträflinge mit bestimmter Arbeitszeit.

Im Jahre 1834. 556.
— — 1838. 745, + 189 oder 8,45 Proc. aufs Jahr.

Pioniere.

Im Jahre 1834. 307.
— — 1838. 307.

In Bezirksgefängnissen aus Mangel an Platz in Carlsborg waren im Jahre 1838 sitzen geblieben 103 Pioniere.

Sträflinge auf unbestimmte Arbeitszeit.

Im Jahre 1834. 1523.
— — 1838. 1699, + 176 oder 2,89 Proc. aufs Jahr.

Außerdem waren in den Bezirksgefängnissen aus Mangel an Platz in den Correctionshäusern im Jahre 1838 sitzen geblieben 144.

In Bekenntnißverhaft.

Im Jahre 1834. 12.
— — 1838. 13.

Die ganze Anzahl der angeführten Verhafteten.

Im Jahre 1834. 2959.
— — 1838. 3665, + 706 oder 5,95 Proc. aufs Jahr.

Rechnet man diese Zahl 3665 mit der in den Bezirks- und Stadtgefängnissen den 1. Januar 1839 Verhafteten — 2016 zusammen, so erhält man eine Anzahl von 5681 oder 1 auf 546 Einwohner. (Wenn die Volksmenge zu 3,100,439 angenommen wird.)

In demselben Verhältnisse, in welchem sich die Anzahl der Verhafteten vergrößert, sind auch die Kosten gestiegen.

Die Ausgaben betrugen:

Im Jahre	1824.	153,934	Rthlr.	Bco.
— —	1829.	270,390	—	—
— —	1837.	464,478	—	—

Außerdem sind die Kosten für die Gefangenwartung der Stadt Stockholm gestiegen zu folgendem Belaufe:

Im Jahre	1834	6,769	Rthlr.	Bco.
— —	1838	11,364	—	—
— —	1839 erstes Halbjahr	9,485	—	—

Bei diesen Summen ist nicht berechnet worden, was vom allgemeinen Baufond herfließt, noch die Beiträge, die der dritte und vierte Haupttitel unter der Benennung Arbeitsgeld liefern, wie auch nicht die besondern Ausgaben der Städte für die in ihren Gefängnissen verwahrten Gefangenen.

Legt man zu diesen Ausgaben den Werth für verlorene Tagewerke, welche bloß in den Correctionshäusern, in denen doch Gelegenheit zur Arbeit in ziemlich großer Scala bereitet ist, sich im Jahre 1838 auf 110,000 beliefen, so sieht man leicht ein, wie bedeutend diese Kosten sind, und in welchem Verhältnisse sie sich mit einer steigenden Anzahl der Verhafteten jährlich vermehren.

Dieses Gemälde, welches nach der Wahrheit das für die Menschheit eben so traurige, als für die Ruhe und die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche Verhältniß darstellt, zeigt auf eine unverwerfliche Weise, wie wichtig es sei, durch eingreifende und umfassende Anstalten dieses Uebel auszurotten zu suchen, ehe es seine verheerende Ansteckung bis zum Lebensprincipe des Staatsorganismus selbst hat verbreiten können. Schon im ersten Kapitel habe ich die Gegenstände angegeben, die dabei in Betrachtung kommen müssen. Das Bedürfniß einer

allgemeineren Bildung nimmt den ersten Platz ein, und der sicherste Ausweg, diese Nationalangelegenheit zu befördern, ist die Einrichtung von Volksschulen, in denen nicht bloß ein gewisses Maß von Realkenntnissen eingeholt wird, sondern auch tiefe und wahre Religiosität; denn ohne diese harmonische Ausbildung des Verstandes und Gefühls verfällt leicht das Erlernen des Katechismus zu einer leeren und bedeutungslosen Gedächtnißsache, und das Wissen zu einem gefährlichen Mittel für unedle Absichten. Bildung, welche das wirksamste Gegengewicht gegen Vorurtheile und Mißtrauen ausmacht, ist eine Hauptbedingung für die Möglichkeit der allgemeineren Einführung eines rationellen Ackerbaues; sie wird ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auf die Verbesserung und Erweiterung der häuslichen Industrie ausüben.

Möge man nicht vergessen, daß 1200 oder ungefähr die halbe Anzahl unserer Kirchspiele noch der Schulen entbehrt, und daß die elterliche Wartung, welche in Schweden lange das einzige Mittel der Volksbildung gewesen ist und beständig seine Wichtigkeit behaupten wird, in unseren Zeiten des Beistandes der Schule bedarf, um ihre Heiligkeit und ihren Einfluß zu behalten *).

Wenn es aber eine nicht zu bestreitende Wahrheit ist, daß die Rohheit der vornehmste Ursprung der Verbrechen ist, so muß man doch eingestehen, daß sie oft von Elend und Armuth hervorgerufen werden. Der Staat muß sich also des Handels, der Schifffahrt und Gewerbe

*) Um einen vollständigen Begriff von dem jetzigen Standpunkte der Volksschulen in anderen Ländern zu erhalten, muß man Cousin's vortreffliche Arbeit, Michel Chevalier's Brief über die vereinten Staaten und Professor Bugge's lehrreichen Bericht an die norwegische Regierung lesen.

weniger in der Eigenschaft eines Vormundes, als eines aufgeklärten und aufmerksamen Arztes annehmen, der da weiß in rechter Zeit Hindernisse für die freie und kräftige Ausbildung der natürlichen Anlagen aus dem Wege zu räumen. Er muß sich weniger streng zeigen bei der Abforderung von juridischen Beweisen der Möglichkeit, sich sein Auskommen und seinen Unterhalt verschaffen zu können, als wirksam, neue und erweiterte Auswege dazu zu bereiten.

Ebenfalls gehört eine verbesserte Municipal- und Armenpflege zu diesen Maßregeln, welche das Bedürfniß erfordert, um mit Hoffnung des Gelingens der überhandnehmenden Armuth und Unsittlichkeit eine Gränze setzen zu können. Nur durch diese kräftigen und zusammen wirkenden Mittel kann der Staat das Böse in seiner Entstehung heilen. Um aber nicht allzuweit vom Gegenstande abzukommen, so kehre ich zu der specielleren Untersuchung der Verbesserung unserer Strafanstalten zurück.

Um in der Gefangenpflege eine durchgreifende Reform nebst einer systematischen Entwickelung und einen gleichförmigen Fortgang des als gut anerkannten Pönitentiarprincipes zu Stande bringen zu können, so ist es nothwendig, eine besondere Aufmerksamkeit auf die organische Zusammensetzung dieses Verwaltungszweiges zu richten. Er muß Einheit und Kraft haben, aus den verschiedenen Theilen der Gefangenverwaltung eine gegemeinschaftliche Richtung mittheilen zu können, und zu einem der Regierungs-Departemente gehören, um einen gehörigen machthabenden und verantwortlichen Pfleger zu besitzen.

Wiewohl sich verschiedene Gründe anführen ließen, die Gefangenpflege unter das Departement der innern

Angelegenheiten zu stellen, so scheint dieselbe dennoch eher dem Justiz-Staats-Minister anzugehören, weil diese Sache einen so nahen Zusammenhang mit der Gesetzgebung und dem Richteramte hat. Zu den Pflichten dieses Beamten gehört es ebenfalls, die Criminal-Statistik entwerfen zu lassen, und aus ihr die Schlüsse und Erfahrungen zu ziehen, die ein nützliches Licht über viele verwandte juridische Gegenstände verbreiten*).

Die Centralverwaltung muß aus wenigen, aber so besoldeten Mitgliedern bestehen, daß sie nicht genöthigt werden, wie jetzt der Fall ist, außerdem andere Aemter zu bekleiden, sondern sich ungetheilt ihrem verantworlichen Berufe widmen können. Diese Bedingung ist um so nothwendiger, da diese Beamten nicht nur ein expedirendes und verwaltendes Collegium bilden, sondern auch eine genaue Aufsicht über die sämmtlichen Strafanstalten des Reiches ausüben. Eine solche Controle, welche zu unbestimmten Zeiten und immer unerwartet stattfinden muß, ist von größter Wichtigkeit, um über die gehörige Erfüllung der gegebenen Vorschriften zu wachen; und sie wird noch mehr von dem Bedürfnisse hervorgerufen, wenn die neuen und den Meisten fremden Ansichten in Hinsicht der Bauart, Einrichtung und Hauszucht der Gefängnisse geltend gemacht werden soll.

In allen Ländern, in welchen das Besserungssystem mit Theilnahme umfaßt worden ist, sind besondere Beamte unter dem Namen von Generalinspectoren ersehen worden, diesen wichtigen Theil der Gefangenpflege zu bestreiten, und mehre unter ihnen, wie Herr Lucas in

---

*) Seitdem dieß geschrieben wurde, ist die Gefangenpflege unter die Oberaufsicht des Justiz-Staats-Ministers gestellt worden.

Frankreich, Crawford und Russel in England und Ducpetiaux in Belgien, haben sich gerechte Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit ihrer Landsleute erworben.

In Schweden scheinen ein Präsident, zwei Mitglieder und ein Secretär mit dem nöthigen Beistande eines Schreibers ein hinlängliches Beamtenpersonal zu bilden, um sowohl die Behandlung der Geschäfte als die locale Controle besorgen zu können.

Allein die Beamtenpflege der Verbesserung der Strafanstalten, wie zweckmäßig sie auch eingerichtet und wie philanthropisch sie auch ausgeübt werden mag, bedarf doch der Unterstützung der bürgerlichen Gesellschaft und des municipalen Beistandes. Ohne sie ist dieselbe beständig unzureichend und kann in die Länge möglicher Weise in eine schädliche Einseitigkeit ausarten. Die Frage von der Zurechtweisung und Besserung gefallener Mitbrüder betrifft gar zu nahe die großen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, um nicht auch von allen ihren Mitgliedern umfaßt zu werden. Nur dadurch kann ein wohlthuendes Vereinigungsband zwischen dem Gemeinwesen und den Strafanstalten beibehalten werden. Der Verbrecher muß seiner Freiheit verlustig erklärt und von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, außer Stand zu schaden gesetzt und durch eine vernünftige Strafe, wo möglich, zur Selbstbesinnung und zu besseren Vorsätzen zurückgeführt werden; die bürgerliche Gesellschaft muß aber mit zärtlicher Theilnahme und mütterlicher Sorge auch ihre irregeleiteten Kinder im Auge haben. Die einsame Zelle muß zwar der äußern Welt unzugänglich sein, aber nicht der ermahnenden und belehrenden Stimme des Menschenfreundes. Ich bin gefangen gewesen,

und ihr seid zu mir kommen, sagt die heilige Schrift; möge diese himmlische Lehre nicht verloren gehen, sondern sich im Werke offenbaren! Es ist nicht genug, über begangene Unordnungen und Verbrechen zu klagen, eine bisweilen kindische Furcht vor befürchteten Rechtskränkungen zu zeigen, sich aber einer jeden Theilnahme, wenn irgend eine Beschwerde oder Selbstthätigkeit in Anspruch genommen wird, zu entziehen. Das Böse läßt sich nicht beschwören, weder durch den todten Buchstaben der Verordnungen, noch durch die allgemeine Verdammung; es muß bei seiner Wurzel mit Ernst und Entschlossenheit angegriffen werden.

Mehrere Nationen geben uns in dieser Hinsicht edle, der Nachahmung würdige Muster. Schon im Jahre 1787 bildete sich in Pensylvanien ein Verein von Menschenfreunden unter dem Namen: „The Philadelphia society for alleviating the Miseries of Public Prisons.“ In Boston entstand später eine Gesellschaft mit demselben wohlthuenden Zwecke. Im Jahre 1829 wurde in London gestiftet: „Society for the improvement of prison discipline.“ Im Jahre 1826 bildete sich in Düsseldorf in demselben Geiste eine Gesellschaft, die ungefähr 4000 Mitglieder zählen soll, und die in mehren deutschen Staaten zum Vorbilde gedient hat.

Vermittelst einer besonderen Verordnung vom 4. December 1835 und eines Circulares an sämmtliche Statthalter im folgenden Jahre hat die belgische Regierung eine aufgeklärte Sorge für die von den Pönitentiaranstalten entlassenen Sträflinge an den Tag gelegt. In Frankreich hat Herr Demetz neulich einen eigenen Verein in der Absicht gestiftet, um denen von den in Untersuchung stehenden Verhafteten, die nach einer längeren

Gefängnißzeit unschuldig erfunden werden, Dienste und Geldunterstützung zu verschaffen.

In den meisten nordamerikanischen Staaten giebt es auch bei jeder Strafanstalt eine gewisse Anzahl sogenannter Inspectoren, die von den Gerichten auf zwei Jahre ersehen werden. Ihre Verrichtung ist von vollkommener municipaler Eigenschaft und befreit sie von der Verpflichtung, Mitglied der Jury, Armenvorsteher u. s. w. zu werden.

Die mitbürgerliche Theilnahme hat zwei verschiedene Gegenstände ihrer Wirksamkeit, nämlich:

a) Die Sorge für die Behandlung der Verhafteten und die Möglichkeit ihrer Besserung während der Gefängnißzeit.

b) Die Sorge für das Fortkommen der Entlassenen durch Verschaffung eines passenden Dienstes, Gelegenheit zur Arbeit u. s. w.

Wiewohl die meisten Vereine, die sich der Sache der Sträflinge angenommen, nur eines dieser Gegenstände erwähnt haben, so scheint es doch, als wenn beide mit gleicher Wärme von dem Vereine, der in Schweden so sehr von Nöthen ist, umfaßt werden müßten. Dadurch wäre ihm ein ausgedehntes Feld für seine edle Wirksamkeit eröffnet. Die Bemühungen für die moralische Wiedergeburt der Verhafteten würden eine höhere Bedeutung gewinnen, und die Kenntniß der innern Ordnung und Zucht der Strafanstalt nebst der Gemüthsart der Individuen eine lebhafte Aufmunterung ausmachen, dem Entlassenen einen möglichen Zurückgang zu einer ehrlichen und erlaubten Lebensbeschäftigung zu bereiten.

Die beste Art, wie ein solcher Verein zu bilden sei, anzugeben, ist fast unmöglich, so lange die Frage hin-

sichtlich unserer Municipalanstalten nicht näher geprüft worden und sich mehr entwickelt hat. Die Pfarrer, Richter und Staatsbeamten müssen vermöge ihres Amtes Mitglieder sein; denn auf ihrem eifrigen Beistande beruht großen Theils die Erfüllung des Endzwecks.

Der Verein muß nach Bezirken gebildet werden, in der Hauptstadt aber eine Centralcomité haben, um einen gemeinschaftlichen Berührungspunkt und Einheit in den Bestrebungen zu bewirken.

Ein anderes Mittel, eine allgemeinere Theilnahme für die Gefangenpflege zu erregen, ist, in den Theilen, welche ihre hauptsächlichsten Resultate betreffen, eine größere Oeffentlichkeit, als bis jetzt der Fall gewesen ist, einzuführen. Von der Verwaltung eines jeden Gefängnisses muß jährlich ein Rapport eingereicht und durch den Druck herausgegeben werden, der die Folgen angiebt, welche die strengere Pönitentiardisciplin sowohl auf den Gesundheitszustand, als die sittliche Besserung der Sträflinge, die Kosten für ihren Unterhalt, verrichtete Arbeiten, den finanziellen Zustand der Anstalt u. s. w. hat haben können.

Auf diese Weise erhält ein jeder Kenntniß von der Beschaffenheit und Wirkung der Freiheitsstrafen; klarere Ansichten werden sich geltend machen, und die gegenwärtige, so billige Furcht vor entlassenen Sträflingen wird allmälig verschwinden. Ein großer Wetteifer wird ebenfalls unter den verschiedenen Localbehörden entstehen, und aus der Oeffentlichkeit sowohl für die amtliche, als mitbürgerliche Wirksamkeit eine neue Aufmunterung und würdige Belohnung sich ergeben.

Nachdem ich versucht habe, die Hauptgründe für die Leitung und allgemeine Verwaltung der Strafanstalten

aufzustellen, so ist noch übrig, ihre Vertheilung über das Reich und ihre innere Organisation näher zu bestimmen.

Um das durch eine rationelle Gefangenpflege erstrebte Ziel zu gewinnen, die Kosten für dieselbe zu ermitteln, und das für sie bewilligte Geld zweckmäßig anzuwenden, so ist es nothwendig, ein vollständiges System zu entwerfen, welches näher bestimmt, welcher Arten von Gefängnissen es bedürfe, und ihren Endzweck, ihre Bauart, innere Ordnung u. s. w. angiebt. Wenn auch die vorhandenen Mittel nicht gestatten sollten, den ganzen Plan auf ein Mal ins Werk zu setzen, so ist es doch nothwendig, daß dieser gehörig festgestellt ist, damit eine jede angewandte Mühe und alle Kosten so berechnet werden mögen, daß diese in einer unmittelbaren Verbindung mit dem Ganzen stehen und dem beabsichtigten Ziele immer näher führen.

Da sich die Strafanstalten auf das Zellensystem gründen sollen, so werde ich zuvörderst die Gründe näher andeuten, die nach meiner Ansicht die verschiedenen Dimensionen bestimmen, welche die Zellen zu Folge der ungleichen Dauer der Haft haben müssen. Die Zellen können in drei verschiedene Klassen getheilt werden, nämlich:

a) Solche, um nur über Nacht oder höchstens vier und zwanzig Stunden Verhaftete zu verwahren. Hierzu scheinen die Auburnischen Zellen vollkommen hinreichend zu sein, wenn sie in der Länge $7\frac{1}{2}$, in der Breite $4\frac{1}{2}$ und in der Höhe 7 Fuß haben. Ihr kubischer Inhalt wird $= 236\frac{1}{4}$. Um sie von den zwei anderen Arten zu unterscheiden, will ich sie K l e i n z e l l e n nennen.

b) Solche, um den Verhafteten höchstens ein Jahr zu hegen. Diese müssen mit Berücksichtigung der Größe und des möglichen Luftwechsels so berechnet werden, daß

die Gesundheit des Sträflings keinen Schaden leiden kann. Der Norm für den Luftraum, der in den preußischen Militärhospitälern für einen jeden Kranken festgestellt ist, liegt nachstehende Berechnung zum Grunde.

Länge der Bettstelle . . .	6 Fuß	= 9 Fuß
zu einem Gange zu Füßen .	3 —	
Breite der Bettstelle . . .	$2\frac{1}{2}$ —	= 5 —
Platz auf beiden Seiten . .	$2\frac{1}{2}$ —	
Höhe des Krankenzimmers .	12 —	
Was beträgt	540 Kubikfuß.	

Da die Zelle nicht ohne große Kosten diese Höhe erhalten kann, und der Verhaftete außerdem mehr Flächenraum nöthig hat, als ein im Bette liegender Kranker, so dürften folgende Dimensionen als die passendsten anzunehmen sein, nämlich:

Länge 10 Fuß
Breite 6 —
Höhe 9 —
Beträgt 540 Kubikfuß.

Diese Art Zellen benenne ich Mittelzellen.

c) Solche, um den Sträfling längere Zeit, sogar sechs Jahre, zu verwahren.

Diese Zellen müssen so groß sein, daß sie nicht nur hinreichenden Luftraum für die Gesundheit des Verhafteten enthalten, sondern auch nöthigen Platz für seine Arbeit und für einige Bewegung.

Zu Folge der in anderen Ländern erworbenen Erfahrungen scheinen folgende Dimensionen die anwendbarsten zu sein, nämlich:

Länge 13 Fuß
Breite 9 —
Höhe 10 —

Der Kubikinhalt der Zelle beträgt alsdann 1170 Kubikfuß.

Diese Art Zellen mögen Großzellen heißen.

Den ersten Platz nehmen die Untersuchungsgefängnisse ein, die eine eigene, besonders in Schweden höchst nothwendige Aufmerksamkeit verdienen. Die Menschlichkeit fordert diese Sorgfalt, denn unter den Unglücklichen, welche diese Kerker einschließen, giebt es manchen wirklich unschuldigen, und die übrigen müssen ebenfalls nicht anders betrachtet werden, so lange das Gesetz nicht ihr Urtheil gesprochen hat. Die Klugheit gebietet ebenfalls, alte verstockte Verbrecher nicht mit denen zusammenzumischen, die mit den ersten unsicheren Schritten strauchelnd des Verbrechens Bahn betreten haben, und die Trägheit und den Leichtsinn nicht der ansteckenden Gemeinschaft des tiefen Verderbens auszusetzen. Ebenfalls, um den Zweck der Untersuchung selbst, die Entdeckung der Wahrheit, zu befördern, ist es nothwendig, die in Anspruch genommenen zu trennen; denn die Erfahrung zeigt, daß manches aufrichtige Bekenntniß zu Folge der in Gefängnissen gegebenen Rathschläge und Vorschriften zurückgenommen worden ist, wodurch die Untersuchung verlängert, die Kosten vergrößert und die Forderungen der Gerechtigkeit getäuscht werden.

Die Untersuchungsgefängnisse müssen also nach dem Philadelphischen Systeme eingerichtet werden mit Beobachtung der genauen Absonderung der Verhafteten von einander. Was dagegen Besuche von Verwandten und Angehörigen betrifft, so mag dieß auf der Beschaffenheit der Anklage und einer besonderen Prüfung beruhen; denn die Einsamkeit darf hier nicht als Strafe betrachtet werden,

sondern nur als ein Mittel, um der Halsstarrigkeit und gefährlichen Verbindungen vorzubeugen.

Da die Dauer der Haft nicht langwierig sein kann, so brauchen auch die Zellen bei Weitem nicht so geräumig zu sein, als die, welche für eine mehrjährige Gefangenschaft berechnet sind; dadurch können auch die Baukosten bedeutend vermindert werden. Die Untersuchungsgefängnisse müssen also nur aus Klein- und Mittelzellen bestehen.

Sie müssen außerdem mit einem umfriedigten Hofe versehen sein, auf dem den Verhafteten gestattet wird, je einem und einem, frische Luft zu schöpfen, wenigstens jeden anderen Tag.

Da nach dem neuen Gesetzentwurfe die Veränderung stattfinden müßte, daß jeder Gerichtssprengel nur einen Gerichtshof erhielte, so muß sich auch nur ein einziges Gefängniß dieser Art in demselben finden und beim Gerichtshause belegen sein. Dieß ist eine Hauptbedingung für eine mögliche Verbesserung der Bauart und inneren Ordnung dieser Gefängnisse, und diese Verordnung muß auch in die Länge sowohl in der Gefangenpflege und Gefangenbewachung als in der Unterhaltung der Gebäude eine Besparung zur Folge haben.

In den Motiven der Comitirten zum 10. Kapitel der Abtheilung von den Rechtssachen heißt es unter Anderem:

„Die so beschaffenen Untersuchungsgefängnisse, wie sie für die Ausführung dieses Vorschlages nöthig sind, können nicht in einer den gegenwärtigen Gerichtshöfen entsprechenden Anzahl errichtet und unterhalten werden; und auf die Genauigkeit in der Wartung der verhafteten Personen, welche die Sicherheit sowohl für den Staat,

als für sie selbst erheischt, kann auch nicht zuverlässig gerechnet werden, wenn die Aufsicht über sie auf so viele zerstreute Gefängnisse vertheilt werden soll."

Es versteht sich von selbst, daß zu Folge besonderer Localverhältnisse Abweichungen hiervon zugestanden werden müssen. Wenn z. B. ein oder zwei Gerichtssprengel eine Stadt umgeben, in der beide Untersuchungsgefängnisse durch eine centrale Lage vereinigt werden können, so muß dieses zur Besparung an Bau- und Bewachungskosten stattfinden.

Die Verpflichtung, Untersuchungsgefängnisse zu errichten und zu unterhalten, hat bis jetzt dem Kreise (Härad) selbst obgelegen, und in dem noch geltenden Gesetze heißt es in der Abtheilung für Bauten im 4. §. des 26. Kapitels: „Bei einem jeden Gerichtshofe soll auch ein Gefängniß sein, in welchem Missethäter im Verwahr zu halten sind. Von diesem Gebäude sei Niemand steuerfrei, außer Rittersitze und Meiereien, gelegte Zugehörden, wie auch Pfarrhöfe und Küsterstellen." Gleichwohl dürfte es Bedenklichkeiten ausgesetzt sein, die ganze Last der Errichtung der neuen Untersuchungsgefängnisse nach einem kostspieligeren Plane, als bis jetzt, den Baupflichtigen aufzuerlegen. Viele Kreise haben in späteren Jahren neue Kreisgefängnisse erbaut, und mehre solcher Gefängnisse sind nach bis jetzt geltenden Ansichten in dem Zustande, daß den Kreisbewohnern schwerlich eine neue Baute auferlegt werden könnte. Es wäre also billiger und würde diese wichtige Nationalangelegenheit wesentlich befördern, wenn der Staat die ganzen oder wenigstens halben Kosten der neuen Baute übernähme, mit der Bedingung, daß dieselbe nach gebilligten Rissen ausgeführt würde. Mit Benutzung, so viel, als möglich ist,

der schon vorhandenen Gebäude und Beobachtung einer strengen Haushaltung in der Bauart selbst (an mehren Stellen dürften die Gebäude von Holz aufgeführt werden können), würde diese Ausgabe für ein Mal wohl nicht so abschreckend sein. Ohne vorhergegangene Localuntersuchung läßt sich natürlich kein sicherer Anschlag in dieser Hinsicht machen, zur Leitung aber mag folgender Ueberschlag vorgelegt werden. Die Anzahl der Untersuchungsgefangenen bestand im Jahre 1838 aus 15,273 (zu Folge der Criminal-Tabellen des Justiz-Staats-Ministers). Zieht man hiervon Landstreicher = 4234 und Kinder, welche nicht von der Mutter getrennt werden dürfen = 461 ab, so bleiben übrig = 10,587. Berechnet man im Durchschnitte einen Monat Verhaftung für jedes Individuum, so entsteht ein Bedarf von 883 Zellen. Ihre Vertheilung über die Gerichtssprengel muß nach der Volksmenge und einem Medium der Anzahl der peinlichen Verbrechen während der vorhergehenden fünf Jahre bestimmt werden.

Da die Anzahl der Untersuchungsgefangenen nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt sein kann, so muß auch die Anzahl der Zellen etwas vermehrt werden. Wenn man z. B. im Durchschnitte 12 Zellen für ein jedes Untersuchungsgefängniß berechnet, so entsteht bei unseren 90 Gerichtssprengeln eine Anzahl von 1080 Zellen. Wird eine jede Zelle zu 500 Rthlr. Banco angeschlagen, so betragen sämmtliche Kosten 540,000 Rthlr. Banco. Man wird wahrscheinlich einwenden, daß dem Staate durch diese Maßregel bedeutende Kosten erwüchsen, welche bis jetzt von den Kreisen selbst bestritten worden wären. Werden aber diese Gelder nicht in jedem Falle von den Steuerpflichtigen aufgebracht? Nicht werden die Kosten deswegen geringer, oder die Last leichter, weil sie nicht

im Reichshauptbuche sichtbar sind? Die Unterhaltungs- und Bewachungsverpflichtung müßte auch künftig noch nach bis jetzt geltenden Verordnungen bestritten werden.

Nachdem die Untersuchungsgefängnisse so in einen zweckmäßigen Zustand gebracht worden, so müßte in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Gesetzcomité bestimmt werden: „daß eine jede Person, welche eines Verbrechens wegen gefänglich eingezogen wird, über welches Untersuchung im Bezirke gehalten werden soll, sogleich nach dem Gerichtshofe geführt werde, bei welchem die Untersuchung vorzunehmen ist, und dort im Gefängnisse verbleibe, bis die Untersuchung beendet ist oder der Gerichtshof den Verhafteten sonst auf freien Fuß setzt. Man vermeidet auf diese Weise die Anhäufung der verhafteten Personen während des Abwartens der Untersuchung; man hat nicht nöthig, sie hin und her zu transportiren, im Fall die Untersuchungen zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden müssen, und man hat Gelegenheit, sie behörig getrennt zu halten, da diese Untersuchungsgefängnisse nicht so angefüllt werden können, als die Bezirksgefängnisse."

Ob der Verhaftete, nach Fällung des Urtheils beim Untergerichte, und Verweisung der Klage zur Prüfung eines höheren Gerichtes, im Untersuchungsgefängnisse bleiben soll, muß von dem Raume und anderen örtlichen Verhältnissen abhangen. Am besten wäre, um unnöthiges Transportiren zu vermeiden, wenn der Verhaftete so lange im Kreisgefängnisse bleiben könnte, bis das Endurtheil gefällt ist; es sei denn, daß das Bezirksgefängniß, in das er gebracht werden soll, nicht auf dem Wege zu dem Strafgefängnisse wäre, in welchem er, im Fall das Urtheil bestätigt wird, seine ihm auferlegte Strafe zu erleiden hat.

Es möchte ebenfalls wünschenswerth sein, daß sogenannte Geldbußen und nur an den Staat zu erlegende Geldstrafen beim Kreisgefängnisse abgedient werden könnten. Dadurch würden Zeitverlust für den Einzelnen und nicht unbedeutende Kosten für das Gemeinwesen vermieden. Es ereignet sich jetzt nicht selten, daß eine Person, die zu höchst unbedeutender Geldbuße verurtheilt ist, die sie jedoch nicht erlegen kann, hinsichtlich der Verwandlung derselben in einige Tage Gefängnißstrafe, gezwungen wird, mehre Meilen nach dem Bezirksgefängnisse zurückzulegen, wodurch viele Tagewerke verloren gehen, und eine Ausgabe für Transport und Bewachung entsteht, die oft vielfach die zuerkannte Geldstrafe übersteigt.

Man findet hieraus, daß die gehörige Erweiterung der Untersuchungsgefängnisse und die von dem Bedürfnisse so sehr erheischte Verbesserung derselben nicht nur in moralischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht äußerst nützliche Folgen haben würde. Dieser letzte Umstand enthält auch fernere Gründe für den oben vorgeschlagenen Beitrag des Staates, um diese Gefängnisse neu zu erbauen und einzurichten.

Die Wartung der Untersuchungsgefängnisse sollte einer besonderen Behörde anvertraut werden, welche bestehen müßte aus dem Kreisrichter als Vorstande, dem Kreissteuer- und Strafgeldeinnehmer und zweien durch allgemeine Kirchspielswahl auf ein Jahr ersehenen Eingepfarrten jener Gemeine, in welcher das Gefängniß belegen ist. Diese Behörde reicht jedes Jahr an die Gefängnißverwaltung des Bezirks einen Bericht ein, welcher die Anzahl der Verhafteten, die Beschaffenheit der Gefangenkost und die Ausgaben für dieselbe, den Gesund-

heitszustand, die Anzahl der Verurtheilten und Freigesprochenen u. s. w. enthält.

Wenn dieser Vorschlag in Erfüllung ginge, so würden die Bezirksgefängnisse nicht so überhäuft werden als bis jetzt. Sie könnten dann zu folgenden Zwecken dienen, nämlich zu Untersuchungsgefängnissen für die Hauptstadt des Bezirks, in dem sie belegen sind, und wo möglich für den nächsten Gerichtssprengel; zur Beherbergung des Gefangentransportes und zur Aufnahme der zu Wasser und Brot, einfachem Gefängnisse oder Strafarbeit höchstens von einem Jahre verurtheilten Verbrecher. Die Anzahl der dazu erforderlichen Zellen, welche von einer allgemeinen Berechnung darüber abhängt, wird weiter unten angegeben werden, so auch ein Grundriß und Kostenanschlag.

Sie müssen mit Zellen versehen werden, die jedoch nicht von größeren Dimensionen zu sein brauchen, als die in den vorgeschlagenen Untersuchungsgefängnissen. Diese Anordnung ist von Wichtigkeit, um alle Gemeinschaft unter den Verhafteten zu verhüten.

In einigen Ländern hat man angenommen, daß das Pönitentiarsystem nicht angewandt werden müsse, wenn die Strafzeit nicht wenigstens zwei Jahre überstiege, weil die bessernde Behandlung im widrigen Falle nicht hinreichende Gelegenheit hätte, ihren heilsamen Einfluß auszuüben. Diese Ansicht ist nach meinem Dafürhalten höchst fehlerhaft; denn gerade auf den noch unverderbten Sinn muß die Selbstbesinnung und Einsamkeit am wirksamsten sein. Die Sorge für die Besserung der Verhafteten nur bis auf die auszudehnen, deren Lasterhaftigkeit schon ausgebildet ist, hieße die Anwendung der Heilmittel so lange verschieben, bis daß die Krankheit ernsthaft ausgebrochen

ist, da diese in dem ersten Stadium derselben möglicher Weise entscheidend gewesen wären.

Ein großer Mißbrauch, welcher nun sowohl in unseren Untersuchungs- als auch Bezirksgefängnissen stattfindet, ist, daß die Beköstigung der Verhafteten dem Gefangenwärter überlassen wird. Mit dem nicht unbedeutenden Gewinne, welcher durch Abknappung der Gefangenportionen erzielt werden kann, die Person zu versuchen, von der die Verhafteten am abhängigsten sind, heißt in Wahrheit allzuviel Vertrauen auf jene setzen und allzuwenig Sorgfalt für diese zeigen. Man wendet gewöhnlich dagegen ein, daß, wenn das Gefängniß von einem höheren Beamten besucht wird, die Verhafteten befragt würden, ob ihnen ihr Recht geworden oder nicht. Man sieht aber leicht ein, daß sie selten die Wahrheit zu sagen wagen, wodurch sie sich möglicher Weise anderen Unannehmlichkeiten oder wohl gar Mißhandlungen aussetzen würden.

Die Beköstigung muß im Allgemeinen durch Entreprenadauction besorgt werden, und zwar nach einer bestimmten und der Beschaffenheit des Ortes abgepaßten Speiseordnung. Dadurch erhalten die Verhafteten eine gesundere Nahrung, und die Möglichkeit, sich Branntwein zu verschaffen, wird erschwert.

Diese Veränderung ist leicht zu bewerkstelligen und stößt nur bei solchen Kreisgefängnissen auf Schwierigkeiten, welche in weniger bebauten Gegenden belegen sind; was jedoch selten eintrifft, da die Kreisgefängnisse gewöhnlich bei Gasthöfen und größeren oder kleineren Dörfern liegen.

Ein Hinderniß, auf das man sich bei der Trennung der Beköstigung von dem Gefangenwärter berufen wird, ist die Nothwendigkeit, in diesem Falle seinen Lohn zu

erhöhen. Diesem Umstande, dessen Billigkeit man anerkennen muß, und der zugleich einen überzeugenden Beweis von der Befugniß meiner Bemerkung ausmacht, kann ohne sonderliche Kosten abgeholfen werden, und er ist zu beherzigen, um zuverlässige Personen zu erhalten. Die unteren Gefangenwärter dürfen in dieser Hinsicht ebenfalls nicht vergessen werden.

Da es in Uebereinstimmung mit der Billigkeit ist, daß der Lohn des Gefangenwärters in Verhältniß zu seinen Obliegenheiten und seiner Verantwortlichkeit gestellt werde, so müssen die sämmtlichen Bezirksgefängnisse des Reichs in drei Klassen getheilt werden, nach der Mittelzahl ihrer Bewohner während der letzten fünf Jahre. Der Lohn der ersten Klasse der Gefangenwärter dürfte auf 400 Rthlr. Bco. zu bestimmen sein, der zweiten auf 350 Rthlr. und der dritten zu 300 Rthlr., mit zugehöriger Dienstwohnung und Holz.

Je 20 à 25 Verhaftete sollen ihren Wachtknecht haben, der einen halben Thaler des Tages nebst Zimmer und Holz erhält.

Die Localverwaltung des Bezirksgefängnisses muß bestehen aus dem Landshauptmann, als Vorstande, dem Landssecretär und zweien in der Hauptstadt des Bezirks oder ihrer Nähe wohnenden Personen. Diese beiden Mitglieder müssen auf ein Jahr gewählt werden, entweder von dem in dem Bezirke für Gefangenwesen gebildeten Vereine, oder wenn unsere Municipalverfassung, die von einem jeden redlichen Mitbürger so sehr gewünschte Ausbildung gewinnen sollte, nach denselben Gründen, die für diese bestimmt werden. Sie sollten wenigstens ein Mal wieder gewählt werden können. Diese Behörde nun bestreitet die Verwaltung und Aufsicht des

Gefängnisses zu Folge einer von dem Justizdepartement ausgestellten Instruction, welche die allgemeinen Gründe hinsichtlich der Behandlung der Verhafteten, ihrer Arbeitsschuldigkeit, der Anwendung des Arbeitsertrages u. s. w. enthält, die Detailanordnung aber der eigenen Fürsorge dieser Behörde überläßt. Wiewohl die kurze Arbeitszeit Arbeitsunternehmungen wenig begünstigt, so muß doch diese Behörde darauf sehen, daß die Verhafteten so viel, als möglich, zur dienlichen Beschäftigung angehalten werden. Dem, welcher irgend eines Handwerks kundig ist, werden Auswege bereitet, dasselbe zn betreiben, und zur Unterweisung der Uebrigen, so weit es sich thun läßt, mit einem oder mehren zuverlässigen Meistern accordirt, die an bestimmten, verabredeten Tagen den Verhafteten in den Zellen Anleitung und Rath ertheilen. Von dem Arbeitsverdienste des Verhafteten werde zuerst das abgezogen, was zu seiner Beköstigung verwandt ist; von dem Uebrigen werde ihm ein Theil gegeben, wenn er nach seinem Geburtsorte entlassen wird; der Rest werde ihm von dem Pfarrer bei der Ankunft eingehändigt.

Vorrath an Bibeln und anderen dienlichen Andachtsbüchern muß sich im Gefängnisse für sämmtliche Verhaftete finden. Denen, die schreiben zu lernen verlangen, werden Griffel, Tafeln und nöthige Schreibmaterialien gegeben.

Die Bezirksverwaltung sammelt alle die von den Untersuchunsgefängnissen eingegangenen Rapporte, aus denen nach bestimmten Formularen Auszüge gemacht werden, welche an die Gefängnißverwaltung zugleich mit einem Berichte über Leitung und Zustand des Bezirksgefängnisses einzusenden sind.

Diese Schriften müssen durch die öffentlichen Zeitungen des Bezirks bekannt gemacht werden.

Nach dem neuen Gesetzentwurfe ist die Strafarbeit nach den ungleichen Strafzeiten in fünf Grade getheilt worden. Folgende ungleiche Bestimmungen sind für Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe angenommen, nämlich im ersteren Falle:

Der erste Grad	auf Lebenszeit				
— zweite —	von	9	bis	12	Jahren
— dritte —	—	6	—	9	—
— vierte —	—	3	—	6	—
— fünfte —	—	6 Monaten	bis	3	—

Im andern Falle:

Der erste Grad	von	15	bis	20	Jahren
— zweite —	—	9	—	12	—
— dritte —	—	6	—	9	—
— vierte —	—	3	—	6	—
— fünfte —	—	6 Monaten	bis	3	—

(Die Festungsstrafe auf Lebenszeit ist oben statt der Todesstrafe gesetzt.)

Als die Comitirten im Jahre 1832 ihre Arbeit durch den Druck herausgaben, so war das Philadelphische System in Amerika noch unerprobt und in Europa fast unbekannt. Aus dieser Ursache gründen sich die Berechnungen der Strafzeiten und die Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der Sträflinge ausschließlich auf das Auburnische System. In der zwei Jahre später abgegebenen Erklärung, zu Folge der gegen den Vorschlag gemachten Bemerkungen, wird zwar der Philadelphischen Methode nach den Angaben erwähnt, welche die Comitirten aus den damals so eben erschienenen Schriften der Herren Beaumont und Tocqueville geschöpft hatten, allein die strenge Anwendung des Einsamkeitsprincipes bei Cherry-Hill war jedoch noch allzuwenig ausgebildet, um

in den schon festgestellten Bestimmungen eine Veränderung zu bewirken.

Nach dem im dritten Kapitel zwischen beiden Pönitentiarsystemen angestellten Vergleiche haben wir gefunden, daß das Philadelphische einen unbestrittenen Vorzug besitzt, und daß das genannte System besonders für in Untersuchung Begriffene und die anwendbar ist, deren Besserung für möglich gehalten wird, und die nach erlittener Strafe in die bürgerliche Gesellschaft wieder zurückkehren sollen. Von diesem Gesichtspunkte gehen folgende Vorschläge hinsichtlich der Strafarbeitsgefängnisse aus.

Die zur Festungsstrafe (mit Voraussetzung der Abschaffung der Todesstrafe) oder (wenn die Todesstrafe beibehalten wird), zu Strafarbeit auf Lebenszeit verurtheilte Verbrecher, müssen also nicht dem Philadelphischen Systeme unterworfen werden. Es dürfte gegen die Natur des Menschen gar zu sehr streitend sein, diese unglücklichen Geschöpfe für beständig in eine einsame Zelle einzuschließen; das hieße, ich möchte sagen, sie lebendig begraben, und diese Grausamkeit wäre ja ohne Endzweck.

Lebenslängliche Sträflinge, deren Anzahl gewöhnlich zwischen 550 bis 600 schwebt, müssen auf besonderen Festungen verwahrt werden, wozu Karlsten und Kungsholmen, da sie auf Inseln belegen sind, am passendsten zu sein scheinen. Die Sträflinge sind so weit, als es möglich ist, mit besonderen Schlafzimmern zu versehen und werden zu strenger und gemeinschaftlicher Arbeit angehalten. Hierbei das unbedingte Stillschweigen anzuwenden, wäre sogar unmenschlich, sondern es müssen die Wächter nur darauf sehen, daß keine unnöthige Unterredungen stattfinden und daß die Arbeit mit Ordnung und Ernst verrichtet werde.

Der Gefangenprediger muß mit ihnen zu gewissen Zeiten Examen halten, und jeden Sonn= und Festtag müssen sie dem Gottesdienste beiwohnen. Bibeln und Gesangbücher sollen an sie vertheilt werden. Wenn sie Unordnungen begehen, Störrigkeit oder Trägheit zeigen, so werden sie mit einsamem Arreste, finsterer Zelle und Wasser und Brot bestraft. Auch kann die einsame Zelle angewandt werden, wenn der Sträfling ein neues Verbrechen begehen sollte, wodurch die Einwendung verfiele, deren bei der Frage von der Todesstrafe erwähnt wurde, daß der auf Lebenszeit Verurtheilte nicht von neuen Verbrechen aus Furcht vor strengeren Strafen, als die sind, denen er schon unterworfen ist, zurückgeschreckt werden könnte.

Lebenslängliche Sträflinge stehen unter der Aufsicht des Commandanten und Platzmajors, welche nach einem bestimmten Formular Rapport an die Gefangenverwaltung einsenden.

Hinsichtlich der Zeit, für welche die strenge Einsamkeit angewandt werden kann und darf, sind die Ansichten noch sehr getheilt. Der strenge Einfluß der einsamen Gefangenschaft auf den Verhafteten, welcher einen der Vorzüge des pensylvanischen Systemes ausmacht (denn, wenn die Menschlichkeit gebietet, daß die Strafen nicht erniedrigend sein dürfen, so fordert die Gerechtigkeit, daß sie ernstlich seien), hat bei Mehren Bedenklichkeit veranlaßt, dieselbe länger, als höchstens bis auf drei Jahre auszudehnen. Gegen diese Furcht kann jedoch die Erfahrung angeführt werden; denn in dem dem Rapporte des Herrn Demetz über das Pönitentiarhaus bei Cherry=Hill beigefügten Journale über die Verhafteten findet man, daß im Jahre 1836 dreizehn Individuen schon 4 Jahre in der Zelle gesessen hatten; daß 11 bei guter

Gesundheit und nur 2 etwas leidend waren; daß 3 Individuen 5 und 2 schon 6 Jahre verhaftet gewesen, ohne daß in irgend einer Hinsicht ihr Gesundheitszustand verschlechtert worden war. In den Pönitentiaranstalten fanden sich Verbrecher, die bis zu einer Gefangenschaft in einsamer Zelle von 13 Jahren verurtheilt waren.

Ohne entscheiden zu wollen, ob dieser Zeitraum nicht allzulang sei, halte ich doch dafür, daß die Dauer der Haft nach dem Philadelphischen Systeme ohne Gefahr auf sechs Jahre ausgedehnt werden könne, besonders, wenn den Sträflingen Gelegenheit verschafft wird, dann und wann in abgesonderten Gefängnißhöfen frische Luft schöpfen zu können. Diese Ueberzeugung gewinnt eine kräftige Stütze an einem vom Doctor Julius an den Generalauditeur Netzel neulich geschriebenen Briefe, in dem man lieset, daß nach der Meinung des Doctors die Gefängnißzeit in der Einsamkeit bis auf 7 Jahre ausgedehnt werden könne.

Eine Folgerung, die aus der Strenge der Strafe gezogen werden kann, ist die, daß die Strafzeit, wie sie in dem Gesetzentwurfe ausgesetzt ist, bedeutend verkürzt werden könne (siehe 3. Kapitel, Seite 47). Meinestheils bin ich der Meinung, daß sie um zwei Drittel von der nach dem Auburnischen Systeme berechneten herabgesetzt werden könne. Dieser Umstand ist ganz wichtig, denn das köstlichste Kapital, das der Mensch besitzt, ist die Zeit, und die Ausgaben des Staates für die Unterhaltung der Gefangenen werden ebenfalls dadurch bedeutend vermindert.

Die drei niedrigsten Strafgrade würden dann also verändert:

Der dritte	Strafgrad	von 4 Jahren	bis 6 Jahren
— vierte	—	— 2 —	— 4 —
— fünfte	—	— 6 Monaten	— 2 —

Die zu einem der angeführten Strafgrade verurtheilten Verbrecher sollten der Philadelphischen Behandlung unterworfen, die beiden höheren Strafgrade dagegen nach der Auburnischen Disciplin abgedient werden, so fern die Erfahrung nicht künftig an die Hand geben sollte — was wenigstens mit einigen Modificationen wahrscheinlich ist — daß einsame Gefangenschaft ohne Nachtheil auch für sie angewandt werden kann.

Nach dieser Ansicht sind also anfänglich zweierlei Arten Strafarbeitsgefängnisse erforderlich, nämlich: a) für den ersten und zweiten Strafgrad (wenn die Todesstrafe abgeschafft wird), oder nur für den anderen (mit Beibehaltung der Todesstrafe) nach dem Auburnischen, und b) für die drei übrigen nach dem Philadelphischen Systeme.

Zu bestimmen, wie viel Zellen bei den Strafarbeitsgefängnissen erforderlich seien, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; denn da der neue Gesetzentwurf zum Grunde liegen muß, so bilden sich andere Verhältnisse, als die bis jetzt obwaltenden, auf welche man also nur muthmaßlich schließen kann. Dennoch dürfte bei dieser Berechnung die zuverlässigste Art die sein, daß man näher auseinandersetzte, was in dieser Hinsicht im Jahre 1838 stattgefunden haben würde, in welchem Jahre die Anzahl der Verurtheilten am größten war, wenn die Strafbestimmungen des neuen Gesetzentwurfes in dem genannten Jahre angewandt worden wären. Nach dem Tableau, welches zu diesem Zwecke ausgearbeitet worden ist, würde das Resultat folgendes sein:

Verbrechen.	5ter Grad.	4ter Grad.	3ter Grad.	2ter Grad.	1ster Grad.
1ste Klasse	8	14	8	12	12
2te Klasse	2,069	143	49	33	26
Summe	2,077	157	57	45	38

Wenn man also annimmt, daß 45 Mannspersonen jährlich zum 2ten Strafgrade verurtheilt werden, und im Durchschnitte für eine jede eine Gefangenschaft von zehn Jahren berechnet, so sind 450 Auburnische Zellen nöthig, welche Anzahl hinreichend zu sein scheint, um nach dem genannten Systeme eine eigene Strafanstalt zu bilden. Die Wahl des Ortes, an den sie am passendsten verlegt werden könnte, beruht hauptsächlich auf der Art der Arbeit, welche man zur Beschäftigung der Sträflinge beabsichtiget. Im dritten Kapitel haben wir gesehen, daß die Sträflinge nur des Nachts in verschiedenen kleinen Schlafzimmern getrennt sind, sich aber des Tages in gemeinsamen Werkstätten zusammen befinden. Die Arbeit ist also hier nicht nur wünschenswerth als ein Mittel, den Sträfling zu bessern und die Ausgaben des Staates zu ersetzen, sondern sie ist zugleich eine unerlässige Bedingung, um die Disciplin aufrecht zu erhalten; denn man kann sich leicht die Unordnungen vorstellen, welche von einer solchen Ansammlung müßiger Verbrecher eine unvermeidliche Folge sein würden. Wenn die Sträflinge gemeinschaftlich angewandt werden können, so gewinnt man eine große Arbeitskraft, die wieder Gelegenheit zu mehren wichtigen Arbeitsunternehmungen darbietet, mögen es Fabrikarbeiten oder allgemeine Bauten sein.

Die Anstalt kann also mit Vortheil da angelegt werden, wo die Unternehmung einer größeren Arbeit ausgeführt, und da, wo Steinhauerei nach einer ausgedehnten Scala ins Werk gesetzt werden soll. In dieser Hinsicht würde (die Insel) Borgholm dazu sehr passend sein, auch um dadurch die Verbrecher vom festen Lande zu trennen. Schon 1817 kam diese Frage in Anregung und wurde der Prüfung einer Comité unterworfen, bei welcher der damalige Justiz-Staats-Minister den Vortrag hatte; die Sache gerieth jedoch später in Vergessenheit, und die Correctionshäuser in Malmö und auf Långholmen wurden statt dessen eingerichtet.

Auf eine Ersparung bei den Baukosten könnte man rechnen, wenn das Auburnische Strafgefängniß in eine unserer gegenwärtigen Correctionsanstalten käme, in der sich schon Zellen finden, wie nämlich auf Långholmen 144 und in Malmö 28. Außerdem würden, wenn man die jetzigen Wohnungen und die Zimmer über der Kirche zu Zellen einrichtete, ungefähr in Allem 300 auf Långholmen mit Beibehaltung der nöthigen Werkstätte eingerichtet werden können. In Malmö könnte auch die Anzahl der Zellen mehrfach verdoppelt werden; da aber eine höchst bedeutende Veränderung der Gebäude vorausgehen müßte, so läßt sich gegenwärtig das Verhältniß nicht mit Bestimmtheit angeben.

Meinerseits halte ich dafür, daß der letztere Ausweg vorzuziehen sei; denn da man von dem Auburnischen Systeme in demselben Grade zurücktreten muß, in welchem die Erfahrung eine mehr erweiterte Anwendung der Einsamkeit gestattet, so wäre es nicht gut berechnet, große Kosten auf die Errichtung von Gebäuden nach dem New-Yorkischen Principe zu verwenden.

Die Aufsicht dieser Strafgefängnisse muß einer besonderen Behörde anvertraut werden, welche nach den Gründen zusammenzusetzen ist, die ich späterhin umständlicher angeben werde. Auf je 20 Sträflinge kommt ein Wachtknecht, und außerdem giebt es 4 à 5 als Reserve, im Falle einer Krankheit oder anderen Verhinderungen. 2 à 3 Gefangenwärter, je nach der Beschaffenheit des Gebäudes, müssen sich ebenfalls finden.

In Hinsicht der Erforderlichkeit der Philadelphischen Zellen dürfte folgende Berechnung mit ziemlicher Zuverlässigkeit gemacht werden können.

Für die zum dritten Strafgrade verurtheilten 57 Personen, nach dem Medium von 5 Jahren für einen jeden oder der halben Strafzeit . . . . 285.

Für die zum zweiten Strafgrade verurtheilten 157 Individuen nach einer für jeden nach diesem Principe berechneten Gefangenschaft von 3 Jahren 471.

Was dagegen den fünften Grad betrifft, so entsteht folgendes Verhältniß:

Von den 2077 zu diesem Grade verurtheilten Personen waren 1322 verurtheilt wegen zum ersten und 492 wegen zum zweiten Male verübten Diebstahles.

Da die Strafe für geringere Entwendungen (Mausereien) nach dem neuen Gesetze erhöht worden ist von $3\frac{1}{3}$ Rthlr. Banco zu 5 Rthlr. in Silber oder $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Banco, so kann aller Wahrscheinlichkeit nach angenommen werden, daß $\frac{1}{4}$ oder 330 von den oben angeführten 1322 Diebstählen bloß als geringere Entwendung (Mauserei) rubricirt werden wird, und also nicht sogenannte Strafarbeit zur Folge hat. Die Anzahl der wegen zum ersten Male begangenen Diebstahles zu Strafarbeit Verurtheilten wäre dann 992.

Ebenfalls kann man annehmen, daß die Pönitentiarbehandlung durch Verminderung der Rückfälle der Entlassenen im Allgemeinen die Anzahl der Verbrechen bedeutend herabsetzen wird. Wenn man die Folgen des Auburnischen und Philadelphischen Systemes mit denen, die unsere jetzigen Correctionsanstalten geben, vergleicht, so findet man, daß ihre Verschiedenheit einen großen Einfluß haben muß.

Im Jahre 1835 waren von 204 nach Långholmen abgesandten Personen, 116 voraus auf der Festung oder im Correctionshause gewesen, also 57% . . . In Malmö von 104 — 41 oder 39½ Proc. . . .	51%.
Im Jahre 1836 auf Långholmen von 248 — 123, also 49,6% . . . . In Malmö von 206 — 161 oder 78,2 Proc. . .	62,55%.
Im Jahre 1837 auf Långholmen von 281 — 133 oder 47,3% . . . . In Malmö von 198 — 34 oder 17 Proc.	34,86%.
Im Jahre 1838 auf Långholmen von 292 — 118, also 40,41% . . . . In Malmö von 249 — 87 oder 35 Proc. . . .	37,9%.
Im Jahre 1839 auf Långholmen von 252 — 135 oder 53,57% . . . . In Malmö von 229 — 94 oder 21,4 Proc. . . .	38,25%.

Dieß giebt im Durchschnitt für alle 5 Jahre 44 Proc.

Die Anzahl der Rückfälle ist dagegen nach dem Auburnischen Systeme von 6 bis 9 Procent, und nach dem Philadelphischen von 4 bis 5½ Procent.

In Folge dieser Erfahrung oder der Rückfälle von 5 Procent käme die Anzahl der abermaligen Diebstahls wegen Verurtheilten bis zu 426 herab; denn statt der 492 abermaligen Diebstahls wegen Verurtheilten (siehe Seite 106) sind nur 66 oder 5 Procent von 1322 einmaligen Diebstahls wegen Verurtheilten anzunehmen.

Man darf auch nicht übersehen, daß, da des Diebstahls wegen verurtheilte Verbrecher eine längere Zeit verhaftet gehalten werden, sie nicht, wie nun oft geschieht, kurz nach der erlittenen Strafe der Ruthenstreiche oder des Sitzens bei Wasser und Brot, neue Verbrechen verüben können. Eine Verminderung muß daraus entstehen, die jedoch hier nicht aufgenommen wird.

Die Berechnung dürfte also auf folgende Weise dargestellt werden können:

Fünfter Grad.

einmaligen Diebstahls wegen		992	Individuen.
abermaligen	— —	65	—
übriger Verbrechen	—	263	—
		1320	Zellen.

Vierter Grad.

157 Individuen.

Nach 3 Jahren im Durchschnitte 471 Zellen.

Dritter Grad.

57 Individuen.

Nach 5 Jahren im Durchschnitte 285 Zellen.

2076 Zellen

von größeren Dimensionen.

Nachdem die Anzahl der Zellen für die drei obenstehenden Strafgrade auf diese Weise ermittelt worden, ist noch übrig, ihre Vertheilung auf die Strafarbeitsgefängnisse zu machen.

Ein Grundsatz, dessen Richtigkeit nicht bestritten werden kann, ist, die zum Verluste der Freiheit verurtheilten Personen so wenig als möglich von dem Orte zu entfernen, welchem sie angehören. Die Anwendung der Centralisationsidee in Betreff der Correctionisten und Sträf-

linge, hinsichtlich welcher wir schon eine so traurige Erfahrung gemacht haben, ist mit schweren und unvermeidlichen Unannehmlichkeiten verbunden. Wenn die moralische Ansteckung, welche sie zur Folge hat, durch die Einführung des Zellensystemes vermieden werden kann, so sind doch noch weite und kostspielige Transporte, die Entfernung der Sträflinge von dem Orte, nach welchem sie später wieder zurückkehren sollen, die vergrößerte Schwierigkeit, an demselben einen erlaubten Erwerbzweig zu erhalten u. s. w. übrig.

Aus diesem Gesichtspunkte wäre es gewiß wünschenswerth, in die Bezirksgefängnisse ebenfalls alle zur Strafarbeit verurtheilte Verbrecher des Bezirks aufnehmen zu können. Auf der anderen Seite aber würde diese Anordnung gar zu große Kosten sowohl in Betreff der Verwaltung und Bewachung, als der Gebäude verursachen; denn je kleiner die Strafanstalten sind, desto größer werden diese Ausgaben für einen jeden Gefangenen. Um auf eine aufgeklärte Verwaltung eines größeren Gefängnisses rechnen zu können, muß die tägliche Aufsicht einem gebildeten Vorsteher anvertraut werden, die größere Einnahme und die ausgedehnteren Obliegenheiten erfordern außerdem einen eigenen Rechnungsführer, was alles bei 24 Bezirken (Län) eine bedeutende Besoldungssumme veranlassen würde, wozu noch die Schwierigkeit käme, passende Personen zu so verantwortungsvollen Aemtern zu finden. Man wird auch genöthigt, die Anzahl der Zellen nicht unbedeutend zu vermehren; denn in Hinsicht der ungleichen Zunahme der Verhafteten würde die Anzahl Reservezellen, welche bei wenigeren, aber größeren Anstalten hinreichend sein kann, dem Bedürfnisse nicht entsprechen, wenn sie auf so viele Stellen vertheilt würden.

Zu Folge der in anderen Ländern erworbenen Erfahrung nimmt man an, daß 3 à 400 Zellen die passendste Anzahl sei, die sich in einem gut geordneten Gefängnisse finden müsse. Dadurch kann eine wünschenswerthe Sparsamkeit mit der Möglichkeit verbunden werden, die verschiedenen Theile der Anstalt gut zu übersehen, und auf die physische und moralische Wartung der Verhafteten die gehörige Aufmerksamkeit zu haben.

Um in dieser Hinsicht einen nützlichen Mittelweg zu gehen, so halte ich dafür, Folgendes vorschlagen zu müssen:

Norrbottens, Westerbottens, Jemtlands und Westernorrlands Bezirksgefängnisse müssen mit einer hinreichenden Anzahl von Mittel- und Großzellen versehen werden, um ihre zu den beiden niedrigsten Strafgraden verurtheilten Verbrecher aufzunehmen. Dadurch vermeidet man in Rücksicht auf den großen Umfang und die Entfernung dieser Bezirke weite und für den Staat kostspielige Transporte nach dem Strafgefängnisse, und große Schwierigkeiten für den entlassenen, oft unbemittelten Sträfling nach seinem Aufenthaltsort zurückzukehren. Ebenfalls müßte das Bezirksgefängniß in Wisby so eingerichtet werden, daß es auch für die zu den beiden niedrigsten Strafgraden verurtheilten Verbrecher Gottlands Platz hätte.

Um längere Transporte der auf kurze Zeit Verurtheilten zu vermeiden, könnten auch die sämmtlichen Bezirksgefängnisse des Reichs, welche größtentheils entweder einer größeren Reparation oder auch eines neuen Baues bedürfen, so erweitert werden, daß sie die zu einem Jahre und darunter verurtheilten Verbrecher aufnehmen könnten.

Zu Folge dieser Ansicht muß man auf 200 Großzellen für die vier nördlichen Bezirke und Gottland,

und ungefähr 800 Mittelzellen für die bei sämmtlichen Bezirksgefängnissen zur Strafarbeit auf höchstens ein Jahr Verurtheilten rechnen. Die Zellen müssen auf ein jedes Bezirksgefängniß nach der aus den Criminaltabellen des Justiz-Staatsministers vermutheten Mittelzahl der Verbrecher eines jeden Bezirks vertheilt werden. Zur Leitung bei dieser Berechnung wird Folgendes angenommen:

Zur einfachen Gefängnißstrafe, welche auf eine einzige Strafart eingeschränkt werden zu müssen scheint, nämlich die einsame, dürften jährlich ungefähr 400 Personen verurtheilt werden, entweder unmittelbar oder mittelbar wegen fehlender Erlegung der Geldstrafen. Unter der Voraussetzung, daß eine jede einen Monat arretirt säße, würden, wenn die Circulation das ganze Jahr gleich wäre, 334 Mittelzellen erforderlich sein. Da indessen das Platzverändern ganz unregelmäßig stattfindet, so dürfte diese Anzahl vergrößert werden müssen zu 480 oder im Durchschnitte für einen jeden

Bezirk	20 Zellen
Zur Strafarbeit	42 —
Für die zu Wasser und Brot Verurtheilten	4 —
	oder 66 Zellen.

Außerdem müssen für Transportgefangene Kleinzellen zugänglich sein, welche für jedes Bezirksgefängniß im Durchschnitt zu 12 angenommen werden.

Die III. Platte stellt den Plan zu einem Bezirksgefängnisse dar mit beifolgender Beschreibung und Kostenanschlage. Die übrigen 1076 müssen auf drei Strafarbeitsgefängnisse vertheilt werden, von denen ein jedes 359 Zellen enthält oder die Anzahl, welche im Allgemei-

nen für passend für eine Central-Pönitentiaranstalt gehalten wird.

Diese Gefängnisse müssen in der Nähe von größeren Städten belegen sein, um mit Leichtigkeit passende Personen zu dem municipalen Theile ihrer Verwaltung finden und auf einen sicheren Absatz der verfertigten Waaren rechnen zu können. Sie müssen ebenfalls so innerhalb des Reiches verlegt werden, daß das Transportiren so viel als möglich verkürzt wird.

Stockholm, Götheborg und Christianstad halte ich für dazu passende Plätze.

Die Strafarbeitsgefängnisse müssen ganz und gar neu gebaut werden; denn zu Folge der Erfahrung und nach dem Zeugnisse kundiger Architekten verunglücken alle Versuche, durch eine veränderte Einrichtung alte Gebäude dazu umzuschaffen. Die Kosten werden bedeutend und der Zweck wird verfehlt.

Die Bestimmung des Grundrisses der Gebäude und die genaue Ausführung desselben sind ganz schwierige Gegenstände. Auf ihnen beruht zum Theil die Erfüllung der Hoffnungen, welche man sich von der Besserung des Sträflings verspricht, und die Sicherheit, für die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche Individuen zu verwahren. Dieser letzte Umstand ist in doppelter Hinsicht wichtig, denn abgesehen von den neuen Verbrechen, welche entlaufene Sträflinge zu begehen gezwungen sind, um sich Unterhalt zu verschaffen, den sie sich auf eine erlaubte Weise nicht erwerben können, so schwächen diese lockenden Aussichten, sich auf eine listige Weise die Freiheit zu verschaffen, die abschreckende Wirkung der Strafe bei unruhigen und unstäten Gemüthern, die sich nach muthwilligen Streichen und Abenteuern sehnen.

Man findet auch, daß in anderen Ländern eine jede durchgreifende Reform im Gefängnißwesen mit den Gefängnißgebäuden selbst und ihrer Einrichtung angefangen hat. Der Graf Vilain XIV. und der berühmte Howard, von dem man so treffend gesagt hat, daß er wie ein Apostel gelebt habe und wie ein Martyr gestorben sei, widmeten ihre ganze Aufmerksamkeit diesem Umstande. Der scharfsinnige Bentham verfaßte ein weitläufiges Werk über die Einrichtung eines Modellgefängnisses, welches er Panoptique nennt, und in dem man alle die Grundsätze wiederfindet, von welchen die in späteren Zeiten ausgeführten Verbesserungen hauptsächlich ausgegangen sind.

Die vorzüglichsten Eigenschaften, welche man von einem Gefängnißgebäude fordert, sind: den Verhafteten sicher zu verwahren und seinen Entspringungsversuchen zu widerstehen; eine leicht ausführbare und zugleich beschützende Bewachung zu gewähren; die Verhafteten vollkommen zu trennen und allen Mittheilungen unter ihnen zuvorzukommen; Reinlichkeit und Wechsel der frischen Luft, mit einem Worte, Alles, was zur Bewahrung der Gesundheit gehört, zu befördern, und endlich nöthigen Platz für eine erforderliche Beschäftigung der Sträflinge zu geben.

Dieses Problem hat mehrfache Vorschläge veranlaßt, die sich mehr oder weniger seiner Lösung nähern; hier in eine detaillirte Auseinandersetzung derselben einzugehen, würde eine unnöthige Weitläufigkeit verursachen. In dem auf Pl. I. und II. befindlichen Risse eines Strafarbeitsgefängnisses habe ich die billigen Ansprüche zu vereinigen gesucht, welche man an ein Gefängnißgebäude machen kann, mit der strengen Sparsamkeit, deren Beobachtung in unserem Lande bei allen Gelegenheiten wichtig ist. Dem genannten Plane ist eine Beschreibung beigefügt,

welche alle die verschiedenen Theile und den Kostenanschlag enthält.

Die Verwaltung einer in großer Scala eingerichteten Straf- und Besserungsanstalt erfordert eine wahre und aufgeklärte Menschenliebe, einen edlen und kraftvollen Willen, einen seltenen Ordnungssinn und ein ausdauerndes Bemühen. Da es nicht leicht ist, alle diese achtungswerthen Eigenschaften zu vereinigen, so sieht man bald ein, welche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht zu bekämpfen sind.

Die Verwaltung trennt sich eigentlich in zwei hauptsächliche Theile, nämlich:

a) Die höhere Leitung der Angelegenheiten der Anstalt, die Controlen der gehörigen Handhabung der Ordnung, und endlich die Beibehaltung des Vereinigungsbandes, welches nie zwischen dem Gefängnisse und der bürgerlichen Gesellschaft aufhören muß.

b) Die unmittelbare Wartung, die stündliche Aufsicht und den eigentlichen Befehl.

Der erste Theil muß einer besonderen Behörde anvertraut werden, in welcher nach dem in diesem ganzen Werke befolgten Grundsatze die Beamtenwirksamkeit mit municipalem Beistande in Verein gebracht ist. Zwei von der Regierung angestellte Beamte und zwei durch mitbürgerliches Vertrauen dazu berufene Personen würden eine passende Anzahl bilden. Die Art, diese letzteren zu ersehen, beruht, wie schon vorhin gesagt ist, auf der Ausbildung, zu welcher die Municipalanstalten und der für Wartung der Sträflinge gebildete Verein bei uns gelangt sein können, wenn diese wohlgemeinten Vorschläge ins Werk gesetzt werden sollen.

Der letztere Theil dagegen erfordert die ungetheilte Sorgfalt eines Vorstehers, welcher sich ausschließlich seinem eben so edlen, als verantwortungsvollen Berufe widmen muß. Die Wahl dieses Mannes ist von größter Wichtigkeit und setzt eine gewissenhafte Beurtheilung voraus, ohne andere Beweggründe, als das wichtige Ziel: die Erfüllung des Endzweckes. Dieser Vorsteher muß sich guter Bedingungen erfreuen können, wenigstens eines sorgenfreien Auskommens für sich und die Seinigen, mit der Aussicht, wenn er seinem Dienste gut vorgestanden hat und das Alter seiner Kraft und Wirksamkeit eine Gränze setzt, eine andere Anstellung oder eine passende Pension zu erhalten, um einem kräftigeren Nachfolger weichen zu können.

Die Gefangenwärter müssen zuverlässig, ernst und nicht ganz ungebildet sein. Sie müssen ebenfalls in einigen Handarbeiten Geschicklichkeit besitzen, um zu gleicher Zeit die Lehrer der Sträflinge und die Leiter bei ihren Arbeiten sein zu können. Dieser Umstand ist von Bedeutung und darf bei ihrer Ernennung nicht als Nebensache betrachtet werden.

Die Gefangenknechte müssen ebenfalls mit Vorsicht angenommen und mit Aufmerksamkeit beaufsichtiget werden; denn da sie das letzte Gelenk der Verwaltung bilden, so sind sie auch am meisten mit den Sträflingen in Berührung und haben dadurch einen großen Einfluß auf die Lage und den Gemüthszustand derselben.

Ohne einen bestimmten Besoldungsplan entwerfen zu wollen, so halte ich doch dafür, zur Leitung die Besoldungen anzudeuten, welche ich für passend finden würde:

Dem Vorsteher 12 à 1500 Rthl. Bco. Den Gefangenwärtern, wie bei der 1sten Klasse der Bezirksgefängnisse Den Gefangenknechten einen halben Rthlr. Bco. des Tages.	freie Wohnung, Licht u. Holz.

Nach einem treuen Dienste von 10 Jahren wird die Besoldung mit 50 Procent erhöhet und nach 20 Jahren müssen sie, wenn sie verabschiedet werden, die halbe Besoldung zum Unterhalte genießen. Dieselben Vortheile müssen auch den Gefangenbeamten bei den Bezirksgefängnissen vergönnt werden.

Durch diese Besoldungen, welche jedoch nicht zu hoch angeschlagen sind, kann man hoffen gute und taugliche Beamte zu erhalten, was bei einer Besserungsanstalt von großer Wichtigkeit ist.

Die Hauszucht muß streng, aber gerecht sein; nicht unbillig in ihren Forderungen, allein unerbittlich in Hinsicht ihrer genauen Befolgung. Der Sträfling muß tief erfahren, daß er zur Versöhnung seiner begangenen Vergehen eine wohlverdiente Strafe erleidet; er muß die ganze Last der Macht der Gesetze fühlen, die er verachtet und übertreten hat. Rohheit, Trägheit und Uebermuth, diese gewöhnlichen Fehler eines Verbrechers, bedürfen dieser warnenden und abschreckenden Erfahrung, um zum Nachdenken und zur Selbstbesinnung gebracht zu werden. Die moralische und physische Gesundheit des Verhafteten muß mit Theilnahme gepflegt, seine Reue zu einer nützlichen Besserung, nicht zur Verzweiflung geleitet, einem jeden Zeichen zur Umkehrung zum Guten mit Wohlwollen und Ermunterung begegnet werden. Man nehme sich aber sorgfältig in Acht, durch eine unverständige Zärtelei seinen Zustand glücklicher, als den seines den Gesetzen

gehorsamen Mitbruders zu machen; dadurch begeht man eine Ungerechtigkeit gegen diesen, und die Strafe geht in eine gefährliche Ermunterung über. Ein scharfer Unterschied muß also gemacht werden zwischen einer christlichen Theilnahme für die mögliche Aufhülfe des Gefallenen und einem mißverstandenen Eifer für seine physische Bequemlichkeit und seine Genüsse. Im widrigen Falle huldigte man einem trügerischen Hirngespinnste unter dem Namen der Menschenliebe.

Die Strafe für Uebertretung der anbefohlenen Hauszucht muß sogleich und unvermeidlich auf das Vergehen folgen. Körperstrafen müssen ganz und gar aus einem gut verwalteten, nach dem Philadelphischen Systeme eingerichteten Gefängnisse verbannt sein. Dieser Umstand ist von Bedeutung, und über seine Befolgung muß mit äußerster Sorgfalt gewacht werden. Die Strafen müssen in Verminderung der Kost, Wasser und Brot, Arrest in finsterer Zelle und dem Verluste aller Beschäftigung auf längere oder kürzere Zeit bestehen. Diese letztere Bestrafung macht nach der eigenen Aussage der Sträflinge die peinlichste aus; denn das ist eine unter den großen und unschätzbaren Folgen der einsamen Gefangenschaft: daß die Arbeit, welche dem Verbrecher früher zum Ekel und Abscheu war, dann seinen Trost und ersehntesten Zeitvertreib ausmacht.

Der religiöse Unterricht des Sträflings ist das sicherste Fundament, auf welches sich alle Besserung stützen, die Wurzel, aus welcher alle Wiedergeburt entsprossen muß, um Frische zu haben und gute Früchte zu tragen. Ohne dasselbe ist alle äußere Veränderung im Betragen des Sträflings nur Heuchelei; sein Inneres bleibt gleich verstockt, doch mit einem Zuwachse an Verschlagenheit und

List. Die Seelsorge in einer Pönitentiaranstalt ist also von einer tiefen Einwirkung und muß mit Eifer und Gewissenhaftigkeit ausgeübt werden. Ich halte dafür, daß sie einem Geistlichen anvertraut werde, der in einem kraftvollen Alter ist und sich ganz und gar diesem Werke der Liebe widmet.

Außer seinem Predigtamte, welches an Sonn- und Festtagen in jedem besonderen Flügelgebäude zu verrichten ist, muß der Geistliche nicht versäumen, sich in besonderen Unterredungen das Vertrauen des Sträflings zu gewinnen, mit Ernst seine Verstockung zu brechen und mit Güte seinen ersten Schritt auf dem Pfade der Besserung aufzumuntern zu suchen. Der Verbrecher in seiner einsamen Wohnung, quälenden Erinnerungen und düsteren Betrachtungen überlassen, muß seinen Seelsorger als einen Friedensboten, einen Vermittler zwischen Reue und Himmel betrachten. Wird dieser schöne Beruf mit einem klaren Begriffe aufgefaßt und mit warmem Eifer ausgeübt, so werden auch seine Wirkungen mehr segensreich sein, als mancher sich vorstellen dürfte. Spricht die Religion fruchtlos, so ist keine Hoffnung auf Besserung mehr übrig.

Der Gefangenprediger bedarf jedoch des Beistandes, denn wenn man annimmt, daß er täglich vier Stunden dazu anwendet, die Verhafteten zu besuchen, und berechnet nur 10 Minuten zu jedem Besuche, so würde er einen jeden Sträfling nur ein Mal in jeder zweiten Woche sehen können. Wir haben eine Missionsgesellschaft in Schweden, möchte sie nicht hier ein reiches Feld finden für ihren edlen Bekehrungseifer? Denn wahrlich in unseren Strafanstalten wuchert das Heidenthum weit mehr als unter entfernten, im Naturzustande noch verbliebenen Völkerschaften.

Der bei dem Strafgefängnisse angestellte Geistliche muß auch da wohnen, solche Besoldung erhalten, die ihm ein mäßiges, aber auch sorgenfreies Auskommen sichert, wonebst er Aussicht haben muß, wenn er in seinem mühevollen Amte ermattet, eine Beförderung und einen vortheilhafteren, aber ruhigeren Wirkungskreis zu erhalten.

Gleichen Schritt mit der geistlichen Pflege muß ebenfalls andere Bildung halten, um gemeinschaftlich den gefallenen Sinn von den Fesseln der Rohheit und Bosheit zu befreien. „In der Strafanstalt müssen also auch ein oder zwei angestellte Lehrer den Sträflingen Unterricht ertheilen. Hier kann natürlich nicht von anderen Gegenständen die Rede sein, als denen, welche für die allgemeinen Volksschulen vorgeschrieben sind, und die mit dem Sträflinge wiederholt, im Falle er sie in seiner Kindheit durchgemacht hat, oder ihm beigebracht werden, wenn seine Erziehung ganz verwahrloset ist. Der Unterricht geschieht in den Zellen, oder, um Zeit zu gewinnen, vom Gefängnißgange durch die in der Zellenthür befindliche Oeffnung. Diese letztere Methode wird mit Vortheil bei der in Paris vor einigen Jahren für entartete Kinder und minderjährige Verbrecher eingerichteten Strafanstalt angewandt. Unterricht wird vorzugsweise den jüngern und denen, die besondere Lust zu demselben zeigen, ertheilt; er wird besonders auf die eigene Arbeit des Sträflings und Lesen gerichtet, damit der Lehrer nur nöthig hat Examen zu halten, die begangenen Fehler zu verbessern, und neue Aufgaben auszutheilen. Auf diese Weise muß man mit dem Unterrichte auskommen können. Er muß eigentlich nur die Feiertage und die von Handarbeit freien Stunden umfassen.

Die Kost der Sträflinge soll höchst einfach, aber gesund und hinreichend sein. Sie muß nach der Stillsitzen erfordernden Lebensweise der Sträflinge abgepaßt sein und alle berauschende Getränke müssen verbannt werden. Die Beköstigung wird von der Verwaltung auf die für die Anstalt vortheilhafteste Weise besorgt. Weder der Vorsteher, noch einer der Gefangenwärter darf unter irgend einer Bedingung mit derselben zu thun haben; diese müssen dagegen die Beaufsichtigenden sein und auf das Beste der Verhafteten halten.

Kleidung wird einem jeden Sträflinge gehalten. Bei seiner Entlassung nimmt er die Kleider wieder, welche er bei der Ankunft besaß, und die für seine Rechnung während der Zeit aufbewahrt worden sind. Dadurch bewirkt man in der Anstalt größere Ordnung, mehr Reinlichkeit und erspart die weit fühlbareren Kosten, die Sträflinge bei ihrem Abgange mit neuen Kleidungsstücken zu versehen. Daß Ausnahmen hiervon stattfinden müssen, wenn die eigenen Kleidungsstücke gar zu schlecht sein sollten, versteht sich von selbst.

Die Bekleidung muß im Sommer aus einfachem Zeuge bestehen, das gewaschen werden kann; im Winter aus grobem grauem Tuche.

Ein jeder Sträfling erhält eine Matratze und einen Kopfpfühl, die mit Stroh gestopft sind, und Laken und Decke.

Noch ist eine Sache zu behandeln übrig, auf der das ganze innere Leben der Strafanstalt beruht, nämlich die Beschäftigung der Sträflinge. Ohne sie ist die zärtlichste Sorge für die moralische Besserung derselben vergebens, die ernstlichste Hauszucht unzureichend, und alle bewilligten Gelder ein todtes und unnütz verausgabtes Kapital. Hierbei wird Mancher erwiedern: „Die Sträflinge müssen

arbeiten, das versteht sich von selbst!" Dieser fromme Wunsch ist aber nicht so leicht erfüllt, als ausgesprochen. Der Gegenstand ist von Wichtigkeit und erheischt eine besondere Untersuchung.

Zuerst kommt die Wahl der Arbeit selbst in Frage. Sie muß dem Sträflinge eine beständige und seinen Kräften angemessene Beschäftigung gewähren und zugleich seine Arbeitsfähigkeit üben. Dieser letzte Zweck kann entweder dadurch erreicht werden, daß der Sträfling in einer einfachen Handarbeit unterwiesen wird, in welcher er die eigentliche Verfertigung allein besorgt, oder dadurch, daß die Arbeitskraft der Sträflinge angewandt wird zu einer zusammengesetzten (Fabriks-) Arbeit, in welchem Falle diese so berechnet und abgewechselt werden muß, daß der Sträfling durch sie eine gewisse Kunstfertigkeit erhalte, die er später im freien Zustande bei mehren mit seiner früheren Beschäftigung verwandten Handwerken anwenden kann.

Die Arbeit darf ebenfalls nicht kostbare Rudimaterialien voraussetzen, durch deren Verderben ein gar zu großer Verlust entstehen könnte; denn im Anfange darf man bei dem Sträflinge eben keine besondere Arbeitsgeschicklichkeit erwarten. Gewiß hat eine Arbeitsanstalt in so fern einen Vorzug vor einem gewöhnlichen Spitale, daß sie selten mit einem wegen Krankheit oder Alters kraftlosen Arbeiter belastet wird, da die Verbrecher im Allgemeinen in voller Kraft des Alters und oft mit lebhaftem Gemüth und leichtem Fassungsvermögen begabt sind. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, daß diese Abscheu vor aller anhaltenden Beschäftigung haben, was gewöhnlich ihren Fall verursacht hat, und also weder Arbeitsgewohnheit, noch Geschicklichkeit besitzen, welche sie

erst allmälig unter der Leitung einer arbeitskundigen Person erwerben müssen, nachdem die Einförmigkeit der Einsamkeit und die lange Weile auf ihr Gemüth einen heilsamen vorbereitenden Einfluß gehabt hat.

Die Wahl einer dienlichen Arbeit stößt ebenfalls zu Folge des Grundprincips des pensylvanischen Systemes, die Verhafteten streng von einander abzusondern, auf größere Schwierigkeiten als bis jetzt. Auf die vergrößerte Kraft und den gegenseitigen Beistand, welche eine gemeinschaftliche Wirksamkeit gewährt, ist nicht mehr zu rechnen. Da die Sträflinge jeder für sich in eine Zelle verschlossen sind, so kann an einer Stelle nur das Arbeitsvermögen eines einzelnen Menschen entwickelt werden. Die Individuen sind hier zu betrachten als Einheiten, die nicht zusammengesetzt werden dürfen, um eine Summe zu bilden.

Gegen diesen, nicht zu bestreitenden, Uebelstand giebt es nur ein Gegengewicht, nämlich die Vertheilung der Arbeit. Diese Methode, welche auch bei anderen Arbeitsunternehmungen so viel als möglich angewandt werden muß, der Geschwindigkeit und Ordnung wegen, die dadurch gewonnen werden, ist in einem, nach dem Zellensysteme geordneten Gefängnisse unbedingt nothwendig. Hierdurch können die von einander getrennten Sträflinge doch für einen gemeinschaftlichen Zweck arbeiten, da ihnen eine oder einige der besonderen Verrichtungen anvertraut werden, welche das Material während seiner Veredlung erhalten muß. Es ist ebenfalls leichter, die besondere Arbeit eines jeden Sträflings zu beurtheilen, und einem jeden seinen verdienten Lohn zu ertheilen.

Es ist aber nicht genug, auf diese Weise Waaren zu verfertigen, man muß auch auf Auswege, das Bereitete

abzusetzen, bedacht sein. Dadurch können die Ausgaben des Staates wenigstens eineStheils ersetzt und dem Sträflinge kann Gelegenheit verschafft werden, sich während der Gefängnißdauer einen Arbeitsverdienst zu erwerben, der, wie gering er auch für die Meisten ausfallen mag, wenn er gut angewandt wird, bei dem Entlassen des Sträflings doch von großem Nutzen ist. Hierbei bietet sich aber eine andere Bedenklichkeit dar, die nämlich, daß wenn der Staat als wetteifernd mit der allgemeinen Industrie aufträte, er dadurch auf eine für das Ganze schädliche Weise auf die Arbeit der freien Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft einwirken würde. Diese nachtheiligen Folgen würden nicht davon veranlaßt werden, daß, auf dem allgemeinen Markte eine größere Menge Waaren zu einem niedrigen Preise zugänglich wäre; denn es ist im Gegentheile eine in unserer Zeit anerkannte Wahrheit, daß, je mehr sich ein Nahrungszweig mit verminderten Bereitungskosten und dem zufolge herabgesetzten Verkaufspreisen erweitert, desto mehr die Anzahl der Consumenten und eben so auch der Arbeitsgewinn vermehrt werde. Dieses Axiom in der Nationalökonomie setzt jedoch natürliche Verhältnisse und eine freie Entwicklung voraus, was hier nicht der Fall ist. Da der Staat in jedem Falle die in ein Strafgefängniß eingeschlossenen Verbrecher unterhalten muß, und ein jeder Ertrag ihrer Arbeit, wie geringfügig er auch sein mag, doch einen Ersatz für die ausgelegten Kosten ausmacht, so sieht man leicht ein, daß der Vergleich mit einer gewöhnlichen Werkstätte oder Fabriksanstalt hier nicht stattfinden kann, weil die eigentlichen Zubereitungskosten nicht völlig bei dem Verkaufspreise der Waaren berücksichtigt werden dürfen.

Mehre sind der Meinung gewesen, daß die Sträf-

linge zur Beseitigung dieser Schwierigkeit zu solcher Arbeit angehalten werden müßten, die starke Anstrengung erforderte, ohne jedoch eine nützliche oder verkäufliche Arbeit zu erzielen. Allein außer dem Unmoralischen, was darin läge, daß man so mit der Wirkungskraft der Menschen Geckerei triebe, würden die Unterhaltungskosten der Verhafteten ohne eine Linderung, um so schwerer dem Staate zur Last fallen.

Aus eben genannten, verschiedenen Forderungen an die Beschaffenheit der Arbeit kann man indessen schließen, daß man zuvörderst die Sträflinge mit Allem beschäftigen müsse, was zu ihrem eigenen und dem Verbrauche der Strafanstalt selbst erforderlich ist, wodurch der Staat einen nicht unbedeutenden Vortheil erhielte, ohne daß ein Verkauf in Frage käme, wie auch mit solchen Arbeiten, welche entweder vom Auslande eingeführt oder im Lande in unbedeutender Menge hervorgebracht werden.

Die Sträflinge müssen also vorzüglich angewandt werden, um das zu verfertigen, was für die Strafanstalt selbst gebraucht wird, wie zur Tischlerei, Spinnerei und Weberei, und der Verfertigung von Kleidern, Schuhzeug u. s. w. Diese letzteren Artikel sind gar nicht so unbedeutend; denn im Jahre 1838 betrugen die Kosten für Bekleidung eines jeden Correctionisten auf L å n g h o l m e n 17 Rthlr. 15 Schl. Bco.; legt man hierzu, was für Betten und andere nöthige Hausgeräthssachen gebraucht wird, so entsteht dadurch eine nicht unbedeutende Veranlassung zum Arbeiten. Es muß einer jeden Localverwaltung anheimgestellt werden, die Wahl der zum Verkaufe bestimmten Arbeiten in Uebereinstimmung mit oben angeführten Ansichten nach den Verhältnissen des Ortes zu treffen. Wenn z. B. eine einheimische Fabrik eine ge-

wisse Gegend mit Arbeiten versieht, so wäre es unrecht, in dem in demselben Distrikte befindlichen Gefängnisse dieselben Arbeiten zu wählen; das Verhältniß ändert sich aber natürlich bei einer Strafanstalt, die in einem anderen Theile des Reiches belegen ist, in dem die Bewohner dieselben Bedürfnisse aus dem Auslande beziehen.

Ohne hierbei in specielle Details eingehen zu wollen, mögen doch folgende Arbeiten zur Leitung genannt werden: Gespinnste, Gewebe, gröbere Fußteppiche, Stroharbeiten, Verfertigung von Knöpfen und Beschlägen, Tischlerarbeiten, Spielsachen, Schachteln, Bastmatten u. s. w.

Auch muß es den Gewerbtreibenden gestattet werden, Arbeiten bei dem Strafgefängnisse zu bestellen, die zu ihren Erzeugnissen gehören, oder zur Bereitung derselben erfordert werden.

In mehren Ländern läßt man die Sträflinge verschiedene Sachen verfertigen, die für den Gebrauch des Staates und besonders der Armee erfordert werden können. Im Zuchthause in Christiania wird ein großer Theil des Tuches verfertigt, welches die norwegische Armee verbraucht, und das sowohl schön, dicht, als auch ziemlich billig ist. Auf Långholmen haben verschiedene Regimenter ihre Uniformen verfertigen lassen. Wenn solche Bestellungen stattfinden können, ohne allzusehr den berechneten Absatz anderer Fabriken zu beeinträchtigen, so muß diese Gelegenheit mit Sorgfalt benutzt werden.

Eine nützliche Beschäftigung kann ebenfalls bereitet werden durch Verfertigung verschiedener bei den allgemeinen Krankenhäusern erforderlichen Sachen, z. B. gröberer Leinwand zu Laken, Decken, Teppichen, Bettstellen, Stühlen, Tischen u. s. w.

Es giebt zwei ungleiche Arten, die eigentliche Arbeit bei einem Strafgefängnisse oder anderen allgemeinen Arbeitsanstalten zu ordnen, nämlich: durch die eigene Fürsorge der Verwaltung oder Direction Alles, was zu ihr gehört, zu bereiten und zu leiten, oder auch die Arbeitskraft der Sträflinge auf Entreprenade an eine Privatperson zu verpachten. Die erste Art hat zwar das Unangenehme, daß die Verwaltung vermehrte Geschäfte bekommt, gezwungen wird, Verlag zu haben und oft Verluste zu leiden, welche im letzteren Falle vermieden werden können. Die Entreprenade hat dagegen wesentliche Grundfehler, welche vollkommen ihre Vortheile aufwägen. Der Entrepreneur, welcher zuvörderst sich den möglich größten Arbeitsgewinn zu verschaffen sucht, ist wenig um das bekümmert, was die moralische Besserung der Sträflinge betrifft. Bei der Vertheilung der Arbeit beabsichtigt er keinesweges, die Kunstfertigkeit des Gefangenen zu üben, sondern nur seine Geschicklichkeit in einem mehr beschränkten Theile der zusammengesetzten Arbeit zu benutzen, mit einem Worte, er betrachtet den Verhafteten wie ein Rad der Maschine, von der er den möglich größten Gewinn zu ziehen sucht. Eine andere bedenkliche Folge der Verpachtung der Arbeit an eine Privatperson ist, daß man genöthigt wird, in die Zellen Personen zu lassen, welche der Strafanstalt ganz fremd sind.

Vermittelst Entreprenade die Arbeit zu besorgen, ist in den meisten ausländischen Gefängnissen und Arbeitsanstalten angenommen, jedoch unter ungleichen Formen, um wenigstens einestheils die oben angeführten Grundfehler zu vermeiden. Diese Einrichtung ist auch auf Långholmen ohne besonderen Vortheil für die Correctionisten oder die Gewerbtreiber selbst angewandt wor-

den, von welchen letzteren zwei vor einigen Jahren gefährliche Messerstiche erhielten.

Ich halte also dafür, daß die Bestimmung über die Arbeit der eigenen Fürsorge der Verwaltung anvertraut werden müsse. Der Vorsteher wird der eigentliche Arbeitschef und der Unterricht wird von den Gefangenwärtern ertheilt, welche, wie ich vorgeschlagen habe, technische Fertigkeit besitzen müssen, oder auch von einem anderen zuverlässigen Handwerker, mit welchem eine besondere Verabredung in dieser Hinsicht getroffen worden. Wenn auch ein geringerer Arbeitsgewinn die Folge davon wäre, so wird dieser Verlust vollkommen durch andere Vortheile ersetzt; denn den Sträfling zu bessern und ihm sowohl die Lust als die Fähigkeit beizubringen, sich ehrlich ernähren zu können, ist in menschlicher und ökonomischer Hinsicht der hauptsächlichste Zweck.

Noch ist übrig, die Anwendung des möglicher Weise entstehenden Arbeitsgewinnes zu bestimmen. Im 3. Kapitel, S. 66, habe ich meine Ansicht hiervon näher entwickelt, und ihr gemäß muß ich hier einige Einzelheiten näher bestimmen.

Der Arbeitsverdienst des Sträflings muß zuerst die Vergütigung der eigentlichen Gefangenkost beabsichtigen. Wenn man diese Vergütigungsschuldigkeit bis auf den Antheil des Sträflings an allen Unterhaltungskosten ausdehnen wollte, so würde er auch unter den vortheilhaftesten Umständen nie auf einen Ueberschuß rechnen können. Wenn der Staat für die Ernährung des Sträflings Ersatz erhält, so scheint es nicht zu viel verlangt zu sein, daß er die übrigen Ausgaben trägt. Der mögliche Gewinn des Sträflings wird in jeder Hinsicht ganz mäßig; denn da die Gefangenkost gewöhnlich 6 Schl. täglich be-

trägt, so macht dieß für 365 Tage 45 Rthlr. 30 Schl. Rechnet man dagegen 300 Tagewerke à 8 Schl. Nettoüberschuß, was das Höchste sein dürfte, das man im Durchschnitte annehmen kann, so entsteht ein Arbeitsverdienst von 50 Rthlrn., der, nachdem der Werth der Gefangenkost abgezogen ist, einen jährlichen Ueberschuß von 4 Rthlrn. 18 Schl. giebt.

Der Sträfling darf während seiner Strafzeit weder über einen kleineren, noch größeren Theil des Arbeitsgewinnes verfügen. Alle Ermunterung zur Arbeit durch bessere Kost oder so etwas, muß streng verboten werden. Das Geld wird für seine Rechnung in die Sparbank gesetzt. Bei der Entlassung erhält er einen Theil desselben, um nach seinem Wohnorte zurückzukehren; das Uebrige wird an den Pastor seiner Gemeine geschickt, um ihm, je nachdem er dessen bedarf, ertheilt zu werden.

Eine Frage, über welche die Rechtsgelehrten und die, welche eine große Erfahrung in der Handhabung des Besserungssystemes besitzen, noch gestritten wird, ist die, in wie fern die Hoffnung auf Verkürzung der Strafzeit zu den Triebfedern gehören dürfe, welche zur Besserung des Sträflinges anzuwenden seien. Dieser Gegenstand muß also nicht bloß aus einem juridischen, sondern auch aus einem psychologischen Gesichtspunkte betrachtet werden.

Zuvörderst muß man einen Unterschied machen zwischen dem, vor oder nach dem in Vollziehung gegangenen Urtheile, ausgeübten Begnadigungsrechte. Im ersteren Falle macht dieses Prärogativ dem zufolge, was im ersten Kapitel schon geäußert ist, die Vollendung des Gesetzes und eine, das eine oder andere Mal nöthige Ergänzung in der möglichen Unzulänglichkeit des Buchstabens aus. Es muß jedoch sparsam angewandt werden;

sein Eingreifen wird auch weniger oft in demselben Grade nothwendig, in welchem die Strafen einen menschlicheren und vernünftigeren Charakter annehmen. Im letzteren Falle scheint dagegen das Begnadigungsrecht in einer Art von Widerspruch mit dem Gesetze selbst zu stehen, das die zu der Wiederherstellung des gekränkten Rechtszustandes nothwendige Bestrafung bestimmt hat. Es ist daher zu befürchten, daß die Heiligkeit des Gesetzes durch diese willkürliche Erlassung seiner Forderungen geschwächt werde.

Es kann ferner als ein nicht zu bestreitender Grundsatz angenommen werden, daß je milderer die Aufklärung der Zeit die Straftheorie macht, desto unvermeidlicher und unerläßlicher müssen die von der Vernunft und Gerechtigkeit anerkannten Strafen sein, um die berechnete Wirkung zu haben.

Aber, wendet man ein, die Verkürzung der Strafzeit ist ein wirksames Mittel, den Sträfling zur Besserung und zum Nachdenken zu bringen. Dadurch lernt er einsehen, daß Fleiß und ein stiller Wandel viel bessere Folgen für seine eigene Wohlfahrt haben als Trägheit und Halsstarrigkeit. Er bezähmt seine bösen Neigungen, und diese Gewohnheit geht nach und nach in eine stätige Gesinnung über, welche er beibehält, nachdem er dem freien Zustande wiedergegeben ist. In Genf huldigt man besonders dieser Ansicht, und in dem vom Herrn Grellet-Wammy herausgegebenen Handbuche über die Gefangenpflege wird sowohl mit allgemeinen Gründen, als einzelnen Beispielen die Verkürzung der Strafe um ein Drittel der zuerkannten Zeit vertheidigt, wenn sich der Sträfing dessen würdig zeigt.

Herr Aylies hat ein eigenes Kapitel seines verdienst-

vollen Werkes der Untersuchung über den Einfluß des Begnadigungsrechtes auf die Pönitentiarbehandlung gewidmet. Er sagt, er befürchte, daß die so viel gepriesenen Wirkungen nur Verstellung und eine listige Berechnung der Heuchelei seien. Er stützt seine Ansicht auf das Zeugniß mehrer praktischen Männer, unter anderen des Kapitäns Elam Lynds, welcher zu den Herren Beaumont und Tocqueville äußerte, daß er bemerkt habe, daß die verderbtesten Sträflinge gerade die wären, welche sich am leichtesten nach der anbefohlenen Hauszucht richteten und die größte Ordnung beobachteten; daß sie sich folglich gut aufführten, ohne in der That selbst besser zu sein. Der Gefangenprediger in Auburn, Herr Smith, hatte zu den genannten Herren gesagt, daß er genöthigt wäre, sich wenig auf äußere Zeichen der Reue und veränderten Gesinnung zu verlassen; denn seine lange Erfahrung hätte ihn gelehrt, daß der einzige zuverlässige Beweis von der Aufrichtigkeit des Sträflings sei, daß er sich nicht sehne, die Besserungsanstalt zu verlassen.

Herr Aylies schlägt als einen Mittelweg vor, daß die auf Lebenszeit Verurtheilten nicht eher, als nach einer zwanzigjährigen Strafzeit zu begnadigen seien, und daß eine Verkürzung der Strafzeit für die nicht in Frage kommen könne, welche nur auf 5 Jahre und darunter verurtheilt wären.

Der neue Gesetzentwurf geht ungefähr von demselben Gesichtspunkte aus, da es in den Motiven Kapitel 2 der Strafabtheilung heißt: „Daß, wenn ein Sträfling sich durch Arbeitsamkeit und Befolgung der bei der Strafanstalt bestimmten Ordnung gut ausgezeichnet und übrigens solche Proben von gebesserter Gesinnung abgelegt habe, daß sich Anlaß zur Verkürzung der Strafzeit finde,

die Verwaltung deswegen beim Könige Anzeige machen müsse, von dessen Gutbefinden die Ausübung des Begnadigungsrechtes abhängt.

Um indessen dem zu wehren, daß die Sträflinge durch eine erheuchelte Besserung sich eine zeitige Entlassung bereiten könnten, so hat man die Verordnung für nothwendig gehalten, daß die Anmeldung zur Begnadigung nicht früher geschehen solle, als bis funfzehn Jahre bei dem verflossen wären, welcher zur Strafe des ersten Grades verurtheilt sei, oder drei Viertel der Strafzeit bei einem anderen Sträflinge, und daß sie nicht stattfinde, wenn nicht diese drei Viertel ein Jahr betragen."

Wiewohl ich meinestheils viel Zweifel hinsichtlich des Nutzens dieser Begnadigungen hege, sowohl in Rücksicht ihrer Wirkung auf die Besserung des Sträflings, als ihrer politischen Folgen im Allgemeinen, nachdem man eine rationellere Straftheorie angenommen hat, und ich also geneigt wäre, dieselbe auf den ersten Strafgrad zu beschränken, nach verflossenen funfzehn Jahren; so habe ich doch nicht den Vorsatz, mich den obengenannten Auctoritäten zu widersetzen, und wünsche nur, daß die Verkürzung der Strafzeit mit der äußersten Sparsamkeit und nach der genannten Prüfung bewilligt werden möge.

Eine jede Direction der Strafarbeitsgefängnisse muß jährlich innerhalb einer bestimmten Zeit einen vollständigen und ausführlichen Rapport über die Verwaltung, die hauptsächlichsten Resultate, die finanzielle Stellung des Strafgefängnisses, die Bemerkungen, zu denen die Besserungsbehandlung hat veranlassen können, den Gesundheitszustand der Sträflinge, ihre Aufführung, Beschäftigung u. s. w. an das Justizdepartement abgeben. Diese Rapporte werden nach ertheilten Formularen auf-

gesetzt, damit ein Vergleich zwischen ihnen angestellt werden könne. Sie müssen zum Drucke befördert und mit den allgemeinen Zeitungen vertheilt werden.

In allen Gefängnissen des Reichs muß ein Tagebuch über das Alter, den Geburtsort, das Verbrechen, Urtheil, die Aufführung, den Fleiß, die Gesundheit, den Tag der Entlassung u. s. w. der Sträflinge geführt werden. Diese Bemerkungen sind sowohl wegen der Ordnung, als in statistischer Hinsicht von der größten Wichtigkeit, und werden für die Zukunft einen sicheren und leitenden Erfahrungsgrund geben. Solche Bemerkungslisten sind schon einige Jahre bei mehren unserer Strafanstalten durch die Sorge der Gefängnißverwaltung geführt worden. Die, welche ich gesehen habe, ist ziemlich vollständig und dürfte mit einigen hinzugefügten Rubriken künftig als Muster angenommen werden können.

Der Transport der Verhafteten verdient hinsichtlich ihrer Behandlung, der Verhinderung ihres Entspringens eine besondere Aufmerksamkeit. Auch der ökonomische Theil desselben ist nicht außer Augen zu lassen, besonders in einem Lande, in welchem die Entfernungen so bedeutend, als in Schweden sind. Die Gefangentransporte gehen oft ohne besonderen Zusammenhang mit einander ab, wovon bedeutende Kosten und unnöthige Reisegelder unvermeidliche Folgen sind. Es ist nur einige Jahre her, daß die Verhafteten einem Fuhrmann, der sogar manchmal nur ein Knabe war, zur Bewachung überlassen waren, woraus für das Land eine gefährliche Unsicherheit und für den Fahrenden eine schwere Verantwortlichkeit entstand.

Der Gefangentransport muß nach einem gewissen

Systeme geordnet und in seinen Theilen nach den ungleichen Ortsverhältnissen des Bezirks abgepaßt werden. Die Transporte müssen zu bestimmten Zeiten abgehen, einer angewiesenen Marschroute und gewissen Hauptrichtungen folgen, die zum Mittelpunkte das Strafgefängniß haben, nach welchem die Sträflinge des Bezirks abgesandt werden sollen. Auf diese Weise könnten alle Verhaftete, die nach derselben Richtung transportirt werden sollen, an gewissen, im Voraus bestimmten Versammlungsplätzen zusammentreffen und unter gemeinschaftlicher Bewachung weiter fortgeschafft werden. Die zurückkehrenden Gefangenführer müssen auf der Rückfahrt die Individuen entgegennehmen und nach dem Bezirksgefängnisse schaffen, welche in demselben ihre ihnen zuerkannte Strafzeit abdienen sollen. Auf diese Weise kann Sicherheit und Ersparung gewonnen werden.

Schon einige Jahre hat man in England eine eigene Art von Wagen bei dem Transportiren der Verhafteten angewandt. Ein solcher Wagen ist in zwölf verschiedene Zellen getheilt, wodurch man sowohl dem Entspringen, als allen Mittheilungen der Verhafteten unter einander vorbeugt. In Frankreich ist diese Idee auch angenommen und nach einer Probe von ungefähr zwei Jahren als gut anerkannt worden. In unserem Lande finden sich für diese großen Fuhrwerke — hinsichtlich der hohen Berge und des im Herbste und Frühlinge gewöhnlich eintreffenden schlechten Weges — mehre Schwierigkeiten; indessen ein Versuch könnte doch mit dem vom Kapitän Modé (im Dienste auf Långholmen) angegebenen Modelle angestellt werden, das kleiner und leichter, als die ausländischen Wagen und nur auf 8 Zellen, einen Fuhrmann und einen Aufseher berechnet ist.

In diesem Entwurfe sind, mit Ausnahme der Untersuchungsgefängnisse, nur Verbrecher männlichen Geschlechts berücksichtiget worden. Da diese am zahlreichsten und für die allgemeine Sicherheit am gefährlichsten sind, so müssen die Mittel, welche zur Verbesserung der Gefängnisse beabsichtiget werden können, zuvörderst dazu angewandt werden, sichere Verwahrungszimmer zu bereiten, und die Möglichkeit zu gewähren, während der Haft des männlichen Geschlechtes eine sowohl bestrafende, als bessernde Disciplin wirksam anwenden zu können. Als ein fernerer Grund kann auch angeführt werden, daß in den Strafanstalten für das weibliche Geschlecht eine größere Ordnung geherrscht hat und geringere Unkosten im Allgemeinen nöthig gewesen sind. Ich halte also dafür, daß mit Ausnahme einiger geringeren Veränderungen, welche möglicher Weise erforderlich sein könnten, ebengenannte Strafanstalten in ihrem gegenwärtigen Geschicke beizubehalten seien, bis die Gefängnisse für das männliche Geschlecht vollendet worden sind, da alsdann das Besserungssystem auch bis auf das weibliche Geschlecht nach den in diesem Kapitel entwickelten Ansichten ausgedehnt werden muß.

Was dagegen die vorhin genannte Sorge für die Bereitung der Wiederaufnahme des Entlassenen in die bürgerliche Gesellschaft betrifft, so darf ein zur Unversöhnlichkeit ausgeartetes Sittengefühl seine Reue nicht zurückweisen oder seine guten Vorsätze unterdrücken, sondern man muß durch Auswege zu einer ehrlichen Beschäftigung seinem Rückfalle vorbeugen. Dieß ist ein weites Feld für die Wirksamkeit der Commune und des Einzelnen. Nachdem das Gesetz die Strafe vollzogen und der Staat für die innere Besserung gesorgt hat, so ist es eine Sache

des Mitbürgers, dem der Freiheit wiedergegebenen Individuum eine hülfreiche Hand zu reichen. Sowohl Barmherzigkeit als Klugheit mahnen dazu; denn dieß ist die edelste und sicherste Weise, allen Kränkungen des Rechts zuvorzukommen. Diese Sache ist von großem Umfange; sie steht in einem nahen Zusammenhange mit der Frage in Betreff der Armenpflege und der Herrenlosigkeit. Da aber die speciellere Entwickelung derselben außer den eigentlichen Gränzen der gegenwärtigen Arbeit liegt, so muß sie den Gegenstand einer besonderen Abhandlung ausmachen.

Rückblick.

Nachdem ich meine Ansichten in Betreff der Verwaltung, inneren Zucht und Bauart der Gefängnisse dargestellt habe, so ist nur noch übrig, die fragliche Reform sowohl in ihren Hauptgründen, als Kosten in der Kürze anschaulich zu machen.

Als Ausgangspunkt wird angenommen, daß das Philadelphische, auf vollkommene Trennung der Sträflinge berechnete, System das Fundament aller in die Gefangenpflege eingreifenden Verbesserungen ausmachen muß; denn dieses System ist das bis jetzt bekannte wirksamste Mittel mit der ernstlichen Bestrafung des Verbrechers seine mögliche Besserung zu verbinden.

Da die Erfahrung aber noch nicht auf eine durchaus zuverlässige Weise bestätigt hat, wie fern der Einsamkeitsgrundsatz ohne Gefahr für die Gesundheit des Sträflings über 6 Jahre ausgedehnt werden kann, so muß die Philadelphische Disciplin für den Anfang nur bei einem zu einem der drei niedrigsten Strafgrade verurtheilten Verbrecher angewandt werden, mit Voraussetzung der vorgeschlagenen Verkürzung zu zwei Dritteln der im neuen Criminalgesetze vorgeschlagenen Zeit (siehe Seite 102).

Die zu einer längeren Strafarbeitszeit Verurtheilten müssen also bis auf Weiteres dem Auburnischen Systeme unterworfen werden, das aller seiner Mängel ungeachtet doch ohne Zweifel unseren jetzigen Gefängnißeinrichtungen

bei Weitem vorzuziehen ist. Lebenslängliche Sträflinge werden bei einer strengen Aufsicht und Ordnung, aber nicht bei einem unbedingten Schweigen (siehe Seite 100) zum Arbeiten angehalten.

Da wenig Hoffnung hinsichtlich der Besserung derer übrig ist, die dem tiefen Verderben unserer Gefängnisse schon eine längere Zeit ausgesetzt gewesen sind, so wäre es weniger gut berechnet, auf diese verstockten Geschöpfe das absolute Zellensystem im Allgemeinen anzuwenden. Dadurch würden bedeutende Kosten veranlaßt werden, welche, ohne Nutzen zu stiften, im Gegentheile verwirrende Resultate von der moralischen Wirkung des Zellenlebens geben würden. Eine nähere Untersuchung muß also in unseren Strafanstalten stattfinden, um die Sträflinge zu erwählen, deren kurze Gefängnißzeit und sonstiges Verhalten Hoffnung übrig lassen, daß sie ihre früheren Vergehen bereuen und verbessern werden, und bei diesen möge das Besserungssystem angewandt werden.

Zu Folge der im vierten Kapitel dargestellten Ansichten und der den Platten beigefügten Berechnungen würden sich die Anzahl und die Kosten der Zellen, wie folgt, verhalten:

Kleinzellen. Für den zweiten Strafarbeitsgrad sind 450 kleine Zellen erforderlich (siehe Seite 104). Da das Auburnische System nur als ein Uebergang betrachtet werden muß, so ist davon die natürliche Folge, die zu seiner Einrichtung erforderlichen Ausgaben so viel als möglich zu beschränken. Ich setze also voraus, daß eins der jetzigen Correctionshäuser dazu beabsichtiget wird und nehme zur Einrichtung vorschlagsweise 70,000 Rthlr. Banco an.

Zur Aufnahme von Transportgefangenen in die am Wege liegenden Bezirksgefängnisse sind auch Kleinzel-

len nothwendig (siehe den Plan zum Bezirksgefängnisse). Zu Folge des beigefügten Entwurfes kann eine jede solche Zelle berechnet werden zu 443 Rthlr. 36 Schl. Banco, und also für 288 solcher (oder im Durchschnitte 12 auf den Bezirk) 127,800 Rthlr. Banco.

Mittelzellen. Zu einem jeden Bezirksgefängnisse sind berechnet im Durchschnitt 66 (siehe Seite 111), also für 24 Bezirke 1584 Mittelzellen.

Eine jede Mittelzelle ist vorschlagsweise aufgeführt zu 669 Rthlr. 15 Schl. Bco., also für 1584 1,060,191 Rthlr. Banco.

Großzellen. Bei drei Centralstrafarbeitsgefängnissen, von denen ein jedes 363 enthält, sind angenommen 1089 Großzellen *).

Nach dem Entwurfe kann jede Großzelle berechnet werden zu 661 Rthlr. Bco., oder zusammen 719,829 Rthlr. Bco. (die Großzelle kostet hier weniger, als die Mittelzelle aus dem Grunde, weil eine größere Anzahl von Zellen im Centralgefängnisse zusammengebaut ist als in dem Bezirksgefängnisse.) (Siehe in dieser Hinsicht Seite 110.)

Die 200 Großzellen, welche erfordert werden für die vier nördlichen Bezirke und Gottland (siehe Seite 110) sind schon eben unter den für die Bezirksgefängnisse berechneten 1584 Großzellen angegeben. Hier wird also nur der Unterschied der Kosten angeführt, welchen ihre größeren Dimensionen verursachen dürften, vorschlagsweise mit 50 Rthlrn. Bco. für eine jede, also 10,000 Rthlr. Bco.

*) Da hinsichtlich verschiedener Baueinzelheiten die Zellen im Plane nicht immer vollkommen den in der Berechnung Seite 103 angeführten entsprechen, so ist zur größeren Sicherheit bei solchen Gelegenheiten die Anzahl immer vermehrt worden. Hier sind z. B. 12 Zellen mehr, als Seite 111, angeführt worden.

Die Untersuchungsgefängnisse sind in einer runden Summe zu 540,000 Rthlr. Banco angenommen.

Hierbei sind die besonderen Gefängnisse nicht berechnet, die von den Städten unterhalten werden, über welche Auskunft fehlt. Da es jedoch billig ist, daß die Städte des Genusses derselben Vortheile theilhaftig werden, welche den Kreisen (Härader) zuerkannt sind, so muß in dieser Hinsicht eine Untersuchung stattfinden, um die gehörige Anzahl der Zellen näher zu ermitteln. Eine Summe von beiläufig 250,000 Rthlrn. Banco möchte bei Beobachtung von Sparsamkeit in der Bauart dann hinreichend sein.

Die Kosten, um in allen schwedischen Gefängnissen das Besserungssystem anzuwenden, wären also 2,777,820 Rthlr. Banco.

Auf eine Verminderung darf man gewiß durch Anwendung der Correctionisten und die mögliche Benutzung (an einigen Stellen wenigstens) der jetzigen Kreis- und Bezirksgefängnisse rechnen; da aber diese Verminderung unbestimmt ist und ganz und gar von genauer Localuntersuchung abhängt, so glaubte ich dieselbe bei der Berechnung nicht mit aufnehmen zu müssen, sondern bloß ihre Möglichkeit anzugeben.

Die Summe ist bedeutend; die Ausgabe muß aber jedoch aus einem höheren Gesichtspunkte betrachtet werden. Wir befinden uns in einer bedenklichen Zeit hinsichtlich der zunehmenden Lasterhaftigkeit und der dadurch immer mehr und mehr gefährdeten allgemeinen Sicherheit. Um die weitere Verbreitung des Uebels zu verhindern, sind kräftige Mittel sowohl in Rücksicht der Gesetzgebung selbst als der Strafanstalten erforderlich.

Das nun geltende Gesetz vom Jahre 1734 gründet sich hauptsächlich auf die Anwendung physisch-afflictiver

Strafen und nimmt in höchst wenigen Fällen sogenannte Freiheitsstrafen an. Allein eine theuer erkaufte Erfahrung der traurigen Folgen des Stäupens und der Kirchenbuße und das Verwerfungsurtheil der allgemeinen Denkungsart haben ihre Anwendung immer mehr und mehr beschränkt, so daß man z. B. bei der Bestrafung des einmaligen und oft auch abermaligen ohne Einbruch verübten Diebstahls schon die Verwandlung in Arrest bei Wasser und Brot eingeführt hat, obgleich diese Strafe in Ansehung der kurzen Zeit, welche sie dauert, und der großen Verschiedenheiten, die in ihrer mehr oder weniger ernstlichen Anwendung liegen, keinesweges als eine für gut anerkannte psychische Strafe betrachtet werden kann. Dieser Uebergang ist vielleicht von dem Bedürfnisse hervorgerufen worden, um so zu sagen eine Brücke zwischen den alten und neuen so wesentlich verschiedenen Rechtsansichten zu bilden; allein die gefährlichen Folgen desselben, wenn ihm eine längere Dauer gestattet wird, sind leicht einzusehen. Man entfernt sich nämlich jeden Tag immer mehr von der Straftheorie, auf deren Stütze geltende Gesetze rechnen, ohne jedoch in die neuen, von Rechtskundigen und der Erfahrung anderer Länder geprüften Verhältnisse zu treten. Diese häufigen Verwandlungen, die oft durch Begnadigungen geschehen, müssen in die Länge die Achtung des Volks vor den Gesetzen und der Recht sprechenden Macht vermindern.

Die Annahme des neuen Criminalgesetzes gewährt nach meiner Ueberzeugung den einzigen Ausweg, dem gefährlichen Irrgange zu entgehen, auf welchen man sich zu verlieren in Gefahr ist. Wie können aber mit irgend einer Hoffnung des Gelingens diese aufgeklärten Rechtsgründe angewandt werden, wenn unsere Strafanstalten

nicht die Verbesserungen erhalten, die so äußerst nothwendig sind? Freiheitsstrafen mit Beibehaltung der ansteckenden Demoralisation unserer Gefängnisse anzuwenden, hieße nur die Scala dieses lasterhaften Wechselunterrichts erweitern. Hieraus sieht man also das ganze Gewicht des Besserungssystemes und die Nothwendigkeit ein, keine Aufopferungen zu scheuen, um seine mögliche Einführung zu befördern.

Die Frage dürfte auch von ihrer bloß finanziellen Seite näher zu betrachten sein. Der weite Transport der Verhafteten zu Folge der Anwendung der Centralisationsidee auf Gefängnisse und Correctionshäuser, und die vielen Transporte von und nach den Oertern der Untersuchung haben bedeutende Ausgaben verursacht, die nach dem im vierten Kapitel dargestellten Vorschlage sehr würden herabgesetzt werden können.

Dann würden auch die Bewachungskosten eine bedeutende Verminderung erleiden; denn zu Folge der Annahme des pensylvanischen Zellensystemes hörten alle militärische Bewachungen auf, und würden dagegen Gefangenknechten anvertraut, von welchen nur einer für 20 oder 25 Zellen erforderlich ist, unberechnet einige wenige zur nöthigen Reserve. Die Verpflegung der Garnison auf Långholmen und in Malmö hat mit Hinzufügung der Marschkosten bedeutende Ausgaben verursacht, welche während der letzteren Jahre im beständigen Steigen gewesen sind und ungefähr auf 40 Rthlr. Banco für jeden Correctionisten berechnet werden können, wozu außerdem die Besoldung für 13 Gefangenwärter und 2 Officiere für die innere Bewachung gefügt werden muß.

Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß, wenn die Arbeitskraft der Sträflinge auf eine zweckmäßigere Weise

angewandt würde, auf einen nicht geringen Ersatz in ihren Verpflegungskosten gerechnet werden könnte, die im Jahre 1838 nicht weniger, als 166 Rthlr. 21 Schl. für jede in der, in dem südlichen Theile Stockholms belegenen Correctionsanstalt verhaftete Person betrugen.

Ohne den Belauf dieser möglichen Ersparungen auf eine bestimmte Zahl angeben zu können, so kann doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß er einem nicht unbedeutenden Theile der Interessen des zur Aufführung der Gebäude erforderlichen Kapitals entsprechen dürfte.

Will man aber die Möglichkeit dieser Ersparung nicht in Anschlag bringen, so muß die Aufmerksamkeit wenigstens darauf gerichtet werden, daß die Ausgaben für die Gefangenpflege, welche sich im Jahre 1834 zu 245,380 Rthlr. Banco beliefen, im Jahre 1837 bis zu 464,781 Rthlr. Banco stiegen, was auf 3 Jahre einen Zuwachs von 219,401 Rthlr. Banco macht, und der also, wenn die fragliche Reform ausbleibt, dem Staate auf jeden Fall nach wenigen Jahren mit einer vergrößerten Ausgabe zur Last fällt, die vollkommen den Interessen des erforderlichen Baukapitals entspricht, das nur 138,891 Rthlr. Banco ausmacht. Legt man dazu den Werth der in unseren Gefängnissen verlorenen Tagewerke, so sind auch in finanzieller Hinsicht die nachtheiligen Folgen unseres jetzigen Strafsystemes ziemlich offenbar.

Wiewohl ich bei dem Plane die Baukosten nach ihrem vollen Belaufe aufnehmen zu müssen glaubte, um nicht zu einem weitaussehenden Unternehmen zu verleiten, ohne vorher die Aufopferungen unverhohlen dargestellt zu haben, welche es in Anspruch nimmt; so ist doch meine Meinung keinesweges, daß die ganze Summe sogleich in Frage kommen müsse.

Auf ein Mal so viele weitläufige Gebäude aufzuführen, würde außer mehren anderen Ungelegenheiten ebenfalls den Preis der Baumaterialien bedeutend steigern, und dadurch die Ueberschreitung des nach dem gewöhnlichen Preise entworfenen Vorschlages veranlassen.

Ebenfalls halte ich für wünschenswerth, daß einige Erfahrung von der praktischen Anwendung des Philadelphischen Systemes in unserem Vaterlande erworben werden möchte, ehe der wichtige Schritt gemacht würde, nach demselben alle unsere Strafanstalten umzubilden.

Dem zufolge glaube ich für jetzt vorschlagen zu können:

1. Daß sobald als möglich ein mit dem Gefangenwesen nicht unbekannter Jurist in Begleitung einer in der Baukunst kundigen Person ausgeschickt werde, um sich eine nähere Kenntniß der Verwaltung, Disciplin und Bauart der ausländischen Pönitentiaranstalten zu verschaffen.

2. Daß während des gegenwärtigen Reichstages auf eine den Grundgesetzen gemäße Weise den nächstkünftigen Reichsständen die Möglichkeit sowohl der Berathung, als Annahme des neuen Criminalgesetzentwurfes bereitet werde.

3. Das eine Comité gebildet werde, welche, in so fern meine aufgestellten Gründe gut geheißen werden, die noch etwa nöthigen geringen Veränderungen oder Zusätze in Anregung bringe. Sie muß nur aus wenigen Personen bestehen; die beiden noch lebenden achtungswerthen Mitglieder der früheren Gesetz-Comité sind zu derselben selbst berufen.

4. Daß die Summe, welche die Reichsstände von zugänglichen Mitteln anschlagen wollen, auf folgende Weise verwendet werde:

a) Um sogleich das Umbauen der Untersuchungsgefängnisse da zu beginnen, wo dieß am nöthigsten zu sein scheint.

b) Um jene Provinzgefängnisse umzubauen oder zu erweitern, die zuvörderst der Verbesserung bedürfen.

c) Um nach dem Philadelphischen Systeme ein Centralstrafarbeitsgefängniß aufzuführen.

Wenn meine wohlgemeinten Bemühungen und besonders die Urtheile der ausgezeichneten Schriftsteller, auf die ich mich an verschiedenen Stellen berufen habe, die edle Theilnahme steigern können, welche sich in Schweden für die Verbesserung der Strafgesetze und Strafanstalten zu zeigen anfängt, so ist der Endzweck gewonnen und einer meiner lebhaftesten Wünsche erfüllt.

Erklärung der Platten.

Strafarbeitsgefängniß.

Platte I. Riß der Gebäude.

A. Wohnhaus, enthaltend:

1. Flur und Korridor.
2. Aufnahmestube.
3. Badestube.
4, 5, 6, 7. Wachstube, Küche, Vorrathskammer.
8. Caserne für 10 bis 12 Wachknechte.
9. — — Gefangenwärter.
10. Sessionssaal.
11. Directionszimmer.
12. Wohnzimmer und Küche des Vorstehers.
13. — für den Kämmerer.
14. — — — Pastor.
15. — — — Arzt.

B. Wachthurm, von welchem die Korridore in den 3 Flügeln übersehen werden können. Dieser Thurm wird so hoch gebaut, daß die Gegend umher in ziemlicher Entfernung von den auf dem Dache befindlichen Luken übersehen werden kann. Im Keller unter dem Thurme wird eine Dampfpfanne angebracht, von welcher die Zellen durch Caloriphore a Pl. II. erwärmt werden; und in der Mitte wird eine Druckpumpe aufgestellt, welche die auf dem Boden befindlichen beiden Behälter mit Wasser versieht. Sollte man hierbei eine kleinere Dampfmaschine zur Hinaufförderung des Wassers anbringen wollen, so findet sich dazu im Wachthurme Platz. Die Kosten wären unbedeutend, da 4 à 6 Pferdekr. hinreichend wäre, und außerdem der Vortheil gewonnen würde, daß die Reinhaltung durch den Luftzug erleichtert würde, welcher von den Kloaken (h, h, Pl. II.) bewirkt werden könnte.

C. Gänge zu den Flügeln mit so berechneten Fenstern, daß die Wache von da die äußeren Mauern der Flügelgebäude sehen kann.

D. Die Flügelgebäude, 3 Stockwerke hoch, in 42 Großzellen in jedem Stockwerke getheilt, oder zusammen 378, von denen jedoch 15 Zellen abgehen zu Ausgängen und Treppen; es sind also 363 Zellen übrig, um zu Arresten angewandt zu werden. Durch alle drei Stockwerke geht ein offener Korridor, der 8 Ellen breit ist, und sein Licht theils von den Fenstern in den Gängen und von den größeren Fenstern im Giebel, theils von Scheiben aus Patentglas im Wasserdach b Pl. II. erhält. Auf beiden Seiten des Korridors werden auf den von den Zellen der oberen Stockwerke ausgehenden Balken 5 Fuß breite Gallerien angelegt. Die Zellen sind 9 Fuß breit und 10 Fuß hoch; im ersten Stockwerke $14\frac{1}{2}$ F. lang, im zweiten 13 F. und im dritten $13\frac{1}{2}$ F. Sie werden im 1sten und 2ten Stockwerke gewölbt, um die Mittheilung des Lautes zu verhindern. Desselben Zweckes wegen werden die Scheidemauern der Zellen mit einem Zwischenraume errichtet, der mit Sand oder Sägespänen gefüllt wird.

E. Gefangenhöfe, durch 7 Fuß hohe Umfriedigungen von dicht zusammengefügten Bretern von einander getrennt. Der Gang dahin nimmt zwei Zellen in einem jeden Flügel ein.

Die Höhe der Fenster vom Fußboden und die Neigung derselben, wie auch die Höhe der Umfriedigung richtet sich bei der Ausführung nach der Beschaffenheit des Ortes, so daß man von den Zellenfenstern die nicht sehe, welche auf den Höfen gehen *).

Da sich nach diesem Plane bei einem jeden Centralgefängnisse 24 solche Höfe finden, so können 24 Personen zu gleicher Zeit frische Luft schöpfen, und berechnet man dazu $\frac{3}{4}$ Stunde, so kann, wenn täglich 4 Stunden dazu angewandt werden, jeder Sträfling jeden dritten Tag diese Be-

*) Ist das Local ungünstig, so daß der Zweck durch eine solche Einrichtung nicht gewonnen wird, so können außen vor den Fenstern Schirme angewandt werden, die so angebracht sind, daß zwischen dem unteren Rande und der Mauer ein Zwischenraum gelassen wird, wodurch Regen und Schnee nicht aufgefangen werden.

günstigung genießen. Sollte man aber, besonders während der warmen Sommertage, dafür halten, daß sie öfter der frischen Luft bedürften, so können sich, wenn 6 Stunden dazu bestimmt werden, die Sträflinge jeden anderen Tag $\frac{3}{4}$ Stunde in derselben befinden.

F. Der Altan, von welchem eine Wache die Höfe übersehen kann.

Pl. II. Durchschnitt und Details der Flügel.

C. Wasserbehälter auf dem Boden, aus welchem das Wasser durch die Zinkröhre d nach den kleineren, in jeder Zelle befindlichen, Behältern e geleitet wird, welche nothwendig sind, um auf ein Mal eine größere Menge Spühlwasser nach den Kloaken zu bekommen, als die Wasserröhre giebt. Diese Behälter e, die $3\frac{1}{3}$ Kubikfuß Wasser enthalten, werden von Zink gemacht mit einer Oeffnung nach unten von einem Diameter von 7 Zollen, oder $38\frac{1}{2}$ Quadratfuß Fläche, mit einem Ventil aus härterem Metalle versehen. Außer diesem Ventil, welches nach den Kloaken führt, muß der Behälter ein kleineres Ventil oder einen Hahn haben, damit Trink- und Waschwasser vorräthig sei. Vor den Kloaken, welche inwendig mit Zink beschlagen sein müssen, werden Röhren von einem Durchmesser von 6 Zollen nach den Ableitungsröhren g angebracht, welche von allen 3 Stockwerken nach gemauerten Wassertrommeln des Erdgeschosses führen. Diese Röhren g können von Planken gemacht werden, die inwendig getheert, eingefalzt und durch eiserne Bolzen mit Schrauben und Schraubenmüttern, welche angezogen werden können, wenn die Fugen leck werden, verbunden sind. Den gemauerten Wassertrommeln h, welche beständig mit Wasser gefüllt sein müssen, giebt man 1 Fuß Gefälle nach den Giebeln, wo die Luken beim Reinigen geöffnet werden. Des Luftzuges wegen werden von den äußeren Mauern unter den Fußboden nach den Zwischenwänden Zugröhren i geleitet, welche verdorbene Luft ableiten, und k, welche durch Oeffnungen in den Fensternischen frische Luft einlassen. Alle Röhren g werden zu der über ihnen liegenden Röhre l geführt, welche in Verbindung mit den Dampfleitern von den Caloriphoren gesetzt werden.

Bezirksgefängnisse.

Platte III.

Das Gefängniß enthält in drei Stockwerken 66 Mittelzellen, die 6 Fuß breit, 9 F. hoch, in dem 1sten Stockwerke $11\frac{1}{2}$, im 2ten 10 und im 3ten $10\frac{1}{2}$ F. lang sind.

Zur Erklärung der Bauart, Leitungsröhren, Korridore u. s. w., die denen des Strafarbeitsgefängnisses gleich sind, wird auf Pl. II. verwiesen.

a. Pförtner- und Aufnahmestube.
b. Badestube.
c. 12 Kleinzellen für Transportgefangene ($7\frac{1}{2}$ Fuß lang, $4\frac{1}{2}$ F. breit, 7 F. hoch). Zur Erklärung ihrer Bauart und Einrichtung wird der Durchschnitt nach 1 — 2 gegeben.
d. Latrines des Transportgefängnisses.
f. Zimmer der Gefangenknechte.
g. — des Gefangenwärters.
h. Küche.
l. Zimmer zu den Zusammenkünften der Direction.
m. Magazin.
n. Ausgang nach den Gefangenhöfen.

E. 4 durch Umfriedigung abgesonderte Gefangenhöfe.

Der Dampfkessel, die Druckpumpe, die Kloaktrommeln werden, wie in den Strafarbeitsgefängnissen, im Erdgeschosse angebracht.

Berechnung der Kosten.

Strafarbeitsgefängnisse.

Alle Gebäude werden mit einem Fundamente von Feldsteinen, mit Ziegeln und einem Dache von Eisenblechen errichtet.

A. Wohnhaus.

Materialkosten	9649 : 8 —	
Tagelohnskosten	3813 : 28 —	
Verschiedene Ausgaben, Accordarbeiten	1841 : 32 —	
		1534 : 20 —

B. Wachthurm und C Gänge.

Materialkosten . . . 10650 : 8 —
Tagelohnkosten . . 3324 : 8 —
Verschiedene Ausgaben,
Accordarbeiten . . 1802 : = — 15776 : 16 —
Dampfpfanne u. Pumpwerk mit Aufsatz . . . . 3000 : — —

D. Ein Flügel.

Materialkosten . . 44070 : 26 . 8
Tagelohnkosten . . 12424 : 2 . =
Verschiedene Ausgaben
und Accordarbeiten 9933 = 40 : =
3 Flügel . . . . à 66428 : 20 . 8 199285 : 14 —
Gefangenhöfe . . . . 2000 : — —
Gerüste, Arbeits= und Materialbewahrung und verschiedene Unkosten . . . . 4630 : 40 239997 Rthlr.

Da das Gefängniß 363 Zellen enthält, so können die Kosten für eine Großzelle berechnet werden zu . . . 661 : 7 . 2

Bezirksgefängniß.

Das Gebäude auf einem Fundamente von Feldsteinen mit Ziegeln und Papierdache.

Materialkosten . . . . 27851 : 8 —
Tagelohnkosten . . . . 8429 : 41 —
Verschiedene Ausgaben und
Accordarbeiten . . . . 7558 : 32 —
Dampfpfanne, Pumpe, Aufsatz . . . . 2000 : — —
Gefangenhöfe . . . . . 780 : — —
Gerüste, Arbeits=Materialbewahrung u. verschiedene Unkosten . . . . . . 2880 : 15 — 49500 Rthlr.

Von dieser Summe kann berechnet werden für das Gebäude des Transportgefängnisses . . . . 5325 : — —
Die für Bezirksgefängnisse übrigbleibenden Kosten sind . . . . 44175 : — —
Eine jede seiner 66 Mittelzellen kann also berechnet werden zu . . . . 669 : 15 . 3
und Kleinzellen für Transportgefangene zu . . . . 443 : 36 . =

Die hier oben berechneten Kosten dürften theils dadurch herabgesetzt werden können, daß in mehren Gegenden zu den Außenmauern Kalkstein erhalten werden kann, theils durch eine Anwendung von correctionellen Arbeitscompagnien zur Ausführung. Hieraus könnte schon bei dem Baue eines Strafarbeitsgefängnisses, nur am Tagelohne der Handlanger, eine Ersparung berechnet werden von 6977 Rthlrn., ohne das, was in bedeutenderem Verhältnisse durch die Handwerksgeschicklichkeit, auf die man in solchen Compagnien rechnen kann, erspart wird, und was das Bedürfniß theurer Handwerkstagewerke vermindert.

Anhang.

Der Entwurf zu einem neuen schwedischen Criminalgesetze *), welcher schon längst auch von unseren germanischen Brüdern gekannt und geschätzt ist, brachte in ein System die philanthropischen und Menschenwerth anerkennenden Ansichten, welche die neuere Civilisation erzeugt hatte. Ihr wahrhaft humanes Auffassen der Verbrechen und Strafen erwarb sich nicht nur der höheren, sondern auch der niederen Klassen Aufmerksamkeit und Theilnahme. Man wünschte, daß es unabhängig von dem Entwurfe zum Civilgesetze, welches, von denselben ausgezeichneten Gesetzgebern **) ausgearbeitet, jedoch hinsichtlich der empfindlicheren Interessen, deren Gerechtsame es construirt, eines langsameren Reifens bedürfen möchte, baldigst angenommen würde. Dabei traf man aber, außer der Schwierigkeit unserer schwerfälligen und für die Discussion eines weitläufigeren Gesetzentwurfes nicht berechneten Formen, ebenfalls auf andere Hindernisse, z. B. fehlende Mittel für das Umbauen und Einrichten der Gefängnisse nach dem neuen Systeme.

Glückliche Conjuncturen und ein kluges Haushalten hatten, als die Stände im Januar des Jahres 1840 zusammentraten, dieses Hinderniß beseitiget und dem Staate

*) Erschien im Jahre 1832 im Drucke.

**) Richert, Staaf und Zenius.

einen Ueberschuß von mehren Millionen Reichsthalern in Bancozetteln bereitet. Gleichwohl glaubten Se. Majestät, der König, da der Gesetzesentwurf den Ständen noch nicht vorgelegt werden konnte und da mithin ungewiß wäre, welches System geltend werden würde, den Ständen des Reichs keine Anschläge zum gänzlichen Umbauen und Verändern der Gefängnisse vorlegen zu dürfen, sondern beschränkten sich darauf, in der Proposition von dem Zustande und den Bedürfnissen des Staates eine Summe von 270,000 Rthlrn. Bco. zum Umbauen oder Verbessern der Bezirks= (Läns=) Gefängnisse und ihrer Einrichtung mit Zellen zu verlangen.

Einzelne Mitglieder aus allen vier Ständen unterstützten nicht nur diesen Vorschlag Sr. Königl. Majestät, sondern riethen theils zum Besten einzelner Gefängnisse, theils auch zur Verbesserung des Gefängnißsystemes im Ganzen eine Bewilligung noch größerer Summen an. Unter diesen mögen von der Ritterschaft und dem Adel genannt werden der Graf Taube, der Baron Sprengtporten, Hr. Sandelhjelm, Hr. Cederschiöld (R. Th.) und Hr. Grubbens, welcher letztere wünschte, daß die gottländische Sandinsel auf Kosten des Staates zu einem Correctionshause angekauft werden möchte, in welcher Hinsicht der Graf Taube anheimstellte, ob nicht das Gefängniß, dessen Anlegung auf der genannten Insel in Frage kommen könnte, nach dem pensylvanischen Systeme einzurichten sein möchte; im geistlichen Stande Hr. Lalén; im Bürgerstande Hr. Wyk, Hallström, Bagge und Ekholm, der letztere mit einem Vorschlage zu einer vollkommenen und nach dem pensylvanischen Systeme eingerichteten Veränderung unserer Strafanstalten; und endlich im Bauernstande Lars Rasmusson,

Erik Marmén, Håkan Nilsson und Petter Mårtensson, deren Vorschläge vornehmlichst die Kreis- (Härads-) Gefängnisse im Auge hatten.

Die Behandlung dieser Motionen und der königlichen Proposition ruhete anderer Angelegenheiten wegen. Während dessen verbreitete sich durch private Vermittelung und ohne im Buchhandel zu erscheinen das Werk, welches hier in deutscher Uebersetzung mitgetheilt ist. Wenn dasselbe auch nicht sogleich seinen hohen Verfasser verrieth, so offenbarte es doch überall den edlen Menschenfreund und wurde aus dieser Ursache allein mit einem fast stürmischen Beifalle aufgenommen. Den Buchhändlern wurde keine Ruhe gelassen; man konnte sich unmöglich vorstellen, daß eine Schrift, welche durch ihren Gegenstand und die Behandlung desselben eine so allgemeine Theilnahme erweckt hatte, nicht auch dem Publikum zu Gebote stehen sollte. Da hielten die Herren Norstedt und Söhne, bei denen das Werk erschienen war, darum an, eine neue und größere Auflage drucken zu dürfen, was von Seiten des Hohen Verfassers mit dem ausdrücklichen Vorbehalte bewilligt wurde, daß der hierdurch möglicher Weise entstehende Gewinn bestimmt werden sollte für die bei der Gutenbergischen Gedächtnißfeier neulich errichtete Stiftung für zur Arbeit unfähige Buchdrucker und deren Wittwen und Waisen.

Auf diese Weise allgemeiner verbreitet, übte dieses Werk bald auf die Behandlung der Angelegenheiten des Gefangenwesens einen großen Einfluß aus. Dazu trug ebenfalls bei der bei den schwedischen Ständen des Jahres 1840 erwachte mehr allgemeine und mitbürgerliche Geist. Um einigermaßen den gegenwärtigen Stand der Dinge in Schweden und den sowohl in als außer Landes

merkwürdig gewordenen Reichstag des angeführten Jahres zu erklären, dürfte uns hier eine kleine Abschweifung, als an ihrer Stelle seiend, erlaubt werden.

Schwedens Stände bestehen seit älteren Zeiten aus vier Kammern, dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern; der erstere ist vermöge seines Standes, die drei übrigen sind durch Wahl zur Theilnahme berechtigt. In den Händen der großen Gustave und Carle waren sie nur ein Werkzeug, dessen diese sich zu ihren, d. h. des Landes, Interessen bedienten, bald um die innere Ordnung und den Wohlstand zu begründen und zu befestigen, bald wieder um die Welt mit ihren Thaten in Erstaunen zu setzen. Kam eine vormundschaftliche Regierung oder ein schwacher König, so wußte der seit Alters durch Reichthum, Bildung und Verschwägerung mit dem Königshause bedeutende schwedische Adel sich schadlos zu halten für die unbedeutende Rolle, welche er unter den kraftvollen Zeiten der Gustave und Carle gespielt hatte. Unter den Ständen des Reiches war nur der Adel mächtig genug, zuweilen der Königsmacht einigen Widerstand zu bieten. Ob er an der Berathung, in welcher Carls XII. Tod beschlossen wurde, Theil nahm, weiß man nicht; daß er aber allein die Macht und den Einfluß ererbte, welche bis jetzt bei dem Könige concentrirt waren, davon giebt die sogenannte Freiheitszeit ein betrübendes Zeugniß. Während derselben beherrschte der Adel die übrigen Stände, behielt fast Alles für sich und gestattete dem Bauernstande nicht einmal mit einem einzigen Mitgliede Theil zu nehmen an dem Reichstage der Reichstage, dem Brennpunkte der Geschäfte, nämlich dem geheimen Ausschusse. Schon lange hatte diese sogenannte, von dem Schweden verabscheuete und gehaßte, wie von dem Ausländer verhöhnte

schwedische Freiheit gewährt, als Gustav III. — unvergeßlich durch seinen ächten schwedischen Sinn, seine seltene Gabe, die Sympathien des Volkes aufzufassen — derselben ein glückliches Ende machte. Unter seiner und seines Nachfolgers Regierung wurden die Stände selten zusammenberufen und hatten wenig zu bedeuten. Ihr während dessen verlorenes Ansehen gewannen sie bei der Regierungsveränderung im Jahre 1809 wieder, bei welcher Gelegenheit sie sich in brüderlicher Eintracht an einander schlossen, fähig, eine jede Aufopferung der in Frage gestellten Sache des Vaterlandes zu bringen.

Nun wurden unsere constitutionellen Verhältnisse in einigen Tagen regulirt; und man suchte in dem Grundgesetze, welches dieselben absteckte, sowohl die Klippen der Monarchie als der Oligarchie zu vermeiden. Die Sicherheit der Nation wurde durch die Wahl des Thronfolgers im Jahre 1810 begründet, ihre Ehre ward wieder hergestellt durch die bei der Theilnahme an dem deutschen Befreiungskriege bewiesene Kriegserfahrenheit und Tapferkeit, durch die Vereinigung mit Norwegen; ihre Finanzen wurden von dem Thronfolger geordnet und ein langwieriger Friede hat unter dem Scepter desselben Schweden bis jetzt gestattet, ungestört seinen Wohlstand zu entwickeln. Die Stände des Reiches sind dem Grundgesetze gemäß jedes fünfte Jahr zusammengetreten, doch größten Theils, wie in den Zeiten der alten Carle, um die Beschlüsse des Königs zu sanctioniren und um ihm ihre Danksagungen für ihren Wohlstand und ihre glücklichen Verhältnisse darzubringen. Haben sich indessen bei dem Reichstage des Jahres 1840 hier oder da andere Ansichten, andere Gesinnungen geäußert, so ist es noch zu früh und würde auch die gute Sache wenig fördern heißen, hier

mit einigen Worten unbegründet ein Urtheil fällen zu wollen. Doch das ist hier nicht zu verschweigen, daß die allgemeine Zufriedenheit, ja man möchte sich zu sagen verleitet fühlen, das allgemeine Entzücken über die neue Dynastie, deren Schöpfer, den betagten, aber noch immer jugendlich kraftvollen und geistreichen König, die liebenswerthen Eltern eben so liebenswerther Abkömmlinge, die Alle zu einer innigen Vertrautheit mit unseren schwedischen Verhältnissen erzogen sind und werden, ja den ganzen jungen fürstlichen Hof, der durch sein stilles, anspruchloses Leben als ein herrliches Muster vorleuchtet, durch Nichts gestört, auch nicht einmal getrübt werden konnte. Der Schwede liebt die ruhige, besonnene und die Würde nie verletzende Untersuchung; das Besudelnde, Gehässige, mag es sich finden, wo es auch nur immer will, verachtet er mit dem ihm eigenen Zartgefühl und der ihm angeborenen Biederkeit stets mit verdientem Abscheue.

Schweden ist bei einem ausgedehnten Flächeninhalte spärlich bevölkert, die Verbindungen sind weniger lebhaft, das Klima rauh und der Boden felsig. An seinen wenigen von Arbeit freien Augenblicken richtet der schwedische Landmann mit seiner von frommen Vorfahren ererbten gottesfürchtigen Gesinnung seine Gedanken auf seinen Schöpfer und Erhalter oder sucht sich auch die eine oder andere Belustigung zu verschaffen und beschäftiget sich wenig mit Politik. Deswegen ist diese auch den übrigen Ständen aus fast gleichen Ursachen mehr oder weniger fremd. Man umfaßt zwar stets die Angelegenheiten des Landes mit Interesse und ist daher zu den größten Aufopferungen fähig — was der Schwede entbehren, was er mit geringen Mitteln bewirken kann, das hat er hinlänglich vor Europa an den Tag gelegt —; man ver-

geudet aber nicht zur Unzeit seine Kraft und mischet sich bei gewöhnlichen Zeitumständen nicht in Regierungsangelegenheiten. Eine Sache liegt dem Schweden doch beständig sehr am Herzen, sein uraltes Recht, seine Abgaben selbst zu bestimmen. Der blühende Zustand der Schatzkammer bereitete während des jetzigen Reichstages eine lange gewünschte Gelegenheit, die wahrhaft menschlichen Ansichten zu realisiren, welche sich in der ganzen civilisirten Welt immer mehr geltend machen. Man hat sein Augenmerk nicht nur auf das Aeußere der Dinge gerichtet, sondern ist in das Innere gedrungen, um die Ursachen einiger Mißverhältnisse selbst zu beseitigen und den Samen auszustreuen zu einer besseren Gestaltung der Dinge. So sind die Erziehungsanstalten, sowohl die niederen als die höheren, kräftig unterstützt worden, eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Abgaben hat Alle lebhaft beschäftigt. Vorzüglich jedoch zog die Krankheit der neueren Staatsverfassungen, der Pauperismus, Aller gespannte Aufmerksamkeit auf sich, nicht allein hinsichtlich seiner Symptome, sondern auch hinsichtlich seiner Grundursachen. Eine oder einige derselben glaubte man in dem Mißverhältnisse zu finden, in welchem zu Folge geltender Gesetze die Strafbestimmungen zu der humanen Richtung stehen, welche die Zeit genommen hat. Diese sind nämlich so beschaffen, daß sie eher den Verbrecher verhärten als bessern und bestrafen. Sie machen es ihm fast unmöglich, in die bürgerliche Gesellschaft wieder zurückzukehren, sondern er muß, mag er wollen oder nicht, derselben noch feindlicher werden. Da der Entwurf zum Criminalgesetze jetzt nicht angenommen werden konnte, so glaubte man doch mit den Mitteln, welche man nun besaß, mit dem Gefühle für die Sache, von

welchem man jetzt durchdrungen war, seine Annahme bei dem nächsten Reichstage vorbereiten zu können und zu müssen, und lieh daher den Darstellungen über diesen Gegenstand ein williges Ohr, welche das hier übersetzte Werk enthält.

Die verschiedenen Ausschüsse, welche berechtiget waren, die in den Reichsständen gemachten Motionen vorzunehmen, ertheilten über diesen Gegenstand im November des vorigen Jahres ein Gutachten, in welchem sie anriethen, einen außerordentlichen Staatsfond von 900,000 Reichsthalern Bco. zur Disposition Sr. Majestät des Königs zu stellen, um denselben während der nächsten vier Jahre successiv zum Umbauen der Bezirks= (Läns=) Gefängnisse, und Einrichtung derselben mit so vielen und so großen Zellen anzuwenden, als Se. Majestät für einen jeden besonderen Bezirk für nöthig erachten würden; wie auch unter derselben Bedingung 100,000 Rthlr. Bco. zu dem Umbauen der Kreis= (Härads=) Gefängnisse und 700,000 Rthlr. Bco. zu den Gefängnissen in Stockholm und den übrigen Städten des Staates zu bewilligen; und endlich zur Disposition Sr. Majestät einen außerordentlichen Staatsfond von 250,000 Rthlr. Bco. zur Erbauung eines Strafgefängnisses nach dem pensylvanischen Systeme mit Zellen für 3 à 400 Sträflinge zu stellen.

Diese Vorschläge der Ausschüsse wurden von der Ritterschaft und dem Adel, wie auch von dem geistlichen Stande gebilligt, von dem Bürger= und Bauernstande aber zu einer abermaligen Behandlung der Ausschüsse zurückgeschickt, welche beiden letzteren Stände zwar vollkommen die Wichtigkeit dieser Angelegenheit und der Fonds, die die Ausschüsse dazu angerathen hatten, an=

erkannten, jedoch einige Modificationen in dem Vorschlage wünschten.

In ihrer Antwort hierauf blieben die Ausschüsse bei ihrem zuerst abgegebenen Gutachten. Die Ritterschaft und der Adel, wie auch der geistliche Stand wichen ebenfalls nicht bei der Discussion über das neue Gutachten von ihrer ausgesprochenen Ansicht ab; der Bürgerstand stimmte nun dem bei, was die Ausschüsse angerathen hatten, mit Ausnahme ihres Vorschlages hinsichtlich der Einrichtung einer Strafanstalt nach dem pensylvanischen Systeme, von welchem dieser Stand nicht glaubte, daß es mit Vortheil durchzuführen sei, bevor ein vollständiges Gefängnißsystem entworfen und von den Ständen gebilligt sei. Der Bauernstand beschloß, daß ein Fond von 900,000 Rthlrn. Bco. reservirt und während der Zeit verzinset werden sollte, um, nachdem ein vollständiger Kostenanschlag für das Einrichten eines neuen Gefängnißsystemes entworfen worden und von den künftigen Ständen angenommen wäre, zu diesem Zwecke, wie das Bedürfniß es erheische, angewandt werden solle.

Da also in einigen Punkten zwei Stände gegen zwei verschiedener Meinung waren, so muß die Sache im verstärkten Staatsausschusse abgemacht werden, in welchem ohne Zweifel diese wichtige Angelegenheit wohl beherziget werden wird.

Druck von Theodor Höhm.

Tafel I.

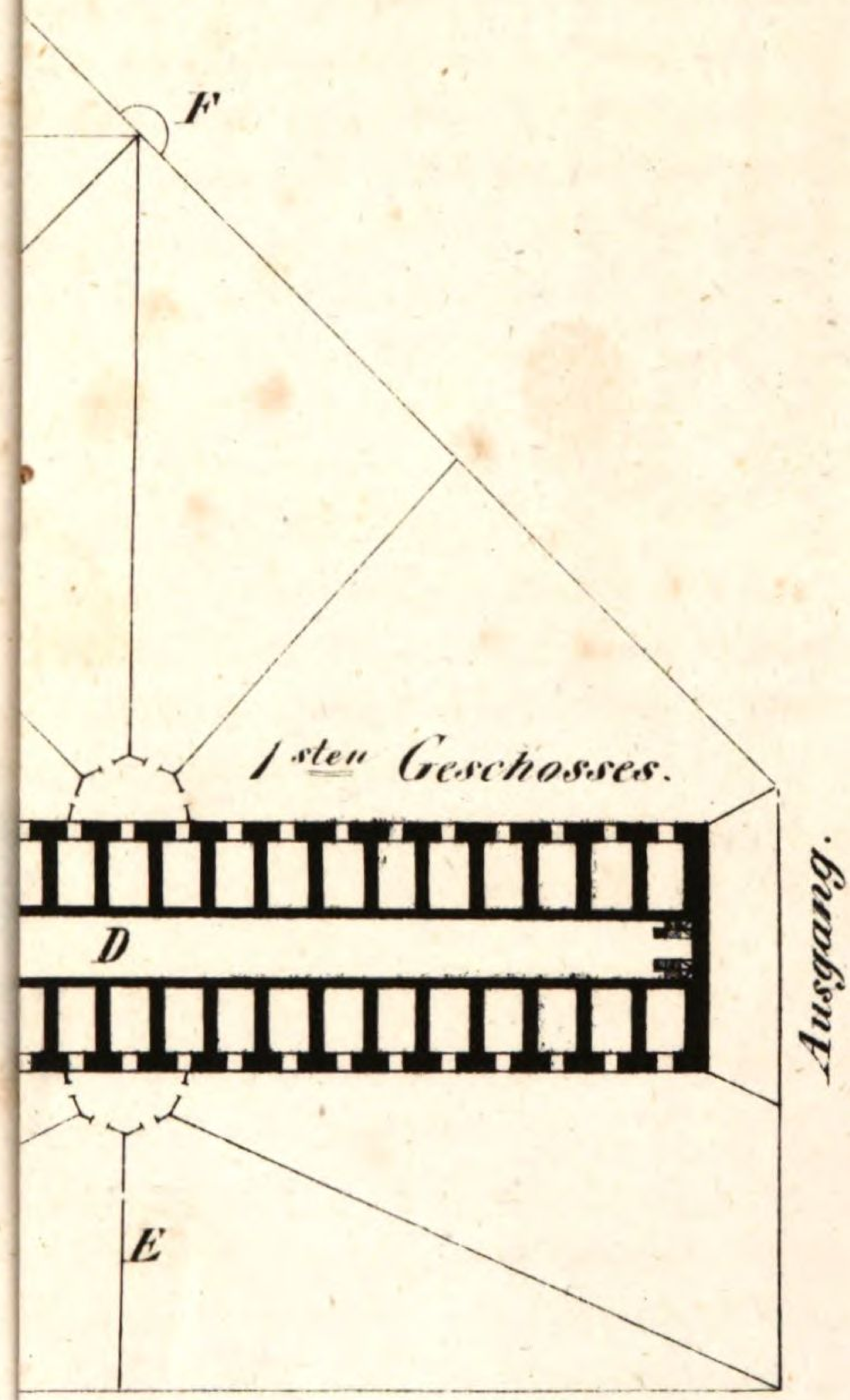

Durchschnitt in der Richtung C. D.

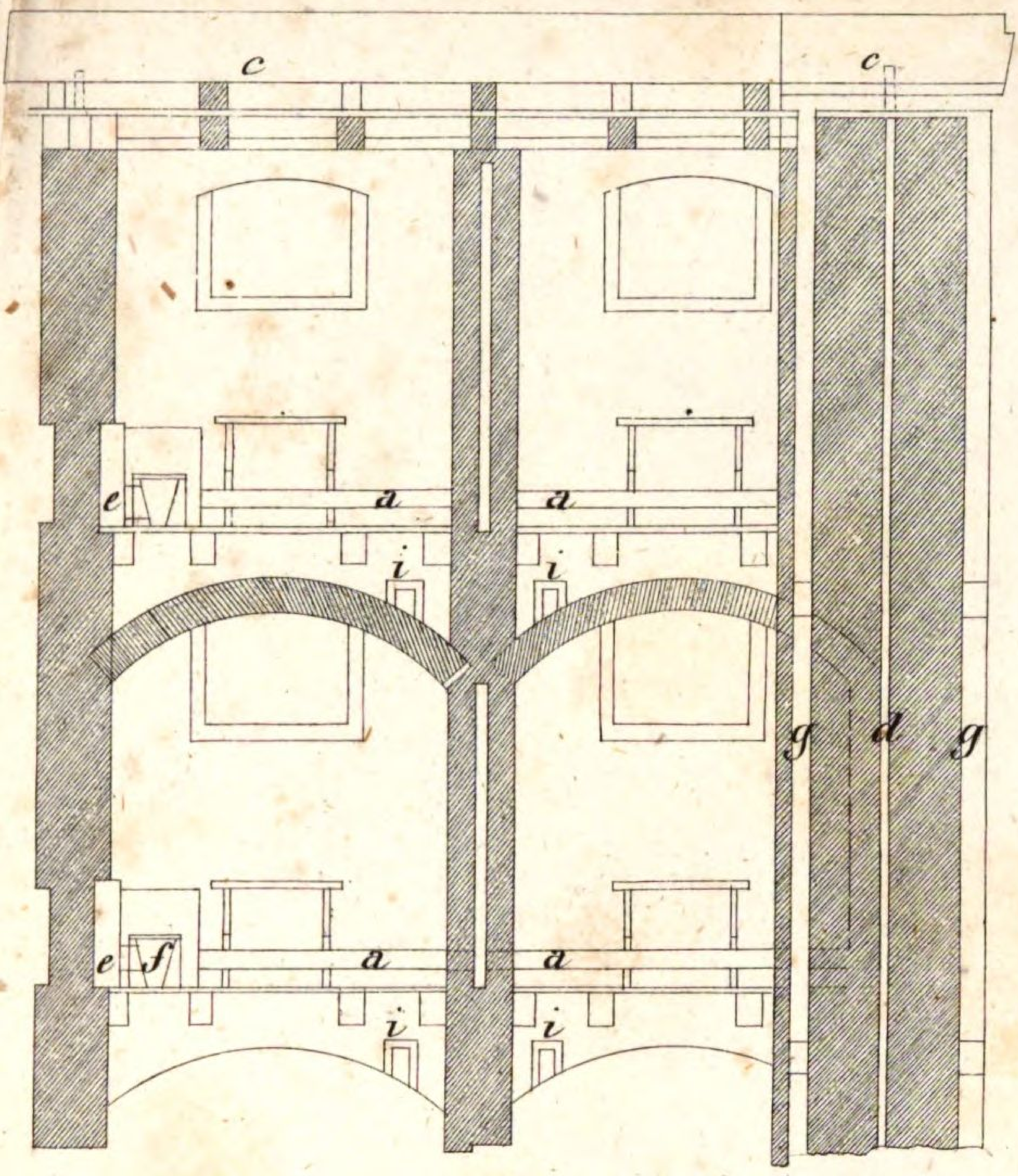

Plan des
1sten Geschosses. 2ten Geschosses.

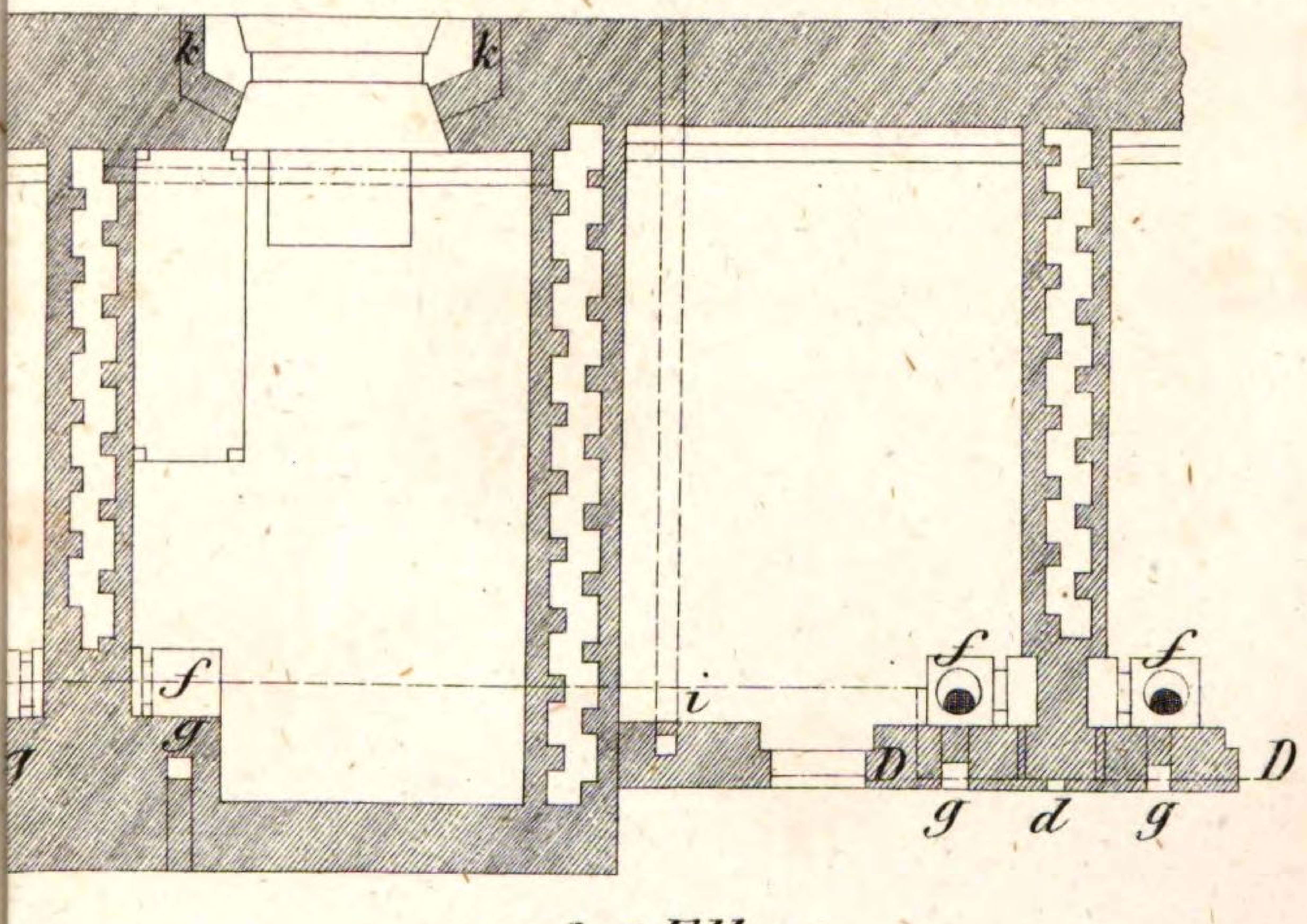

20 25 schw. Ellen.

chtung 1_____2.

s 1sten und 2ten Geschosses.

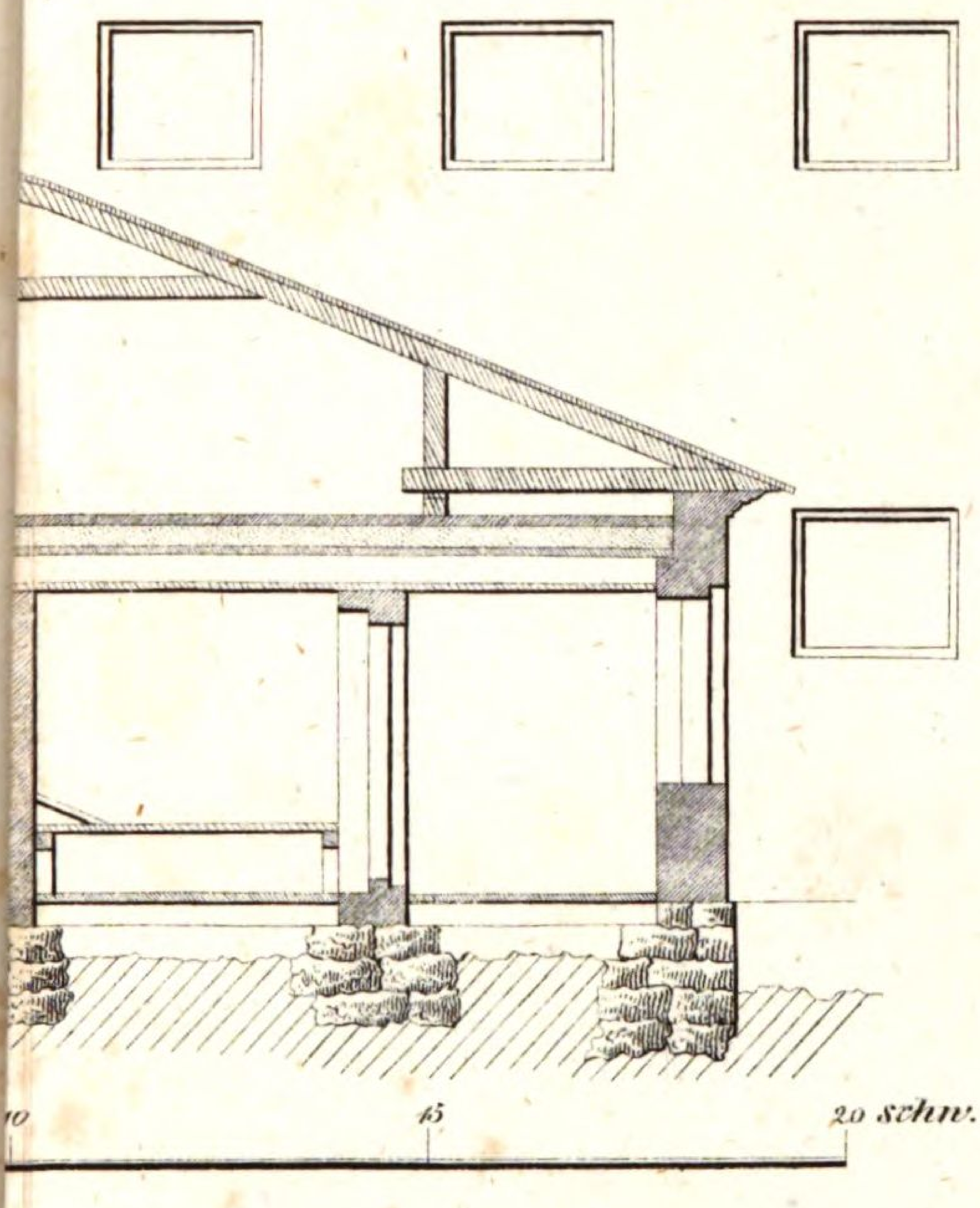

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dieterich, Udo Waldemar

Von Strafen und Strafanstalten Aus dem Schwedischen nach die zweiten Auflage

Stockholm und Leipzig 1841

Crim. 74 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394157-6